

1978

M

335

[74]



1978

M

335
(74)

D. g. 79

Geschichts- Erzählung,

der

am höchstpreisllich Kaiserlichen Reichs- Cammer- Gericht

von der

Pfauischen Wittib und Erben,

gegen

Se. regirende Hochfürstl. Durchlaucht

zu Anhalt-Bernburg,

ad causam praetensi Mdei de relaxando arresto &c.

widerrechtlich angebrachten Steuer- und Gaben- Sache.

Mit Anlagen von dem Buchstaben A : : K.

Gedruckt im Jahr 1771.

Mit:

K. A. 3.

G. H. v. G. f.
F. 106.

L B O O d e

Lancellor. de Attentat. P. 2. Cap. 4. limit. I. nr. 1.

Aliud est attentatum, aliud continuatum, attentare nana
que non dicitur, qui jus suum persequitur, & jure suo uti
pergit, quod tempore inhibitionis habuit, facit enim id quod
persequi non est interdictum — —



Kapsel 78 M 335 [74]

AK

257



Vorbericht.

Wenn jemals eine ungegründete Beschwerde von Unterthanen gegen einen Stand des Reichs, bey den höchsten Reichs-Richtern angebracht worden, so ist es gewiß in gegenwärtiger Steuer- und Gaben-Sache geschehen, die da desto merkwürdiger ist, je vollkommener sie beweiset, wie weit die Verwegenheit unruhiger Unterthanen gehen könne, wenn ihnen nicht gleich Anfangs strenge Zügel angeleget werden.

Da es nun aber hohe Zeit ist, daß die durch chifaneuse Proceffe längst verwöhnte, und ihrer Widerspänstigkeit wegen bekannte Pfauischen Erben, endlich einmal desto nachdrücklicher in ihre Unterthanen-Schranken zurück verwiesen werden, je mehr ihr Unfug
täglich

täglich zunimmt, und je gefährlichere Folgen es für sämtliche Stände des Reichs haben dürfte, wenn Unterthanen durch ein bodenloses Klagegeschrey sich steuerfrey machen, oder den mit den offenbaresten und unwidersprechlichsten actibus possessoris in seinen Gerechtsamen umgebenen Landesfürstlichen Fiscum aus seinem Besiz verstoßen könnten; so haben diese Gründe gegenwärtiges Impressum nothwendig gemacht; damit ein hoher Herr Richter von dem Ingrunde und Gefährde des Psauischen Klagerwerks noch mehr unterrichtet, und allen schädlichen Vorurtheilen in Zeiten möge vorgebeuet werden.

Man hat dabey zu dieffteigen Beweisen nichts als Urkunden, mit dem eigenen Geständnisse der Gegenparthey bestärket, und die gesunde Vernunft gebrauchet, die Rechtsgelchrsamkeit aber dabey allenthalben von selbst dienstbar werden lassen, dergestalt, daß sich der Beweis, was maassen die Psauischen Erben einen gedeihlichen Erfolg ihrer vermeynnten Klage sich nirgends, weder in possessorio ordinario, noch in petitorio, mit Recht versprechen können, ohne weiteres Deduciren daraus von selbst ergibt. Geschrieben zu

Bernburg, am 6ten May 1771.





Erster Theil.

Historische Darlegung derer auf dem Pfauischen Hofe radicirten Landesfürstlichen Gaben und Gefällen von Zeit des Ankaufs an, bis auf den Vergleich von 1756.

§. 1.

Ws hat der ehemalige Fürstl. Anhaltische Pürschmeister, Johann Jacob Pfau, im Jahre 1718 seinen unter des Fürstl. Amts-Ballenstädt Jurisdiction in Dieder gelegenen ganzen Anspanner-Hof, welcher laut Anlage A. bereits in dem Saalbuche von 1602 unter den dienstpflichtigen Ackergeräten aufgezichnet steht, und in der Amts-Ballenstädtischen revidirten Dienstordnung von 1687 mit den in der Anlage B. benannten Diensten angesetzt ist, von Kaspar Henneberg, Einwohner und Anspanner in Dieder, als einen Ackerhof für 3582 Rthlr. 12 gr. gekauft, und bey dessen Kauf-Anzeige, nach mehreren Inhalt der Veylage C. gerichtlich anz gelobet, die künfftigen herrschaftlichen Gaben und Gefälle, sowol die ordentlichen, als die außerordentlichen, richtig und unweigerlich davon abzutragen.

§. 2.

Zu diesem seinen erkauften Ganzspannerhof hat besagter Pfau gleich darauf noch eine Hälfte von Gottfried Junken's Ganzspannerhofe erheuerathet, (a) und davon gleich seinem Schwager, Johann Gottfried Junken, welcher die andere Hälfte solthänen Hofes erhalten, und daher den in der Veylage D. specificirten halben Dienst zu thun hat, den andern halben Dienst überkommen; daß also vielgenannter Pfau von diesen seinen anderthalb Diensthöfen einen ganzen und einen halben Dienst zu verrichten gehabt.

B

§. 3.

Joh. Jac. Pfau
kauft im Jahre
1718. einen
unter des
Amts-Ballen-
städt-Gerichts-
barkeit gelegenen dienstbaren Ackerhof, und verspricht bey der gerichtlichen Kaufsanfaas, alle darauf liegende gewöhnliche und ungewöhnliche Bürden richtig abzutragen.

A. B. C.

Er erheuerathet noch einen halben Diensthof, hat also von anderthalb Diensthöfen den Dienst zu verrichten.

D.

a) Diesen halben Hof hat nachhero der Bürgemeister Friedenbahn zu Ballenstädt, da er Pfaves älteste, mit der ersten Frau, einer geborenen Junkeninn, erzeugten Tochter geheuerathet, überkommen, und werden daher die dazu gehörigen Acker dormalen die Friedenbanischen Acker genannt.

§. 3.

Entrichtet
von jenem sei-
nem Hof die
Fürstlichen
Gaben ohne
Widerspruch,
L. u. S.
empfängt
davon gleich
seinen Vor-
fahren den Er-
benzinsle-
hen-Brief von
der fürstlichen
Kammer zu
Dernburg,
G.

und bejahlet
von seinem
andern unter-
habenden hal-
ben Dienstho-
fe die darauf
radicirten Ga-
ben richtig,
S.

J. A. u. L.

Diese Wahrheit ist Pfauischer Seits mit der That selbst anerkannt. Denn, so hat ofgenannter Pfau von jenem seinen Ganspännerhofe, nach mehrern Inhalt der unter dem Buchstaben E. und S. Auszugsweise beygedruckten Amts- Erbenzins-Register, gleich seinen Vorfahren und Nachbaren oben und unten, in seiner Nummer 37 die in eben benannten Beylagen einzeln aufgezeichneten Gaben, ohne Widerspruch entrichtet, anbey so wie seine Vorfahren, Andreas Ulrich, im Jahre 1697 und Kaspar Henneberg im Jahre 1711 gethan, den 9ten Aug. 1724 von wegen seines Diensthofes, und einer Hufe Acker, von der Hochfürstl. Kammer zu Dernburg den Erbenzinslehnbrief anverlangt, auch laut Beylage G. erhalten.

§. 4.

Nicht minder hat er wie der Extract Heberegisters in der Beylage H. des mehrern ergibt, von seinem erheurateten halben Fürstlichen Hofe unter No. 76 die in eben benannter Anlage verzeichnete Gaben, alle Jahr richtig und unweigerlich abgetragen, und besonders an Steuern von seinem ganzen und halben Diensthofe zusammen, 35 Nöthrn. 9 gl. 9 pf. für das an Heinrich Papen verkaufte, zu dem Fürstlichen halben Hofe gehörige Haus aber, noch 9 gl. Steuer unter zwey Nummern, nach mehrern Inhalt der unter den Buchstaben J. K. u. L. angeboogenen Steuerregister, bis an sein Ende ohne Widerrede gezahlet. (b)

§. 5.

Nur hat er
zwar 1727
von der be-
nachbarten
König zu
Halberstadt
einen Erben-
zinslehen-
Brief heimlich
ergehohlet,

M.

Nachdem nun aber dermalen die Pfauischen Erben ihre Widerspänigkeit und Ungehorsam in Abtragung der landesherrlichen Gaben, mit dem von der hochlöbl. Regierung zu Halberstadt erhaltenen Erbenzinslehnbriefe zu bedecken süßen; so ist dahier nicht zu vergessen, daß oftgedachter Pfau im Jahre 1727 unter dem Vorwande, als wenn sein Haus, Hof und 1 Hufe Acker zu denjenigen Stücken gehörten, welche ehemals in Nieder von den Anhaltischen Vasallen von Hoym lehrnährig gewesen, deren sämliche Güter des Königs in Preußen Majestät 1712 vermittelt eines Kaufs acquiriret hätten, sich von belobter Königl. Preussischen Regierung zu Halberstadt, wie die Beylage N. wödrlich erweist, einen Erbenzinslehnbrief dahin geben lassen:

daß er sein Haus, Hof und Garten in Nieder nebst einer Hufe Landes, so er von Kaspar Henneberg erb- und eigenthümlich erkaufte, Schoß- und Dienstfrey und hiebvor von dem Geschlecht von Hoym zu Erbenzinslehen gegangen, fernerhin wie Erbenzinslehn Güter Recht und Gewohnheit sey, und die vorigen Besitzer solche besessen und genossen, zu einem wahren Erbenzinslehen haben und genießen; dahingegen aufser der an das Fürstliche Haus Anhalt-Dernburg nach den Landtags-Decessen zu entrichtenden Steuer, alljährlich auf Martini an das Amt Steckenberg einen Canon von 20 gr. richtig erlegen, und die Erbenzins- Fälle bey der Lehns-Kanzley zu Halberstadt lösen sollt.

§. 6.

(b) Außer dem oben unter dem Buchstaben G. schon angeboogenen Extract renovirten Saalbuches, beweiset auch noch die Richtigkeit der herrschaftlichen Pfauischer Seits zur Ungelübde angeführten Gaben am besten das numerirte Quantungsbuch, welches Pfau gleich seinen Vorfahren und andern Unterthanen, gehalten, dessen Production aber von den Pfauischen Erben, zum Beweise ihrer ungerechten Sache gewei- gert wird.

§. 6.

Allein, daß hierauf so wenig der verstorbene Pfau, als wenig seine Erben damals daran gedacht, oder sich getrauet haben, zu behaupten, daß ihr Hof durch diesen Erbenzinslehnbrief davon sie bis jetzt der erfolgten Lehnsfälle ungeachtet, NB. weder einen ältern, noch neuern, als den von 1727 produciren können, in Ansehung Anhalts Werburg, Steuern oder Gabenfrey geworden, solches sehen die in vorstehendem spha 4. angezogenen Urkunden dahin außer allen Zweifel, daß sie nach wie vor die landesfürstlichen Steuern und Quarten, Kammer- und Amts-Gefälle, so wie sie noch gefordert werden, ohne allen Widerspruch entrichtet haben, ausgenommen, daß vielbefagter Pfau wegen der Rossdienste erst nach und nach angefangen, seine Sprache zu ändern, und nicht mehr so ordentlich wie vorher sothanen Rossdienst verrichtet hat, dergestalt daß der ehemalige Amtrath Winkler unterm 4ten Januar 1729 wie in der Verlage N. des ganzen Inhalts zu lesen, bewogen worden, deohalb bey der Hochfürstl. Kammer zu Werburg Beschwerde zu führen, welche sich jedoch schon damit geendiget hat, daß, nachdem gedachte Hochfürstl. Kammer nicht emangelt, genannten Pfauen durch ernfliche Befehle, laut Verlage O. zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, derselbe hierauf fernerweit bis in das Jahr 1731 sothanen Rossdienst vor wie nach verrichtet hat.

§. 7.

Neben diesen Zeugnissen, daß Pfau und seine Erben überzeuget gewesen, was gestalten sein Hof durch den von Halberstadt zum Präjudiz seines Landesherren hergeholtene Erbenzinslehnbrief weder Dienst- noch Gabenfrey geworden, hat er bloß um den Rossdienst nicht weiter in natura leisten zu dürfen, einen Vergleich nachgesucht, und dahin, wie die Verlage P. ergibt, unterm 22ten November 1733 erhalten:

daß er und seine Erben, so lange sich selbige in absteigender Linie befinden, weiter aber nicht, gegen jährliche Erlagung eines Dienstgeldes von 60 Rthlr. welche von dato dieses Contracts anheben sollten, doch dergestalt, daß er mit dem Amtrath Winkler, der nicht geleisteten Dienste halber, sich aparte vergleichen, von allen und jeden ordinairen und extraordinairten Diensten gänzlich befreyet seyn solle.

Weg welcher Gelegenheit dann oftgedachter Pfau nochmals versprochen: „die auf seinem Gute in Nieder haftende Steuern, Quarten, Erbenzinsen, Schoß und Pflichten, auch andere Onera, nach wie vor, richtig abzutragen.“

§. 8.

In Befolge dieses Vergleichs hat er nun zwar obgenannte landesfürstl. Kammer- und Amtsgefälle nach wie vor, und besonders das vergleichene Dienstgeld, richtig bezahlt, auch nochmalen versprochen, wegen der seit 1731 rückständigen Rossdienste, die er in der Anlage Q. selbst specificiret, sich mit dem Amtrath Winkler abzufinden; er hat aber weder seine Schuld an das Forstamt, weohalb er sich zugleich mit vergleichenen, bezahlt, noch den Vergleich mit dem Amtrath Winkler zu Stande gebracht, woher es dann gekommen, daß, dieweil die Fürstl. Kammer, besagten Amtrath Winkler seit 1731 in Ansehung der entbehrten Pfauischen Rossdienste entschädigen müssen, erstere die Entrichtung der 60 Rthlr. Dienstgelder, nicht von dem dato jenes Vergleichs, sondern von Michaelis 1731 an, als so lange nemlich Pfau nicht gedienet hatte, nach Abzug dessen, was darauf bezahlt worden, in der Verlage N. mit 140 Rthlr. angerechnet hat.

§. 9.

er continuiret aber mit richtiger Abtragung der Fürstl. Gefälle; ohne daß er sich getrauet, diese mit jenem Halberstädtischen Lehenbrief anzufuchen, außer, daß er wegen der bisherigen Rossdienste angefangen die Sprache zu ändern.

II. er findet doch aber alsobald von selbst seine Schwänken wieder, nachdem sie ihm von Fürstlicher Kammer gereiget worden. O.

Damit er doch aber nicht weiter nöthig habe, diesen Rossdienst in natura zu leisten, suchet er 1733 einen Vergleich nach, und erhält ihn P.

wohin er sich zugleich seiner Schuldigkeit in Ansehung der übrigen Gaben sich erinnert,

Ein Versprechen erfüllt, nur aber sich wegen der seit 1731 rückständig gebliebenen Rossdienste mit dem Amtrath Winkler wie er doch in dem Vergleich versprochen, nicht abgefunden hat.

O. daher 140 Rthl von der Fürstl. Kammer nachgefordert. Z.

§. 9.

auch deßhalb die Execution bey ihm eingeleget worden,

Zu Abtragung dieser Schuld sind ihm die ordnungsmäßigen Hilfszeisten ertheilet, und ist nur alsdann, nachdem er alle Zahlungstermine und selbst den Executionstermin negligiret, auch sonst noch seine große Widerspänigkeit gegen seine vorgelegte Obrigkeit dabey sehen lassen; dem Richter des Dorfs, wie gewöhnlich dahin die Execution übertragen worden, daß er Pfawens Scheimen verschließen, das darinn vorfindliche Korn ausdreschen, und darüber Rechnung führen sollte.

§. 10.

Hey welcher Gelegenheit er denn seinen rebellischen u. Malecicioris Geist gereiget hat, aber auch zur Gefühnigen Strafe gezogen wird,

Sobald aber dieser auf seinen Hof kam, und ihm den Executions-Befehl vorzeigte, konnte er seinen rebellischen Geist nunmehr nicht weiter bergen; angesehen er daher seine erbgeldigen Unterthanen-Pflichten soweit vergessen, daß er höchststräfliche Meladictionen gegen seinen erbgeldigen Landesfürsten ausgeschämte, und sich der Execution dergestalt widersetzt hat, daß man sich genöthiget gesehen, dem equirenden Dorfrichter mit etlichen Soldaten zu Hülfe zu kommen. Was Wunder also, daß hierauf, nachdem ihm seine Verbrechen durch die eidliche Aussage verschiedener Zeugen überwiesen worden, in Arrest genommen, gegen ihn ein förmlicher Inquisition-Proceß angestellt, und selbiger in zwey auswärtig hergeholfen Urtheilen zur Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brodt, nebst Erzekung der Unkosten, condemniret worden.

§. 11.

Biewol er nun dieserhalb bey dem N. E. Gericht ein Datum de relaxando arrecto ersüchteten; so hätte doch dabey mit seinem Wort der Unrichtigkeit der Gaben gedacht, sondern nur dieses als eine Beschwerde angebracht, daß er wegen der seit 1731 nachgeforderten Dienstgelder, ansonders gebürtet werben sollte, welches denn die Ursache ist, daß die N. E. Urtheil von 1740 nur nur dieser gedenket.

Nun hat zwar vielgedachter Pfau und seine Erben bey einem höchstpreisl. Kayserl. und des Reichs-Kammer-Gericht, nachdem sie sich sowohl über die bey ihm eingelegte militairische Execution, als auch insbesondere wegen seiner Captivirung, hiernächst über die auf Ansuchen vieler Creditoren rechtlich verfügten Sequestration seines Hofes Beschwerde geführt, mit vielen erdichteten und wahrheitswidrigen Vorstellungen ein Mandatum de relaxando arrecto ersüchteten; es hat aber so wenig er, als wenig seine Erben, besage der Reichs-Kammer-Gerichts-Akten, sich jemals einfallen lassen, daselbst gegen die Richtigkeit der Fürstlichen Gaben und Gefälle das geringste einzuwenden; angesehen er um seine Widerspänigkeit zu justificiren, nur dieses anzuführen gewußt, daß er sowol wegen der prärendirten Harzgeröder Forst-Kassen-Gelder, als auch wegen der, besage obiger Anlage N. seit 1731 bis auf das Datum des Vergleichs von 1733 geforderten Dienstgelder, als weshalb eigentlich die Execution eingelegt worden, und wobey sich Pfau widersetzt hatte, ansonders gehört werden müssen, welches dann die einzige Ursache ist, warum die höchstverehrliche Reichs-Kammer-Gerichts-Urtheil vom 15 ten Jul. 1740 der Dienstgelder und der Harzgeröder Forderung, jedoch anders nicht, als mit folgenden Worten gedacht hat:

es bleibt aber Herrn Beklagten sowol denen Pfauischen Creditoren, auf ihr Anmelden unparteyliche Justiz zu administriren, als auch wegen NB. annoch prärendirender Dienstgelder und etwaniger andern Forderung, sich des Wegs Rechts zu gebrauchen, unbenommen.

§. 12.

Wiewohl ist ab Seiten der Pfauisch. Erb. in den bey dieser Gelegenheit sowohl bey

Dieses ist deutlich genug und zum Beweise, daß die Pfauischen Erben, ihrer großen Proceßsuche ungeachtet, auch nicht einmal nach dieser Urtheil, sich einfallen lassen, bey forthaner Mandats-Sache, die demalen zur Angebühe verweigerten herrenschaftlichen Gaben und Gefälle, weder quoad quale vel quantum; in Zweifel zu setzen;

hen; will man dieses nur noch anführen, daß sie nach mehrern Inhalt der Anlage C. den 2 1ten Febr. 1742 in ihren, gegen die diesseitige Sequestration:Rechnung übergebenen Monitis, allwo sie besage Anlage L. u. U. die Fürstliche Kammer und Amtes-gesälle, so wie sie noch gefordert werden, specificiret, und als bejahlte Reste mit angeben gefunden, nicht nur positiren lassen und gesandt, daß selbige der verstorbene Pfau bis an seine Incarceration richtig abgetragen, sondern auch laut Beylage W. in ihrem bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht den 12ten Octob. 1742 producirten Schrift-statt mündlichen Submissions-Decret, deren Nichtigkeit noch insbesondere in unumwundenen Ausdrücken gesandt; ja noch zuletzt vor der Kaiserl. Commission zu Nieder, im Jahre 1748 nach mehrern Inhalt der Anlage W. in dem zur Güte angesehenen Termin abermals stillschweigend als richtig anerkannt, und nur darauf angetragen haben, daß man Fürstl. Seitens selbige, als lange sie damit in Rückstand geblieben, zu ihrer Entschädigung schwinden, wegen der in Zukunft zu entrichtenden herrschaftlichen Gaben aber, es bey dem Vergleich von 1733 bewenden lassen möchte.

§. 13.

Hier nächst gehöret ebenfals anhero, daß, wie sich sothane Güte zerfchlagen, und daher der landesfürstliche Fiscus excitiret worden, die in der Anlage K. specificirten rückständigen Gaben executive bezutreiben, vielgedachte Pfauische Erben, in ihrem bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht übergebenen Inhibitions-Gesuch mit keinem Worte der Unrichtigkeit sothener Forderung gedacht, sondern sich nur bezumühen haben, wie sie einen hohen Herrn Richter mit einem affectirten Gehel und Gewinsel, als wenn ihr Hof durch die damals eingelegte Execution gänzlich ruiniret worden, wie auch, daß sie vor gedachter Kaiserl. Commission bereits liquide Gegenforderungen darzuthun hätten, bewegen möchten, auf die opponirte exceptionem compensationis zu sprechen.

§. 14.

Es würde zu weitläufig fallen, wenn man hierbey zeigen wollte, daß in materia collectarum eine Compensation nicht statt gehabt, wie auch, daß der Ungrund sothener annuätsförmigen Gegenforderungen, nach gescheneher Communication des commissariischen Berichts, sofort darzuthun werden können. Man will daher nur dieses bey Vollständigkeit der Geschichte wegen noch anführen, daß vielgenannte Pfauische Erben auch noch zuletzt, in dem untern 9ten Julit 1756 zu Stande gekommenen Vergleich, nach mehrern Inhalt der Anlage V. die Nichtigkeit obbeneldter Kammer- und Amtes-Gesälle abermals anerkannt, und nur verlangt haben, daß sie ihnen bis Johannis 1757 in ihrer annuätsförmigen Entschädigung geschenkt, und ihre durch den Vergleich von 1733 erhaltenen Privilegien und Concessionen, nemlich, daß sie gegen Erlegung des Dienstgeldes von 60 Reichl. nicht nöthig haben, den Natural-Dienst zu leisten, und gegen Erlegung 20 Reichl. die Concession, den Haus-Trunk zu brauen, und Brandwein zu brennen, ertheilt bekommen, bestätiget werden möchten; dahingegen Anhalt:Vernburgisch, Seitens in diesem Vergleich den Pfauischen Erben lediglich aus Gnaden und in der Absicht, daß sie künftig als getrene Unterthanen sich betragen würden, weiter nichts als 1) bloß die bis Johannis 1756 verfallenen Gaben, 2) die bis dahin verwirkten Straf-gelder wegen der begangenen Mühlen-Defraudation nachgelassen, 3) pro redimenda vexa 5000 Reichl. geschenkt und 4) obbenannte Privilegien und Concessionen bestätiget worden, sonsten aber 5) geschehen lassen wollen, daß sowol von dem Amte, als der Regierung, die gültliche Auseinandersetzung der Pfauischen Creditoren, versucht werde,

dem N.C. Ger. verhandelten Aeten, eine geminata confessio von der Nichtigkeit der 1733 zur Ungüte angefochtenen Herrschaftlichen Gaben enthaltend,

S.
T. u. U.
V.

als auch in dem commissariischen Protocoll v. 1748 anguriret.

W.

Ja, es haben die Pfauischen Erben nicht einmal zu der Zeit gegen deren Nichtigkeit vorgubringen gemußt, wie sie 1749 als die erste equirret worden sollen,

X.

im Gegen-theil sich selbstige unter andern zu ihrer verlangten Entschädigung in dem nachher 1756 erfolgten Vergleich pro prout tercio anrechnen lassen, pro futuro aber versprochen haben, sie wie andere getrene Unterthanen, richtig abzurufen;

N.

wie solches der Inhalt des Vergleichs v. 1756 noch mehr an die Hand gibt.

so wie endlich auch noch 6) den Pfauischen Erben frey stehen sollen, die Onera, welche zithero aufgelaufen, und ihnen in diesem Transact mit angerechnet worden, so viel die Funksischen, nunmehr Briedenhanischen Necker dazu bezutragen schuldig gewesen, von deren Besizer zu repetiren.

Zweyter Theil.

Geschichts-Erzählung, was nach dem Vergleich von 1756 sich zugetragen, und welchergestalt von den Pfauischen Erben erst neuerlich zur Ungebühr die Landesfürstl. Gaben und Gefälle geweigert worden, samt der Historie des gegenwärtigen Processus.

§. 15.

Dieser Vergleich ist nun des Pfauischen Oblouirens ungenachtet, wobei jedoch Pfauischer Seits abermals noch zur Zeit kein Wort von der Unrichtigkeit der Gaben angebracht worden, bey dem N. C. G. pure confirmiret,

und derselbe fürstl. Seits auf das genaueste erfüllt,

Es.

Gegen vorsehenden Vergleich sind nun zwar die Pfauischen Erben stark angegangen, und haben sie dessen Costenation bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gerichte auferst zu hintertreiben gesucht; es ist aber nicht minder merkwürdig, daß sie auch dabey nicht einmal mit einem Worte der Unrichtigkeit der zu compensirenden herrschaftlichen Gaben gedacht, sondern nur verlangt haben, daß sie ihnen bis Johannis 1757 geschenkt seyn möchten. Nachdem nun aber selbiger alles gegenseitigen Oblouirens ungenachtet, nach der so eben angezogenen Anlage B. unterm 29ten Novembr. 1757 um so mehr, wie gebeten, confirmiret worden, diewel man fürstl. Seits auf die großmüthigste Art den klagenden Pfauischen Erben pro redimenda veta zweymal so viel geschenkt hatte, als ihr ganzer Dienst- oder Ackerhof, welchen sie doch überdieß während des Processus genuset hatten, werth war; so ist hierauf von sothanem Vergleichs-Quanto sofort 4022 Rthlr. 17 gl. 9 pf. baar ausgezahlt, und der Rest mit 977 Rthlr. 6 gl. 3 pf. besage Anlage 3. an die fürstl. Landeregierung und von dorten an das Amt Ballensstädt geschickt worden, davon sich osterochne Pfauische Erben

a) an liquidirten Regierung- und Kanzley-Gebühren	31 Rthlr.	9 Gr.	= Pf.
b) an Steuern und Quarten	=	=	309 = 14 = 5 $\frac{1}{2}$ =
c) an Kammer- und Amtes-Gefällen	=	=	153 = 20 = 8 $\frac{1}{2}$ =
d) auf die Krieges-Contribution	=	=	484 = 18 = =

in Summa 977 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf.

freywillig anrechnen lassen, und solchergestalt die ganze Vergleichs-Summe eben so richtig bezahlt bekommen, als gewiß es ist, daß die Regierung und das Amt Ballensstädt sich auferst verwundet haben, einen Vergleich zwischen Pfauen und ihren Creditoren zu Stande zu bringen; folglich fürstl. Seits sothanem Vergleich auf das genaueste nachgelebet worden.

§. 16.

Pfauischer Seits aber nunmehr zum erstenmal wie sie wieder um aus dem übrigen die herrschaftlichen Gaben

Diese Vergleichsgelder hätten nun die Pfauischen Erben zu Bezahlung ihrer Schulden anwenden sollen; allein sie haben selbige verthan, und nicht allein ihre Creditoren unbefriediget laufen lassen, sondern auch, wie sie nunmehr wiederum aus dem übrigen die herrschaftlichen Onera und Praestanda entrichten sollen, zum erstenmale angefangen, deren Nichtigkeit in Zweifel zu ziehen, und ihres schuldigen Abgaben, nach ihrer angebotenen Widerständigkeit unter dem Vorwand, daß

daß ihre Gaben erst von den Friedenhanischen separiret werden müßten, wie auch, daß sie, als Königl. Preussische Erbeninsolventen, doppelt nicht den Erbenzins einmal nach Bernburg, und wiederum an das Königl. Amt Stettlenberg von ihrem Hofe geben könnten, unabgetragen stehen lassen; so daß man zu Verbehaltung des seit undenklichen Zeiten hergebrachten Possessions-Standes, einmal wiederum landesfürstlichen Ernst sehen lassen mußte.

§. 17.

Es wurden also die rückständigen schuldigen Fürstl. Kammer- und Amtsgefälle aus den Heberregistern extrahiret, zusammengerechnet, und ihnen selbige mit dem ernstlichen Befehle, sie binnen 14 Tagen zu zahlen, zugestellt, auch hiernächst ben unterliebener Bezahlung der Terminus executionis auf den 22ten October 1762 angesetzt. Allein ehe und bevor die Execution vollzogen werden konnte, producirten sie wider alles Vermuthen eine auf ihre Extrajudicial-Vorstellung bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Richter, unter der Rubric: in Sachen Jacob Pfau, und Annen Rosinen, seiner Ehefrau, nunnmehr seiner Kinder, wider Herrn Victor Friedrich, Fürsten zu Anhalt-Bernburg, sodann der Pfauischen intervenirenden Creditoren, Mandati de relaxando arresto, nunc confirmationis transaktionis, am 29ten Nov. 1762 in, der Audienz, mittelst einer Urtheil verhängte Judicial-Verordnung:

daß die durch Dr. Meckel, untern 9ten und 21ten Nov. 1762 extrajudicialiter übergebenen Supplican ad acta zu registriren vorordnet, darauf ermelde dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg, daß er mit Vertheilung der onerum & contributionum einhalten, und in Gemäßheit der am 15ten Jul. 1740 ergangenen Urtheil, überall sich des Wegs Rechtens gebrauchen solle, anbefohlen worden.

§. 18.

Aus schuldiger Ehrsucht gegen diese an sich venerliche, wiewol erschlundene Verordnung, hat man nun Fürstl. Anhalt-Bernburgischer Seits sofort mit der Execution angetanden, dahingegen besitzgründete exceptiones sub- & obreptionis in der gerechtesten Zuversicht übergeben, daß darauf sofort die erkannte Inhibition von selbst wiederum aufgehoben, oder doch die Impetranten dadurch bewogen werden würden, von ihrem offenbaren Unfuge abzusehen, dahingegen ihre vermeynten Beschwerden mit dem Friedenhan in separato, als eine Privat-Sache, ausmachen, inzwischen aber den landesfürstlichen Possessionsstand respectiren würden.

§. 19.

Daß nun aber vielgedachte Pfauische Erben bey dem Abgang einer weitern Verordnung, in ihrer unerhörten Widerspannigkeit nur noch mehr gekärket worden, und daß sie durch ihr Klagegeschrey sich sogar ganz Steuer- und Gaben-frey machen wollen, solches haben sie schon dadurch zu aller Genüge gezeigt, daß sie hierauf nicht einmal diejenigen Gaben entrichtet, die sie doch bis auf diese Stunde als richtig passiren lassen, anbey diejenigen Mühlen-Defraudationen ungeschwehert wiederum vorgenommen haben, weshalb sie doch schon vor dem Vergleiche von 1756 gestraft worden, und diese Strafe im angezogenen Vergleiche nur mit der Bedingung erlassen bekommen, wosern sie sich in Zukunft auch hierinn, wie getrene Unterthanen ausführen würden.

entrichtet sollen, wegen deren Wichtigkeit Ehcianen gemacht worden; daß man also zu deren Vertheilung fürstl. Ernst zeigen müßten,

Ehe es aber zur Execution kommt, erschleichen sie bey dem N. C. Ger. auf ihre Extrajudicial-Vorstellung, eine folgenannte Judicial-Verordnung vom 29 Nov. 1762.

welche Anst. Bernburg, in Hoffnung, daß auf die eingereichten Exceptiones sub- & obrept. die Inhibition von selbst wiederum eingegeben werden würde, respectiret;

Es nimt aber dadurch die Pfauische Widerspannigkeit und Länge herfam täglich zu.

vergestalt, daß sie so gar auch ihre Creditoren, ohne alle Proceßform an das N. C. Ger. zu ziehen suchte besonders aber auch gegen Friedenhan auf weitere Extrajudicial-Vorstellungen 1763. u. 1764. wegen Abschreibung der auf den Friedenhan liegenden Acker den Dienstgelder noch zwey Verordnungen erhalten.

§. 20.

Auf gleiche Weise machten sie es mit ihren Creditoren. Denn einen jeden Zahlungsbefehl, welchen diese von dem Amte gegen sie ertrahirten, sahen sie als eine Gele genheit zu neuen Recursen an, die sie bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht ohne alle Proceß-Form, mit Uebergehung der Landesregierung, und ohne einmal ihre Gesuch zur Appellation, oder zu einem Mandat zu qualificiren, anbrachten. Wie vielerley Proceße sie auf diese geschwidrige Art bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht gegen ihre Gläubiger, und besonders ihren Schwager Friedenhan, angebracht, will man dahier um so mehr Kürze halber übergehen, als selbige zu dieser Steuer und Gaben-Sache nicht gehören. Nur muß man dahier noch bemerken, daß auf die fernereiten Pfaufische Extrajudicial-Vorstellungen, wegen der Friedenhanischen Gaben unterm 16ten Julii 1763 und 8ten Julii 1764 von dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht anderweit verordnet worden: daß mit Abschreibung derer auf den Friedenhanischen Aekern haftenden Dienstgelder schleunig vorzuzureiten. (S. 2.)

§. 21.

bis sie endlich bey dem Regirungs-Antritt des jetzigen Herrn, mischtelst Abschied von der N. C. Ger. Instanz bey beschiedenen selbst um Justiz implorirten,

So stand diese Sache bey dem Absterben des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Victor Friedrichs, ältest regirenden Fürsten zu Anhalt-Verenburg, gottseligen Andenkens. Wie nun aber die Pfaufischen Erben bey dem Antritt Sr. Iglos würdigst regirenden Hochfürstl. Durchl. in ihrer unterhänigsten Supplication vom 22 October 1766 um Justiz und Execution der so eben angezogenen Reichs-Kammergerichtlichen Verordnungen mit der Erklärung gebeten, daß sie sich Dero Ausspruch unterwürfen, haben Höchstidieselben in dem darauf ertheilten gnädigen Decrete vom 24ten desselben Monats, sohanes Gesuch an die Regierung remittirte, und selbiger nach Höchstidero befanntlich großen Gerechtigkeits-Liebe anbefohlen, zwischen Supplicanten und Friedenhan äusersten Fleißes nochmalen die Güte zu versuchen, und derer Supplicanten ihre Gaben, ohne jedoch denenselben eine neue Regulirung einzuräumen, abermalen genau zu revidiren.

§. 22.

welche ihnen denn auch in der Resolution vom 29 May 1769. dahin ertheilt, daß ihnen alle ihre angebl. Beschwerden gehoben, und den berechneten N. C. G. Verordnungen auf das genaueste nachgeachtet worden;

22.

wie solches der Anhalt'scher Regirungs-Resolution des mehrern an die Hand gibt.

Selbige hat nun zu unterhänigster Befolgung dieses höchsten Decrets nicht nur unter beiden Parteyen die Güte nochmalen versucht, welche aber, wie allemal, vergebens gewesen, sondern auch die auf dem Pfaufischen Hofe und Aekern, wie auch die auf den Junktischen modo Friedenhanischen Aekern haftenden herrschafftlichen Gaben, an Steuern, Quartan, Kammer- und Amtesgefallen, nach den Saal-Lager- und Erbenzins-Wächern, abermalen genau revidiret, und in der unterm 29ten Aug. 1769 an die Pfaufischen Erben erlassenen Resolution, davon man den wahren Abdruck in der Beylage A A. zu jedermanns Einsicht darstellt, a) den Erbenzins vom Pfaufischen Hofe und 1 Hufe Landes mit 6 und 20 gl. so ungegründet auch immer der Pfaufische Vorwand war, als wenn sie münnevro, da sie 20 gl. an das Königl. Preussl Amt Stecklenberg zinsten, nicht weiter nöthig hätten, jenen nach Verenburg zu zahlen, hieß um die von den Pfaufischen Erben seit 1727 intendirte Collision mit der hochlöbl. Regierung zu Halberstadt zu vermeiden, und um auf das kürzeste zur Ruhe zu kommen, jedoch cum reservatione competentium, vor der Hand ausgesetzt, b) dem Friedenhan an seinen bereits vorhin überkommenen Steuern, wegen eines neuerlich vorgefundnen Vergleichs von 1734 auf sein Haus und Hof noch 9 gl. zu- und den Pfaufischen Erben c) von den 1733 verglichenen Dienstgeldern, nach der damaligen Intention der Contractanten und nach Maafgabe der höchst venerationlichen Reichs-Kammer-Gerichts-

Betz

Verordnung vom 16ten Jul. 1763 und 8ten Junii 1764 mit zwanzig Thaler abgeschrieben, zugleich aber auch d) denselben vorbehalten, daß wenn sie wegen dieser ihnen jequid abgeschrieben und in dem Vergleich bis Johannis 1756 geschenkt bekommenen, Onerum an Briedenhan etwa Anspruch zu formiren ferner noch gemeynet wären, so wie sie dieserhalb schon den 16ten May 1760 die Klage gegen selbigen bey der Regierung übergeben, sie solches in separato einz- und auszuführen hätten, im übrigen aber es bey den seit undenklichen Zeiten regulirten herrschaftlichen Gaben und Gefällen, sein unabänderliches Bewenden behielte, dergestalt, daß wenn sie selbige in Güten nicht zahlten würden, der landesfürstliche Fiscus, um die seit Johannis 1756 rückständigen resp. Pfauischen und Briedenhanischen Gaben processu executivo bezutreiben, executiret seyn sollte.

§. 23.

Mit so vieler unverdienten Nachsicht nun aber auch solchergestalt den Pfauischen Erben ihre anmaßlichen Beschwerden auf einmal gehoben worden; so wenig haben sie sich doch dabei, nach ihrer angebohrnen Widerspänstigkeit beruhiget, vielmehr desto frevelmüthiger darüber geschrieben, je mehr sie dabei überzeugt worden, daß ihnen dadurch ihre Absicht, sich durchs Klagen Steuer- und Gabenfrey zu machen, bereitet, wie auch die Gelegenheyt, die intendirte Collision mit der hochlöbl. Regierung zu Halberstadt zu befördern, auf einmal genommen worden. Was Wunder also, daß man, da sie hiernach noch immer reuicent geblieben und die Gaben und Praestanda in Güte nicht entrichtete, die seit Johannis 1756 rückständigen Gaben, in Gemäßheit sothaner Befehle und Aemtmäßigen Resolution, aus den Heberegisiren, nach mehreren Inhalt der unter den Buchstaben BB. CC. und DD. angebrachten Anlagen von neuen specifico extrahiren, und sie der von dem landesfürstl. Fiscus bey dem Amte Wallensfeld übergebenen Imploration pro mandato de solvendo S. C. beylegen lassen.

Wie nun aber die Pfauischen Erben diesen allen obgenachten, ihre rückständigen Gaben in Güte nicht abtragen wollen, sind diese im Gefolg vorstehender Resolution processu executivo eingeklagt, und gegen sie ein Mandatum de solvendo extrahiret worden.

BB. CC. und DD.

§. 24.

Sothane Imploration und Specification ist nun von gedachtem Fürstl. Amte den Pfauischen Erben den 13ten Jul. 1769 mit dem Befehle, den landesfürstlichen Fiscum binnen 14 Tagen, bey Vermeidung der Execution klaglos zu stellen, communicirt worden, worauf sie dem, statt schuldiger Partion ihre wahre widerspänstige Absicht, sich gänzlich Contributions- frey zu machen, auf einmal unterm 28ten desselben Monats dahin nochmehr hervorbrechen lassen, daß sie folgende zahlungsfähige Einreden vorgebracht, a) daß das Kaudshuhn und Petri- und Jacobi- Dienstgeld eben so wenig, als b) 5 Rthlr. Steuer von ihrem Hofe, als einem königl. Preussl. Lehen, gesordert werden könnten; c) müste dem Briedenhan von ihrem Steuer- Quanto noch etwas mehr zugescriben werden; so wie auch ferner d) über 2 Quarten ihnen des Jahres nicht angezehret werden dürften. Sodann hätten e) von den 1733 verglichenen Dienstgeiden ihnen keine 20 sondern 40 Rthlr. abgeschrieben werden sollen. Nicht minder würde auch f) die Fürstl. Kammer über die aus dem Vergleich- Quanto rückständigen 977 Rthlr. keine Quittung produciren können, und bliebe also dieserhalb die Interessen und Agio- Klage, dieweil sothane Summe im schlechten Gelde bezahlet worden, eben so gewis begründet, als gewis ihnen auch g) in dem Vergleich von 1756 versprochen worden, daß ihnen die Processu mit ihren Creditoren nichts kosten sollten; mithin auch jene 31 Rthlr. 9 gl. Kanzley- und Amtsgebühren hinweg siet; h) hätten die Onera nicht ehender als von Joh. 1757 an specificirt werden müssen, dieweil ihnen selbige nach dem angezogenen Vergleich bis dahin geschenkt worden; i) müßten ihnen auch die von Briedenhan's Nachern erlassenen Onera von der Fürstl. Kammer veräußert werden; und könnten sie ferner k) Schatzens Erben, welche von ihnen 50 $\frac{1}{2}$

Dagegen sie allerhand wirrenedige Ansuchen hervorbrachte, um wo möglich, den landesherrn, durch eine barock einjüngendendehypellation in seinen unffreistigen Collocationen zu beheimlichen, und sich defacto in eine vorhin nie gehabte Befreyung zu setzen, den landesherrn desfürsten auch gar zu zwingen, daß er bis zu Austrag ihres mit

D

Mon:

Zeiten auf dem Pfauischen Hofe radiciret; (h) daß 4) der verstorbene Pfau bey dem Kauf seines Hofes versprochen alle Onera, sowol ordinaria, als extraordinaria davon zu tragen; (§. 1.) daß er 5) hierauf die dermalen angefochtenen Posten wirklich entrichtet; (§. 2.) daß er 6) solches auch nach der Zeit gethan, nachdem er jenen Erbenzinsbrief von Halberstadt hergehohlet; (§. 6.) hierauf 7) in dem Vergleich von 1733 versprochen, auch versprechen können, (i) sie ferner zu entrichten; (§. 7.) 8) daß letzteres wirklich geschehen; und die Pfauischen Erben in ihren gerichtlichen Productis bey dem Höchstpreis. Reichs-Kammer-Gericht zu einer Zeit diese Posten als richtig anerkannt, (§. 12.) allwo sie selbige, wenn sie unrichtig gewesen gewiß nicht als richtig, würden haben passiren lassen; folglich diese geminata confessio die Königin von allen Weisen müßte genannt werden: (k) daß sie 9) sothanen Dienstgeldern, auch nicht einmal hiernächst, wie selbige von dem Kammer-Fiscal Döring executive bezgetrieben werden sollen, widersprochen; (§. 13.) fondern sich solche in dem Vergleich von 1756 welcher aus des Kammer-Procureator Dörings Specification, so wie jener Vergleich von 1733 aus den Erbenzins-Registern und Saalbüchern, als den relatis, zu interpretiren, (l) neben den andern rückständigen Gefällen zu ihrer eingeklagten Schadloshaltung anrechnen lassen, dahingegen versprochen hätten, selbige in Zukunft unweigerlich zu entrichten; (§. 14.) folglich schon die Pfauische erste Beschwerde höchst ungegründet seye.

inmal-
sen ad 1) das
Rauchhuhn
wie auch das
Petri u. Jaco-
bi Dienstgeld
seine gürtlich-
igkeit begreife

§. 27.

Ad b) daß in Anseht (m) so wie allerwärts (n) niemand anders dächte, noch wüßte, denn daß 1) die Eigenschaft eines Erbenzins-Guts nicht Steuer noch Dienstfrey mache;

Sodern ad 2)
von dem Pfau-
ischen Hof die
5 rthlr. 10 gr.
Steuer desto
rechtlicher ge-
fordert würde

fast nicht, als mit unser und unserer Regierung, auch jedes Orts Obrigkeit, voran-
ter solche Bauer-Güter gelegen, Vorwissen geschehen, und solche Käufe in eines je-
den Gerichts-Handelsbuch verzeichnet werden.

- h) Es mag nun das Rauchhuhn entweder dem Gerichtsherrn geliefert werden müssen, oder mit dem Dienst-Gelde ein Kennzeichen der Dienstbarkeit seyn; so ist doch in beiden Fällen bekannt, daß der favor juris pro libertate personali ad libertatem praediorum sich nicht erstrecken läßt, und die vorgebliche erfolgte stillschweigende Abänderung der Leibeigenschaft nirgends die Abänderung der Dienstpflichtigkeit hervorgebracht. Freyherrn von Erames, Tom. 3. Obl. 903. pag. 476. J. H. Boehmer, in Diss. de libertate imperfecta rusticorum. §. 21. in Exercit. ad D. 19. Tom. 1. pag. 855. J. J. Meinhards, jur. und histor. kleine Ausführungen, erster Theil, erste Ausföhrung §. 6. S. 5. Erubens, Rechtl. Bedenken, Tom. 3. Nr. 127. S. 432.
- i) Falls es auch mit dem angetröhnten nexu vasallitico seine Nichtigkeit habe, oder diese in Ansehung Insehl-Bernturgs als gültig könne gedacht werden; besage II. Feud. 26. II. Feud. 43. Samuel Stryck, de autoritate rei iudicatae contra tertium, Cap. 1. §. 18.
- k) Freyherrn von Erames Liebenstunden, Tom. 87. Abhandl. 3. S. 100.
- l) Cum Referens ex relato & Pacta ex Motivis & ex actibus praecedentibus Paciscentiam, interpretandum, actus enim subsequentes tantum declarant praecedentes & ostendunt qualis fuit animus a principio. b. L. B. de Wolf, in Philosophia pract. P. 1. Cap. VI. Cothmann, Vol. 3. Conf. 29. Nr. 242.
- m) Landes-Ordn. de Anno 1666. Tit. 18. §. Wir befinden, daß uns von denjenigen, welche unter andern Obrigkeit geffen, und auch Lehen und Güter von uns oder in unserm Fürstenthum haben, allerley Beschwerung will zugestogen werden, daß sie uns mit Diensten, Folgen, Steuer und ander Gebähr hintergehen wollten, und uns mit ihrer Obrigkeit allerley Weiterungen zufügen; darum beschlen wir unsern Haupte und Amtleuten, daß sie sonderlich auf solche gute Achtung haben, und alle Beden, so andere unsere Untertanen tragen müßten, von denselben Gärthern auch einfordern, sie wären denn von uns befreyet.
- n) Freyherrn von Erames Nebenst. Tom. 29. Abhandl. I. §. 22. S. 37. allwo in Sachen Wach.

je weniger den
Empheueis
nach den Alt-
halschen und
gemeinlich
Weichen eine
Steuer oder
Dienstfren-
heit zustände.
K. E. u. S. S.

maße; 2) daß das Pfauische Haus und Hof, seit uralten Zeiten, den Amtes-Steuer-Catastris sich einverleibet befände, und Pfauens Vorfahren laut Anlage C. u. S. S. die 5 Dthsr. 10 gl. Steuer davon entrichtet, 3) Pfau bey dessen Anlauf versprochen, alle gewöhnliche und ungewöhnliche Bürden davon zu tragen, und er solches auch gethan, (S. 1 u. 3.) daß 4) selbst der von Halberstadt hergeholte Erbenzinslehnbrief nicht einmal dem Pfauischen Vorgeben zu einigen Vortheile diene; angesehen nicht nur kein Wort von der Steuerfreiheit darinn enthalten, sondern auch aus den Worten:

auffer der an das Fürstliche Haus Anhalt-Verburg nach den Landtagerecessen zu entrichtenden Steuer, alljährlich an das Amt Steckenberg ein Canon von 20 gl. erleget,

justement das Gegentheil zu entnehmen seye, und dadurch weiter nichts angedeutet worden, als daß jene Steuer den Erbenzinslehn-Mann nicht hindern solle, den jährlichen Canon zu entrichten; (o) (S. 5.) allenfalls aber auch 5) der verstorbene Pfau durch dessen Annahme seinem gehulbigten Landesfürsten um so weniger präjudiciren können; (p) als er 6) schon bey dem Anlauf seines Hofes 1718 versprochen, alle ordinäre und extraordinäre Gaben davon zu entrichten; 7) die Steuer-Mollen mit dem Saalbuche gegen Pfauens Erben jene Steuer bestens begründeten; (S. 4.) und 8) der verstorbene Pfau in dem Vergleich von 1733 mit deutlichen Worten versprochen, die auf seinem Hofe außer dem Dienstgelde noch haftende Steuer richtig zu bezahlen, (S. 7.) gleichwie er sie denn auch nachher 9) wirklich mit 35 Dthsr. 18 gl. so wie sie in dem oben unter dem Buchstaben G. beigelegten Extract renovirten Saalbuchs specifico verzeichnet stünden, abgetragen habe, endlich auch noch 10) dieweilhalb eine geminata confessio abseiten der Pfauischen Erben vorhanden seye, (S. 12.) welche festgesetztes Saalbuch gegen alle Pfauische Elicanen, und Anzapfungen deckte, zumal da 11) die Pfauischen Erben sich noch zuletzt in dem Vergleich von 1756 verbindlich gemacht, die herrschaftlichen Gaben (S. 13.) worunter vorzüglich die Steuer begriffen, (q) und ihnen nur bis Johannis 1756 geschenkt worden, von da an unweigerlich zu entrichten. (S. 14.)

§. 28.

Ferner
auch ad 3)
den Pfauische
Erben verpfl.
schreibung der
Steuern ge-
gen Brieden-
han schon
längstens alle
Justiz admini-
strirret wor-
den.

Ad c) wäre den Pfauischen Erben auch bey Abschreibung der Steuern gegen den Briedenhan in Ansehung der Junkischen Acker, welche ehemals bey Pfauens Hofe gewesen, alle Justiz administrirret worden. Denn so besagte sowohl das Amtes-Saalbuch, als auch die oben beigebrachten Steuer-Mollen, (S. 4.) daß das Steuer-Quantum von dem Pfauischen Hofe und Junkischen Aekern mit den von dem Heinrich Papenschen Hauße übertragenen 9 gr. Steuer zusammen 35 Dthsr. 18 gr. 9 pf. ausgemacht habe, welche Pfauischer Seits richtig abgetragen worden, bis endlich Briedenhan seiner Frauen mitterliche Acker an 119 $\frac{1}{2}$ Morgen restituirt bekommen. Wenn nun bekanntlich von einer Hufe 2 Dthsr. 6 gr. Steuer gegeben würden; so hätte von jenem

Wachterwinkelischen Klosters Freyhöfe - Besitzer, wider Fürstl. Würzb. Hof-Kammer, ein fürstlichs Praejudicium anzutreffen.

o) Freyherrn von Cramers Nebens. Theil 29. Abhandl. 1. §. 20. S. 32.

p) Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 15. §. 1. Hofers Verlagen und Kammerungen zu Kaiser Carl des VII. Wahl-Cap. Th. 2. S. 441. Freyherrn von Cramers, Oberr. 47. §. 6. Tom. I. pag. 190.

q) Ea certe Interpretatio in obscuris capiendi est, qua res ad Terminos juris antiqui reducamur, & regulariter contra eum, qui singularem in contrahendo quaerit utilitatem; nec non contra eum, qui sciens, tacet, nec mentem satis declarat; b. J. H. Boehmer, in Diff. de Interpretat. contra eum, qui clarus loqui debuisse; §. 20. in Exercit. ad D. 30. Tom. 2. pag. 333. L. B. de Wertheln, Tom. I. P. V. Obl. 154. pag. 1068. & Obl. 86. p. 824.

jenem Pfauischen Quanto in Ansehung der letztern Acker, nach mehrern Inhalt der sub lit. C. B. beygehenden Steuerrolle von 1742 ein mehreres nicht, den 9 Dithl 3 gr. 6 ½ pf. abgeschrieben werden können, ausgenommen, daß nach dem in der fernernweitern Beylage H. H. neuerlich vorgefundenen Vergleich von 1734 dem Briedenhan jene 9 gr. welche Pfau bloß in Rücksicht der Juntsischen Acker, und besonders wegen des Heinrich Papeuschen Hauses übernommen, bey der Regierung-Resolution von 29ten May 1769 noch zur Last gefallen; mithin auch diese von jenem Quanto abgezogen werden müssen, dergestalt daß den Pfauischen Erben das Quantum von 26 Dithl. 6 gr. 2 ½ pf. übrig geblieben, nemlich 21 Dithl. 4 gr. 4 pf. von dem Hofe und den damals schon (1720) dazu gehörigen Aekern, und 5 Dithl. 10 gr. 10 ½ pf. von den neuerlich von andern, z. E. an Juntsischen und Borchardischen dazu erkauften Aekern; dabey man um so weniger nöthig habe, sich in eine weitläufige Specification einzulassen, dieweil die Pfauischen Erben sowol in ihrer bey einer hochlöbl. Regierung zu Halberstadt 1769 übergebenen Vorstellung, als auch sonst fast auf allen Blättern ihrer neuern E. Schriftten gefunden, daß sie nach der Specification der jegund noch im Besiz habenden Acker 20 Dithl. 15 gr. 4 pf. Steuer zu entrichten schuldig wären, so wie ihr Vater allein von 9 Hufen 7 ½ Morgen 21 Dithl. 4 gr. 4 pf. und von dem Hofe nichts gesteuert habe; die Unrichtigkeit dieser Berechnung aber, womit sie die auf dem Hofe liegende Steuer angefochten, einem jeden schon bey dem ersten Anblick desto gewisser in die Augen fallen müsse, als der Ausflucht, als wenn Pfau von seinem Hofe nichts gesteuert, oder von dem Pfauischen Hofe die 5 Dithl. 20 gr. Steuer nicht gefordert worden könnten, bereits oben (§. 28.) dergestalt die abhelfliche Maaße gegeben worden, daß ein jeder, wenn er die vom Hofe angefochtene Steuer zu 5 Dithl. 10 gr. 9 pf. zu dem Pfauischer Seits als richtig eingestandenen Steuer-Quantum rechnete, alsobald von selbst gewahr werden müste, daß sowol das angefochtene Steuer-Quantum zu 26 Dithl. 6 gr. 2 ½ pf. als auch die mit 6 Dithl. 13 gr. ½ pf. zu einer jeden Quarte bestimmte Summe, als der vierte Theil eines jeden Steuer-Quantum richtig; mithin auch die Pfauische dritte Beschwerde höchst ungegründet sey.

§. 29.

Ad d) hätten sich die Pfauischen Erben noch vor sehr kurzer Zeit schuldig erachtet, zu einer jeden ausgeschriebenen Quarte gleich ihren Nachbarn oben und unten zu contribuiren, und selt als ihre dormalige Bosheit, wornach sie die in ihrem von Halberstadt hergeholfen Erbenzinslehnbrief benannten Anhaltl. Landtagsrecess geflissentlich verzerreten, und verdrehten, um so mehr in die Augen, als 1) befuge der obigen Hobergerister das Hochfürstl. Haus Anhalt sich deshalb seit undenklichen Zeiten im Besiz befände; 2) die Pfauischen Erben, noch im Jahre 1763 in ihrem bey einem höchsten Reichs-Kammer-Gericht im Jahre 1763 übergebenen Schrifte statt mündlichen Reccess sich folgendergestalt vernehmen lassen:

So wenig als die Pfauische Witwe und Erben jemals Willens gewesen, Sr. regierenden Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg facultatem exigendi onera publica abzusprechen; eben so wenig kann solchen auch mit Grunde aufgeschaltet werden, daß sie sich ihrer Schuldigkeit entziehen wollen;

so wie auch 3) ein jeder Stand des Reichs fundatam intentionem habe, von allen seinen Landes Eingefessenen alle Arten von Schätzung zu fordern, ohne daß bey auswärtigen im Lande catastrirten Erbenzinsleuten eine Ausnahme zu machen; (r)

E 4) sey

CC.

CC.

auch daß den Pfauischen Erben angelegte Steuer-Quantum nach der Pfauischen eigenen Specification ihrer Acker zurechte;

Nicht minder ad 4) die Quarten zur größten Länge büß angefochten worden, erster Grund. zter Grund.

zter Grund.

(r) Freyherrn von Cramers Nebenstunden, Tom. 29. S. 11. Faci Species & Deductio juris in Extrajudicialsachen des Hochstiftes Bamberg, entgegen das Domcapitul und respectiv desseu Vogts und Lehnteute, de Anno 1742. S. 67. b. de Leyser, Specim. 670. Med. 1. 2. und 8.

- 4ter Grund. 4) sey auch in dem Halberstädtischen Erbenginehmbriefe mit keinem Worte der Quart
 5ter Grund. ten gedacht; (§. 28.) allenfalls würde doch selbiges Anhalt-Vernburg um so weniger
 präjudiciren können; (s) da 5) der verorbene Pfau bey der Kaufs Ansfage seines
 6ter Grund. Hauses und Hofes 1718 gleich seinen Vorfahren versprochen, davon die ordinairten und
 extraordinairten Gaben unweigerlich abzutragen; nicht minder 6) in dem Vergleich
 von 1733 solches noch deutlicher dahin angelobet:
 daß er die auf seinem Hofe, außer den verglichenen Dienstgeldern nach haf-
 tende Steuern und Quartn richtig abführen wolle. (§. 7.)
 7ter Grund. ferner dieserhalb 7) mehr als eine geminirte und qualifizierte Confession ab Seiten der
 Pfauischen Erben vorhanden wäre, indem sie noch im Jahr 1741 wie sie wegen
 96 Nthlr. rückständiger Steuern und Quartn requirirt werden sollen, den 12ten
 Novbr. 1741 Stundung gebeten, welche Supplic sie, teste protocollo judiciali camerali,
 ihrer höchstgemüthigten Anzeige vom 18ten Decbr. 1741 sub lit. A. beigelegt,
 8ter Grund. auch 8) gleich darauf, befage der obigen Beilage W. unterm 12ten October
 1742 abermals gestanden hätten, daß sie im Jahre 1737 vier Quarten zu geben
 9ter Grund. schuldig gewesen; überdieß 9) laut der obigen Anlage S. vier Quarten in ihren
 monitis samt einer Gerichtes-Quarte, als richtig passiren lassen; endlich 10) in des
 10ter Grund. Kammer-Procurator Dörings Specification (§. 13) jährlich vier und noch mehr
 Quartan specificiret gefunden, gleichwol denselben mit keinem Worte widersprochen,
 vielmehr selbige in dem Vergleich von 1756 für richtig anerkannt, und versprochen,
 diejenigen Gaben, welche ihnen nach sothaner Specification bis Johannis 1756 erlaf-
 fen worden, in Zukunft, wie andere getreue Unterehanen richtig abzutragen. (§. 14)

§. 30.

Vornehmlich
 aber auch
 ad 5) bey
 Abschreibung
 der Frieden-
 hanischen
 Dienstgel-
 den venterl.
 R. G. B. Ver-
 ordnungen
 von 1763 und
 1764 auf das
 genaueste
 nachgesehen,
 und selbige in
 der Regir. Re-
 solution vom
 29 May 1769
 zur Richt-
 schur gnom-
 men worden.

Ad e) stünde kein Buchstabe davon in den venerlichen Reichs-Kammer-Gerichts-
 Verordnungen vom 16ten Jul. 1763 und 8ten Jun. 1764 daß von jenen ver-
 dhenen Hofdienst-Geldern, dem Friedenhan 40 Nthlr. sollen zugeschrieben werden;
 sondern es hiesse nur daselbst, daß mit Abschreibung der auf den Friedenhanischen
 Aeckern haftenden Dienstgelder schleunig vorgeschritten werden sollte; folglich komme
 alles darauf an, wie viel Dienste auf Pfauens Hofe und Aeckern und wie viel auf den
 Friedenhanischen Aeckern gehaftet? Wenn man nun erwogte, a) daß nach dem obangezei-
 genen Saalbuche von 1602 und b) nach der Dienstordnung von 1687 der Pfauische Hof,
 so lange man gedenken könnte, ein Ganzpänner-Hof gewesen, (§. 1.) c) daß Pfau
 von seinem und Junkens halben Hofe, laut des oben unter dem Buchstaben B. aus-
 zugsweise beigelegten Saalbuchs, anderthalb Dienste thun müssen; (§. 2.) daß d) ein
 gleiches des Amstrath Winklers obangezogene Vericht Lit. D. und die darauf erfolgte
 Kammer-Resolution sub Lit. D. zu einer Zeit befagten, (§. 6.) wo nach Niemand daran
 gedacht, daß es wegen sothaner Hofdienste zum Vergleiche kommen würde; ferner e) daß
 der verorbene Pfau, laut der obigen Beilage L. selbst gestanden, daß er seit 1731 bis
 1733 Achzehn Diensttage, nemlich alle Jahr 6 Tage von seinem Hofe, und 3 Tage
 von dem halben Junkens Hofe zu thun gehabt; (§. 2.) und endlich f) daß die
 Pfauischen Erben in ihrem Replis vom 1ten Octobr 1738 wiewol in einer andern
 Absicht, nemlich um den Werth ihres Hofes gegen ihre Creditoren zu bestimmen,
 bey

(s) b. L. de Wernher, Obs. 3, Nr. 173. Tom. I, P. IV. pag. 731. ibi: literae investiturae, quas talis possessor ab alieno Domino directo accepit, nihil eidem ad iura, quae superioritati detrahunt, afferenda prodesse queunt, constat enim, quod tales investiturarum literae, non nisi de contractu inter dominum directum & vasallum testentur, quale negotium Tertio, qui non consentit, nullo modo praedjudicare potest, & recte rationis dictatum, rem inter alios actam alteri hand nocere.

bey ihrer Anlage sub Lit. C.C.C. welche den Vergleich von 1733 enthält, das vergleichene Dienfgeld auf ihr ganzes und Fünftisches halbes Gut, gerechnet, und selbiges darnach in Anschlag gebracht; so sey nicht schwer zu rechnen, daß, nachdem Psau in dem oben genannten Vergleich von 1733 gegen 60 Rthlr. Dienfgeld vom Naturaldienst die Befreyung erhalten, der ganze Dienst 40 und der halbe Dienst 20 Rthlr. geschätzt worden; und daß also nunmehr, da Psauens Erben den ganzen Anspännerhof besitzen, Briedenhan, aber nur den Fünftischen halben Hof bekommen, von sothanen Vergleichsgeldern jenen 40 Rthlr. diesem aber nur 20 Rthlr. zugeschrieben werden müssen.

§. 31.

So gewiß nun aber auch die Pfauischen Erben gegen vorsehende unumstößliche Beweisgründe niemals aufkommen würden; so leicht sey es auch, ihren dagegen ausgesprochenen Ausfichten, a) daß sie nach ihren Briefen lauter Frey-Acker hätten, und daß b) in dem Vergleich von 1733 nur 6 Hufen dienstbarer Acker gedacht worden, abhelfliche Maasse zu geben; denn ad a) sey bereits in den unterm 12ten Dec. 1738 zu jener Mandats-Sache producirten Duplicis, wiewol in einer ganz andern Absicht, durch das daselbst sub nr. 62 angelegene Protocol, und durch die sub. nr. 64 u. 65 belegten Kotulos unwiderleglich dargethan worden, 1) daß der verstorbene Psau von seinem Vorfahren, Caspar Henneberg, vier Hufen Erbdienstacker acquirirte, davon den Dienst wirklich prästirte, und bey der Kaufanzeige arglistiger Weis, statt zu Schreibender 4 Hufen 17 $\frac{1}{2}$ Morgen Erbdienst-Acker, sich bloß des Wortes Erbackers bedient, womit doch 2) seinem Landesfürsten eben so wenig präjudicirt werden können, (t) als wenig er 3) befugt gewesen, bey seinem auswärtigen Erbzinsherrn zum Präjudiz eines Dritten seine Erbdienst-Acker für Dienstfrey auszugeben; wiewol auch 4) bekannt genug sey, daß obgleich die Acker bey den Höfen Erb-Acker genannt würden, dennoch die Dienste davon ohne Unterschied, nach einer volhergebrachten Ordnung; und nach der oben (§. 26.) bereits engezogenen Anhaltl. Landesordnung Tit. 17. u. 18. prästirte werden müssen; worgegen doch bekanntlich keine Präscription statt finde; (u) allenfalls aber auch 5) die Briedenhanischen Acker nicht mehr Dienfgeld zugeschiedet bekommen könnten, als sie vorher an Natural-Diensten vor jenem Vergleich zu verrichten gehabt, oder Johann Funke, der die andere Hälfte jenes Fünftischen Hofes acquirirte, noch bis auf diese Stunde zu thun hätte, (§. 2.) oder aber auch 6) jene ohne Schaden der Fürstl. Kammer tragen könnten, in Betracht die Briedenhanischen Acker, wosfen sie statt 20 Rthlr. vierzig Rthlr. Dienfgeld tragen sollten, durch dieselast ruinirt werden würden, davon die Fürstl. Kammer allein den Schaden haben, und hiez nächst jenes Vergleichs-Quantum nicht ganz erhalten würde, welches doch gerade gänzlich gegen die Intention der damaligen Contrahenten angeze; dahingegen ad b) dem Pfauischen Gesuch, daß in dem Vergleich nur einer gewissen Hufenzahl Ersatzungsweise gedacht werden möchte, um so leichter nachgesehen werden können, als man damals an die Dismembration der Pfauischen und Fünftischen Acker nicht, am wenigsten aber der Fünftischen dermalen Briedenhanischen Acker gedacht habe, und man also

Wobey einem Einwurf wegen der bey dem Pfauisch. Hofe angebl. nur vorhandenen 6 Hufen dienstbarer Acker, und dabey die Pfauisch-arglist und Gesährde entdeckt wird.

erster Grund.
zweiter Grund.
dritter Grund.

5ter Grund.

6ter Grund.

(t) Dieweil dahier ab Seiten der Fürstl. Dienerschaft in völliger Maasse eintritt, was der Freyherr von Zschabitz, in Dissert. de Regalibus negligentia officialium hand praescribendis §. 7. dahin hübnigst ausföhret: Quod officialis non ad perendum sed ad conservandum jura Principis sit constitutus, ideoque ejus negligentia nequam Domino praedjudicare possit; Man sehe auch Struck, in Diss. de obligat. Princip. ex facto Ministri Cap. 2. nr. 7. und Leyser, ad D. Specim. 113. Med. 2. und 3.

(u) Freyherrn von Erammers Nebenstunden, Theil 96. Abhandlung 1. §. 3. S. 4. und die daselbst allegirten Opuscula Tom. 2. Abhandlung 1.

also nicht anders glauben können, denn daß es lauter Pfauische Aecker gewesen; welches denn die Ursache seye, daß man bey sothanem Vergleich die Erben der Fünftlichen Aecker nicht gehört habe, vornehmlich da man nicht glauben können, daß Pfauens Erben jene 6 unbenannten Hufen zu Präjudiz eines Dritten mißdeuten, oder unter diesem Prätext die Dienstpflichtigkeit von sich auf einen Dritten zu wälzen die widerrechtliche Absicht sollten bekommen, sondern daher schon genug gewesen, daß bloß das Äquivalent an Gelde gegen die zeither prästirten Naturaldienste festgesetzt worden, wie auch, daß der ganze Context sothanen Vergleichs nur auf Pfauen und seine Descendenzen zeigte, oder daß nur diese gegen die stipulirten 60 Nthlr. Dienstgeld frey seyn sollten.

§. 32.

ad 6) Beweis, daß jenes Vergleichs Quantum von 1756 mit den dormalen zu requirirenden Gaben um so weniger Connercion habe, als letztere nach den benannten Gesetzen keiner Compensation unterworfen, besonders aber auch die Pfauische afsicirte Agio und Interessenklage obliq. bodenlos seye;

Ad f) habe jenes Vergleichs Quantum mit den dormalen zu requirirenden Herrschaftlichen Gaben a) gar keine Connercion, und seye mehr als zu bekannt, b) daß selbige einer Compensation nicht unterworfen; c) hätten die Pfauischen Erben sich einmal gefallen lassen, die oben (§. 15.) bemerkten Posten von dem angeblich noch restirenden Quanto a 977 Nthlr. abziehen zu lassen; und wofern sie auch hieran nicht gebunden wären, würde es ihnen doch gleich viel seyn können, ob die von ihnen ad b) angefochtenen Posten von der ganzen Summe abgezogen würden, so wie solches bereits in den oben unter den Buchstaben W. C. angelegten Verzeichnissen geschehen, oder ob sie der fiscalischen formirten liquidation cum interesse morae dormalen noch adliquidiret, und ihnen davon hiernächst jurist. gegeben würden; diemvil sie in beiden Fällen nicht das geringste von einem Schaden vorpiegeln könnten. Es siele also auch die gegenseitige Interessen Forderung gänzlich hinweg, vielmehr würde ein jeder die Willigkeit der Fürstl. Kammer dahin sofort einsehen müssen, daß sie aus unverbinderter Nachsicht gegen die Pfauischen Erben, nicht einmal von den specificirten rückständigen Gaben die Zinsen des Verzugs adliquidiren lassen. Gleichergestalt siele also auch die gegenseitiger Seits formirte Agio-Klage hinweg. Denn a) wären in dem Vergleich von 1756 keine gewisse Münzsorten stipulirte worden, und hätte also nach allen Befehlen, sothane Vergleichs-Summe in solcher Münzsorte bezahlet werden können, welche an dem Orte des Contractes gänge und gebe gewesen; (x) b) hätten dieses die Pfauischen Erben selbst schon eingesehen, da sie die nach dem Jahre 1756 in currenten Münzsorten erhaltenen Summen ohne alle Reservation quittiret, folglich nach einem solchen Vorgange auch die obervantiam interpretativam gegen sie hätten; (y) c) wären herrschaftliche Gaben damit bezahlet, welche in den alten Zeiten, folglich in den besten Münzsorten reguliret worden, und also auch darinn bezahlet werden müßten; nichtin der dabei vorgebildete Schaden gänzlich hinweg siele, vornehmlich, da nach den so oben unter den Buchstaben W. C. angezogenen Specificationen, jene Gelder ihnen als bezahlte Summen, im guten Gelde angerechnet worden.

§. 33.

ad 7) seye es offenbar der Wahrheit entgegen, als wenn den Pfauischen Erben in dem Vergleich v. 1756 bey ihrer großen

Ad g) enthielte der angezogene Vergleich von 1756 kein Wort, daß die Pfauischen Erben ihre Prozesse mit ihren Creditoren ohne Anrechnung der Kanzley- und Amts-Jurium sollten führen können, und würden selbige den Beweis davon um so mehr auf ewig schuldig bleiben, je weniger zu vermuthen sey, daß sich die Fürstl. Landesregierung verbindlich gemache, sich zum Instrument der Pfauischen bekannten Proceßsucht

(x) Freyherrn von Erasmers Nebenst. 6ter Theil, Abhandl. 18. §. 12. E. 58.
(y) Strubens rechtliche Bedenken, Tom. 3. Nr. 59. E. 219.

sucht gebrauchen zu lassen, nicht zu geschweigen, daß auch diese Gelder die hochfürstl. Kammer oder Fiscum nichts angingen, sondern die Pfauischen Erben ihre Angeben anders forders in separato, mit der Causley ausmachen müßten.

§. 34.

Gleichergestalt widerspräche ihnen auch ad h) der oben und unter dem Buchstaben V. angezogene Vergleich, dahin ins Angesicht, als wenn ihnen die herrschaftlichen Gaben bis Johannis 1757 geschenkt worden, und würde solchane Ausflucht auch schon durch die Historie dieses Processes widerlegt; (S. 15.)

§. 35.

Nicht minder besagte solchander Vergleich ad i) mit deutlichen Worten, was in der Regierungs-Resolution vom 29ten Augl. 1769 enthalten wäre, nemlich, daß die Pfauischen Erben die rückständigen Onera, so ihnen in dem Transact mit angerechnet seyn sollten, oder die Funksischen, dormalen Briedenhamischen Acker dazu mit beizutragen schuldig gewesen, NB. von deren Besitzer, folglich nicht von der Fürstl. Kammer repetiren, und einfordern sollten.

§. 36.

Ad k) sey noch zur Zeit unerhört gewesen, daß ein Landesherr wegen Bezahlung seiner Gefälle die auf den verhypothecirten Aeckern haften, an diejenigen verwiesen worden, welche selbige von dem Schuldner, wie im gegenwärtigen Falle, auf ein oder zwen Jahre zur Hypothek constituirer bekommen; sodann hätten die Pfauischen Erben in ihrer eigenen Quittung vom 15ten Aug. 1761 laut Anlage JJ. schon gefanden, daß sie wegen dieser den Schatzischen Erben verschriebenen Acker zu contribuirem und mit diesen sich zu berechnen schuldig wären.

§. 37.

Ad l) wäre nach mehreren Inhalt der so eben unter den Buchstaben BB. CC. u. DD. bezeichneten Veylagen, kein Heller Kriegescontribution unter den zu requiremnden und specificirten rückständigen Gaben enthalten, noch hätten jene Fürstl. Kammer-Gefälle mit diesen Krieges-Contributionen, wie solches ein jeder in Anhalt wüßte, einige Connercion; immasen die Hochfürstl. Kammer, mit jenen nichts zu thun gehabt, sondern selbige die Landes Krieges-Contributions-Casse durch die Beamten erhoben, und besonders berechnet worden; folg. man sich hierauf gar nicht ein zu lassen schuldig seye; es gieng also auch die Fürstliche Kammer, die angeblüche litispendenz vom Jahre 1768, welche dieselhalb bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammergericht vorhanden seyn sollte, gar nichts an; am wenigsten könnte doch selbige rückwärts auf vorhin schon bezahlte Krieges-Contributionen wirken, welche im Jahre 1762 schon berechnet worden, wie solches die Pfauischen Erben bey dem vor einem von den noch klagenden Unterthanen sich selbst erwählten Commissario angestellten Untersuch der Krieges-Contributions-Rechnungen gesehen haben würden. Allenfalls würden doch die Pfauischen Erben ihre Ausflucht, als wenn sie nicht einmal auch das von ihnen unterhabenden Erbpacht-Aeckern angelegte ganz geringe Quantum an Krieges-Contributionen, zu geben schuldig wären, besonders da sie zur gegenwärtigen Sache nicht gehört, ausmachen müssen, wiewol nach dem Ansehnl. Staatsrechte diese Ausflucht sich selbst um so mehr widerlegte, als dasjenige, was in Ansehung der Erbpacht-Aecker bey ordinairern Contributionen Rechtens wäre, noch mehr bey extraord. Contributionen Rechtens seyn

§

müßte,

Processücht die Sportel-Freyheit versprochen worden.

Nicht minder seye es ad g) Grund falsch, als wenn ihnen nach dem Vergleich von 1756 die herrschaftl. Gaben bis Joh. 1757 geschenkt worden.

So wie sie auch ferner ad 9) nach den klaren Worten des Vergl. was ihnen an rückständigen Briedenhamisch. Gaben geschenkt worden, von Briedenham einzuflagen schuldig wären.

ad 10) eine in der Steuer-Praxi nicht leicht erhörte Sache seyn würde, wenn einem Privato frey stehen sollte, wegen der sonst jedes mal abgetragenen Steuern den Fiscum an einen dritten zu verweisen, JJ.

ad 11) stunden die Krieges-Contrib. nach der litispendenz-Beysetzung, mit den zu requiremnden Fürstl. Kammer-Gefällen in gar keiner Connercion,

und habe man
daher um so
weniger wör-
thig, sich dar-
auf einzulaf-
sen, als die
Landes-Con-
tribut. Cass.
einzig und al-
lein zu an-
worten hätte,
was d. obfau-
schen Erben
von wegen der
Krieges-Con-
trib. von ihren
Erb-Acten
weitwendig
hervorgeführt
hätten;

müße, (2) wie solches die Pfauischen Erben noch jederzeit und besonders in der so eben unter dem Buchstaben *J.* angezogenen Quittung vom 15ten Augl. 1761 ohne Wei-
derrede anerkannt, und um so mehr einsehen müssen, da ihr verstorbener Vater, besage
Erbpachtbriefes vom 1ten März 1718 welchen die Pfauischen Erben damals selbst
um den Werth ihres Hofes gegen ihre Creditoren zu bestimmen, in der Mandatsfache
de relaxando arreſto ihren Replicis unterm 1ten Octob. 1738 sub lit. B. B. B. bey
dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht den Acten beigelegt, forthane 2 Hufen Erb-
pachtdacker, wie die eigenen Worte daselbst lauten: zu seinem bisherigen NB.
Vollpännergut (aa) acquiriret, und am 3ten Novbr. 1718 an Gerichtsstelle,
nach mehrern Inhalt der obigen Anlage E. von diesen Erbpachtdackern namentlich an-
gelobet, nicht nur die ordinairn, sondern auch die extraordinairn Abgaben unwei-
gerlich zu tragen; folglich der Pfauische Unsinn und grobe Epcianen allwärts in die
Augen fiel, so wie sie sich auch damit nur lächerlich machten, wenn sie sich Königl.
Preußl. Vasallen nenneten, weil sie an das benachbarte Königl. Preußl. Amt Stee-
lenberg 20 gr. Erbzins zahlten; angesehen noch immer eine große Kluft zwischen
einem Vasallen und Baurischen Erbzinsmann besetzt sey. Nicht einmal zu ge-
denken, daß auch fogar die Königl. Preußl. Vasallen, wenn sie in dem gebrandschigten
Landc Foren sein gewesen, bey den ausgeschriebenen Krieges-Contributionen, bekannlich
allerwärts zur Mitleidenheit gezogen würden.

§. 38.

Daher es bei
bey dem erkän-
nten Mado de
ſolvendo S. C.
ſein Bewenden
behalten, und
mit Verwer-
fung der Pfau-
ſchen Ausſchü-
t, der Termin,
executionis
auf den 2 oct.
1769 angeſe-
t worden.

Welchem zu Folge dann von dem Amte zu Ballenstädt unterm 2ten October
1769 mittelst Communication der Fiscalischen weitem Inquisition, deren Pfauischen
Erben anderweit aufgegeben worden, die liquidirten und specificirten herrschaftlichen
Gaben a 1382 Dthlr. 11 gr. 2 pf. nebst den verursachten Kosten binnen endlichen
6 Wochen und 3 Tagen zu bezahlen, oder die Execution zu gewärtigen, wozu eventua-
liter der 20te November besagten Jahres pro terminis executionis bestimmt worden.

§. 39.

Es sind aber
die Pfauisch.
Erben darinn
nicht erschie-
nen, sondern
ungehör saml.
ausgeschieden,
und suchen sie
dermalen
abermals oh-
ne alle Pro-
cessform, bey

Anstatt nun aber die Pfauischen Erben in dem anberaumten Executionstermine
die Zahlung in Güte leisten sollen, sind sie nicht einmal darinn erschienen, und unge-
achtet sie so wenig von dem Amtesbescheid vom 2ten October 1769 als wenig von jener
Regierungs-Resolution vom 29ten May besagten Jahres gehörig appellirte, oder ein
anderes Remedium interponirte und selbiges prosequirte, vielmehr sich wider die bekann-
te Reichs-Gesetze, an die benachbarte Regierung zu Halberstadt gewendet und also selbst
solchergestalt von dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht einen sträflichen Ab-
sprung genommen haben, wie solches das von den Pfauischen Erben zu dem Acten ge-
brach:

(2) Goebel, in Diss. de jure & judic. Rulicorum pag. 106. Friedr. Carl von Buri Ab-
handl. von den Bauren-Gütern, mit des verstorb. Vicetanzlers Kortholts Vorrede,
Seite 388 und 389.

(aa) Verhöffentlich werden doch nunmehr die Pfauischen Erben nicht weiter in Zweifel
ziehen wollen, daß sie einen Vollpänner oder ganzen Diensthof besitzen, allenfalls
würde es ihnen doch um so schwerer fallen, wider den Stachel zu setzen, als sie doch
gegen diese ihre eigenen, selbst producirten Beslagen ohnmöglich auskommen können,
sondern derjenige untreuig bey seinen Lesen den letzten Grad der Ueberzeugung er-
reichen muß, dem die Königin der Beweise, das eigene Eingeständniß seines Ge-
gners das Wort redet; soeben aber auch was ein Vollpänner-Guth sagen will, von
dem Freyherrn von Eramer, in den fürtrefflichen Nebenstunden, Theil 5. Abhandl. 4.
nach der Weltknoig großen Geläufigkeit des hohen Herrn Verfassers gründlich in
Terminis ausgeführt werden.

brachte Schreiben besagter hochlöbl. Regierung, und daß dieselbige gleichfalls zu den Acten gelagte Antwortschreiben des mehrern an die Hand geben, so sind sie gleichwol nunmehr gesonnen, ohne alle Processform, bloß durch einen gerichtlichen Decree, worinn abermalen die venerliche Reichs-Kammer-gerichtlichen Urtheil vom 15ten Jul. 1740 und 29ten Novemb. 1762 verdreret worden, eine Inhibition zu ersuchen.

dem N. E. G. nachdem sie zuvor einen Abführung an die denachbarte Regir. genommen, eine höchstunflathbare Inhibition.

Dritter Theil.

Erdörterung derer Rechtsfragen, welche in dieser Sache vorkommen.

§. 40.

Vorangeführten Umständen nach kommt es dabey auf folgende Hauptfragen an: I) ob die Pfauischen Erben nach dem Vergleich vom 9ten Jul. 1756 im Jahr 1762 ihre wegen der anverlangten Steuern und Gaben anmaßlich formirten Beschwerden sofort bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht ex capite continentiae causae, zu jenen Mandatsprocessen durch ein Ordinations- und Inhibitions-Gesuch anbringen können, oder vor den Austrägen anzubringen schuldig? II) ob die dormalen zu erquirende Fürstl. Kammer- und Amts-Gefälle, unter der Urtheil vom 15ten Jul. 1740 worauf man sich in der Verordnung vom 29ten Novbr. 1762 schlechtweg beweisen, begriffen, oder nicht, und ob nicht allenfalls in jenem Falle in der auf Ansuchen der Pfauischen Erben unterm May 1769 ergangenen Regierungs-Declarations, sothanen venerlichen Reichs-Kammer gerichtlichen Verordnungen ein solches Genügen geleistet worden, daß wofern auch die Pfauischen Erben sich damit nicht zu beruhigen gemeinet, gleichwol inzwischen der Landesfürstl. Fiskus bey seinem seit uns deutlichen Zeiten hergebrachten und durch so viele gerichtlich confirmirte Vergleiche anerkannten Bestande zu schüzen, folglich die gegenseitig abermals ohne alle Processform nachgesuchte Inhibition nicht statt habe, sondern die Execution der in termino executionis den 20ten Novbr. 1769 liquidirten Fürstl. Kammer- und Amtesgefälle zu vollziehen, und die Pfauischen Erben mit ihren weitwendigen Einreden ins petitorium, zu den Austrägen zu verweisen.

Einleitung u. Bestimmung des wahren status controversiae.

Erster Abschnitt.

Untersuchung der Frage, ob die Pfauischen Erben nach dem Vergleich vom 9ten Jul. 1756 ihre wegen der verweigerten Steuern und Gaben anmaßlich formirten Beschwerden, durch ein Ordinations- und Inhibitions-Gesuch ex capite continentiae causae zu jener Mandatsfache unmittelbar bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht anbringen können, oder solche vor den Austrägen anzubringen schuldig?

§. 41.

Mehr ist es, daß in Ansehung dieser ersten Frage nach Meynung der Rechtsgelehrten es heisset: ubi lis coepta est, ibi perseverare cogatur, donec legitime dimittatur: allein von diesem legitime dimittere ist I) bekannt, daß solches auf vielerley Art und Weis, vornehmlich aber litigantium consensu geschehen könne, (bb) da nach der Natur

Widerlegung der ersten Pfauisch. Einrede pro fundanda jurisdictione camerae, ex capite

(bb) Frieden. Mandat. de continent. caus. lib 2. cap. 5. Nr. 12. 13. & 14.

continentiae
causae prae-
sentiae, welche
durch den
1756 erfolg-
ten Vergleich
gehoben.

Desßen weite-
rer Verlauf, u.
Anwendung
auf den Fall;
a) wenn be-
reits in der
Urtheil von
1740 von der
Unrichtigkeit
der herrschaft-
lichen Gaben
die Rede ge-
wesen.

b) auf den Fall
wenn deshalb
1740 bey dem
N. E. C. noch
nicht lis pen-
dens, sondern
die gegenwär-
tige Sache ei-
ne ganz neue
Sache gewe-
sen, folglich
nicht unmit-
telbar an das
N. E. C. ge-
bracht, son-
dern dabey die
Ansprügel-In-
stanz beobach-
tet werden
müssen.

Werden die
Pfaufischen
fernerweit
pro fundanda
jurid. Camer.
angebrachten
Einreden a)
dafi doch die
Confirmation

Natur und Wesenheit eines Vergleichs den Rechten nichts gemäßer ist, als daß das durch die erste Verbindlichkeit, worüber gestritten worden, aufhöre, und eine neue errichtet werde. (cc)

§. 42.

Man läßt sich II) bey dem im Jahr 1756 errichteten Vergleich, worinn jene Mandatsache, folglich auch die darinn ergangene Urtheil vom 16ten Julii 1740 worauf man sich in der höchstvenerabilichen Verordnung vom 29ten November 1762 bewirkt geendigt worden; folgendes Dilemma formiren: entweder ist in sothaner ersten Urtheil von der Unrichtigkeit der Pfaufischer Seits neuerlich zur Angebühe angefochtenen Gaben die Rede gewesen, oder es ist solches nicht? ist das erste, so wie die Pfaufischen Erben sagen, so haben sie auch nach demjenigen, was im vorstehenden spho ausgeführet, und bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht schon mehrmalen vor Recht erkannt worden, daß nehmlich ein Vergleich licem erquiretur, oder eine Novation und Litiscurrenuntiation enthalte, ihre nach sothanem Vergleich entstandene angebülichen Beschwerden, als eine ganz neue Sache nicht unmittelbar bey den höchsten Reichs-Gerichten anbringen können, sondern sie haben selbige nothwendig zuvor bey der ersten Instanz der Reichsfürsten, den Austrägen, anbringen müssen. (dd)

§. 43.

Ist aber das letztere, wie dieses bereits oben im 1ten Theile verwiesen; (ee) so liegt noch mehr zu Tage, daß gegenwärtiges Pfaufisches Klagerwerk, eine ganz neue Sache sey, und daß also selbiges zu jener geendigten Mandatsache bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht gegen das Fürstliche Haus Anhalt in erster Instanz, ex capite continentiae causarum, im Jahre 1762 nicht angebracht, oder dabey die Gerichtsbarkeit begründet werden können, dieweil nach Vermunft und Gesegen im Jahre 1762 eine Sache mit einer andern an einem Orte, wo sie niemals, am wenigsten aber noch nach dem Vergleich von 1756 existiret hat, nicht kan conner gemacht werden, (ff) und bekantter, als bekant ist, daß nicht gleich alles an die höchsten Reichs-Gerichte erwächset, was ein jeder anmaßlicher Kläger durch einen Absprung von der ersten Instanz, nach seiner Convenienz für dieselbe zu ziehen gemeint, sondern die Austrägal-Instanz, gegen Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige, von allen Klägern, wes Standes und Wesen sie seyn, ohne Unterschied genau beobachtet werden müssen; (gg)

§. 44.

Hiergegen möchte nun zwar eingewandt werden, daß 1) das Haus Anhalt-Bernburg die Confirmation sothanen Vergleichs bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht

(cc) l. 23. C. de tranfact. Anton Faber, lib. 2. tit. 4. def. 2. Ureeolus, in Tr. de tranfact. Quaest. 70. 73.

(dd) Freyherrn von Cramers Nebenstunden, 16. Theil 1. Abhandlung. 24. C. 3.

(ee) Es wird auch der Beweis, daß bey diesem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht die dormalen zur Angebühe angewickelten Gaben, weder quoad quale vel quantum besritten, sondern, daß einzig und allein von dem Rest der von 1731-33. verglichenen Dienst-Geldern bey jener Mandatsache die Rede gewesen, welche zur Entschädigung des Amtsrath Wincklers requiriret werden sollen, am besten durch das eigene Pfaufische Exhibitum geführt, welches sie ihrem bey den Cameral-Acten befindlichen Begehren-Beicht sub. lit. N. beygelegt.

(ff) Freyherrn von Cramers Nebenst. 16ter Theil, 1. Abhandl. §. 14. C. 27.

(gg) B. de Ludolff, in system. jur. Cam Sect. 1. §. 3. nr. 6 Freyherrn von Cramers, Nebenstunden 37ter Theil, 5te Abhandl. §. 5. allwo der Fall in Terminis vorgekommen.

Gericht nachgesucht erlangt, folglich dadurch dessen Jurisdiction prorogiret habe; 2) die Pfauischen Erben die Sache zum Mandato S. C. qualificiret, an dessen statt aber um so mehr eine Ordination erkannt werden können, als sie in ihrer Supplication angegeben hätten, daß abseiten Anhalt Bernburgs, das quaest. Quantum der Fürstl. Kammer und Amtsgesälle mero facto niedergefetzt, und solchergestalt der Urtheil vom 15ten Julii 1740 entgegen gehandelt worden.

§. 45.

Allein ad 1) ist bereits in Sachen des Domcapituls zu Speyer, gegen des Herrn Markgrafen zu Baden-Durlach Hochfürstl. Durchl. Mdti C. C. in terminis entschieden, daß die Ansuchung der Kayserl. Bestätigung von der Wirkung nicht sey, daß ein Stand des Reichs sich dadurch seines Rechts der ersten Instanz bezeuge, oder unmittelbar den Reichs-Gerichten sich unterwerfe. (hh)

§. 46.

Ad 2) kann nach Kaiserl. Majestät Wahlcapitulation Art. 19, §. 6. u. 7. auf das bloße Klagegefähren der Unterthanen, besonders gegen die Reichsständische Schwärzungsgerechtfame kein Mandat ertheilt, noch darauf eine förmliche Verordnung, in der Absicht die Austrägen vorbeizugehen, erkannt werden, (ii) sondern es müssen die angebliehen facta injustificabilia mit einer zulänglichen Höörung dessen, der sie begangen haben soll, dargethan werden. (kk)

§. 47.

Wo ist nun aber das in einer jeden Klagesache der Unterthanen wider ihre Obrigkeit so nöthige Berichtschreiben vorher erkannt? und wo ist der gekennmäßige Beweis geführt, daß durch die Veytreibung der rüchständigen Fürstl. Kammer- und Amtsgesälle jener Urtheil vom 15ten Julii 1740 entgegen gehandelt worden? Nirgendes. Vielmehr wird dazu den Pfauischen Erben die lange Ewigkeit zu kurz werden, da im Jahr 1762 nicht jene rüchständigen Dienstgelder von 1731 bis 33 weshalb damals zur Entschädigung des Amterath Wincklers auf den Pfauischen Hof die Execution eingelegt, und dem Hause Anhalt-Bernburg in vorangezogener Urtheil der Weg rechtens vorgeschrieben worden, gefordert sind; (§. 12.) sondern solche Fürstl. Gaben und Praestanda haben sollen erequiret werden, deren Nichtigkeit die Pfauischen Erben jedereit eingestanden, und zu deren Abtragung sie sich durch die bündigsten Verträge ansehnlich gemacht haben, dergestalt, daß wenn unjusificirliche Handlungen begangen seyn, und Strafgebote ohne Clausul erkannt werden sollen, jene nirgendes anders, als bey den Pfauischen Erben anzutreffen sind; folglich auch nur diese gegen selbige zu erkennen gewesen.

§. 48.

Es macht sich also der Schluß von selbst, daß die Pfauischen Erben ihre vermeinten Beschwerden nach dem Vergleich von 1756 durch ein bloßes Ordinationsgesuch unmittelbar bey dem höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gericht nicht sondern gesetzmäßig vor den Austrägen anbringen müssen.

G

Zweyter

jenes Vergl. von 1756 da selbst nachgesucht worden, b) diese Sache ad Mdtum S. C. qualificiret gewesen.

Beweis, daß kein Stand durch dienachgeschlichte Confirmation eines Vergl. sich der Ausstr. Just. begibt.

Erweis, daß die gegenwärtige Sache weder ad Mdtum S. C. noch zu der erkannten Ordination qualificiret gewesen,

besonders, da Fürstl. Ceits der N. E. Ger. Urtheil von 1740 nicht entgegen gehandelt worden; daß gegen die facta injustificabilia allein ab Seiten der Pfauischen Erben vorhanden sind.

Schlußfolge.

(hh) Freyherrn von Cramers Nebenst. am so eben angez. D. §. 8. S. 13.

(ii) Vermehere Verträge zur Verbesserung des Justizwesens am Kammer-Gericht, 2 Theil, 3tes Stück, s. 6-8. S. 141.

(kk) h. de Ludolff in Consult. Cam. Tom. I. Sympli. I. Decif. X, P. 2. §. 2. nr. 6. ibi probandum enim est subditis, dominum fines, acquiratis & moderacionis excessisse, nec fessi.

Zweyter Abschnitt.

Untersuchung der Frage, ob die dermalen zu erequirende Fürstl. Kammer- und Amts-Gefälle unter der Urtheil vom 15ten Jul. 1740 und 27ten Novbr. 1762 begriffen und ob nicht allenfalls in der auf Ansuchen der Pfauischen Erben unterm 29ten May 1769 ergangenen Regierungs-Resolution sothanen venerlichen Reichs-Kammergerichtlichen Verordnungen ein solches Genügen geleistet worden, daß die abermals ohne alle Processform nachgesuchte Inhibition nicht statt habe, sondern die Pfauischen Erben mit ihren weitwendigen Einreden zu den Austrägen zu verweisen?

§. 49.

Eingang und Bestimmung des wahren status causae, worauf es ankommt, um den Umfang des Pfauische demaligen Inhibitionis-Gesuchs seferet einzusehen.

Man ist in der höchst venerlichen Urtheil vom 15ten Jul. 1740 worauf man sich in der Verordnung vom 29ten November 1762 bewirft befohlen, daß Anhalt-Verenburg mit Veytreibung der Onerum & contributionum einhalten, und in Gemäßheit der am 15ten Jul. 1740 ergangenen Urtheil sich überall des Wegs Rechtens gebrauchen solle. Wenn man aber eben besagte Vorschriften genauer einseheth: so wird man finden, daß die gegenwärtig zu erequirende Fürstl. Kammer- und Amts-Gefälle, entweder gar nicht darunter begriffen, oder daß doch jenen in der angezogenen Regierungs-Resolution vom 29ten May 1769 genau nachgesehet worden, und daß also die Pfauischer Seits anmaßlich formirten Beschwerden niemals, am wenigsten aber dermalen zu Erkennung einer Inhibition qualificiret sind.

§. 50.

Wird die Unsatzbarkeit des Pfauischen Inhibitionis-Gesuchs, durch Verschlung des wahren Sinns der R.G. Urth. von 1740 dargehan.

Dem 1) ist in der angezogenen Urtheil vom 15ten Julii 1740 auf keine Weise von den dermalen zur Angebühr geweigerten Fürstl. Kammer- und Amts-Gefällen, sondern nur davon die Rede gewesen, daß Pfau wegen der Hofdienst-Gelder noch solle gehöret werden, die nicht a dato des Vergleichs von 1733 sondern von Michaelis 1731 = 33 zur Entschädigung des Amtsraths Winklers verlangt worden; (§. 11. u. 43.) nachdem nun aber auch diese den Pfauischen Erben im Vergleich von 1756 geschenkt sind, und im Jahre 1762 nicht, sondern die nach dem Vergleich aufgeschwollenen herrschaftlichen Gefälle erequiret werden sollen; (§. 18.) so ist nicht abzusehen, auf welche Art gefaget werden können, daß man durch die Veytreibung der letzteren seit 1756 rückständigen und liquiden Gaben, jener Urtheil von 1740 entgegen gehandelt habe.

§. 51.

Ausführung des 2ten Endes, daß wenn auch wegen der dermalen zu erequirenden Gaben in vorstehender Urtheil der Weg Rechtens vorgeschrieben, dieser durch den darauf erfolgten Vergleich genau befolgt worden

Wollte man nun aber auch einmal den Fall annehmen, daß damals schon quoad quale & quantum der Landesfürstl. Gaben gestritten, und Anhalt-Verenburg, wie die Pfauischen Erben behaupten, deshalb in sothaner Urtheil vom 15ten Jul. 1740 der Weg Rechtens vorgeschrieben worden; so ist doch II) gemein bekannt, daß ein Vergleich die Stelle eines rechtsträftigen Urtheils vertritt; (II) und daß also der vorgeschriebene Weg Rechtens genau befolget worden, da man den Vergleich vom 9ten Jul. 1756 mit den Pfauischen Erben errichtet hat, worinnen sie die Nichtigkeit der Gaben, so wie sie noch verlangt werden, anerkannt, und nur um deren Demission bis Johannis 1757 gebeten, aber nur bis Johannis 1756 zugestanden erhalten. (§. 14.)

§. 52.

sufficient querelae corum generales, multo minus exaggerationes, vel vociferationes clamorae. Hac enim via, subditi, quae volunt, obtinere possunt, & nunquam defutura foret ipsi probatio.

(11) l. 20. Cod. de transact.

§. 52.

III) Ist sowohl in Ansehung dieses Vergleichs, als auch nach den in dem obigen ersten Theile angelegten Steuer- und Erbenzins-Registern, wie auch nach den gegenseitig eigenen Geständnissen, die sich in den Acten von der Richtigkeit der specificirten Gaben finden, das Quantum der zur Ungebühr verweigerten landesfürstl. Gaben und praefectorum angesehen, folglich ist es bloß gesagt, aber nicht bewiesen, daß solches Quantum mero facto niedergefetzt worden; dahingegen waren die Pfauischen Erben schuldig, ihr Vorgeben, daß ihnen davon einige ab- und Wriedenhanen zugeschrieben werden müssen, nach dem angezogenen Vergleich von 1756 eben so gewiß in separato mit Wriedenhan, als dem Besizer der Funtischen Aecker auszumachen, als gewiß es auch ist, daß sie nicht minder die Frage in einem von diesem verschiedenen Proceß auszuführen schuldig sind, ob der im Jahre 1727 von der Regierung zu Halberstadt hergeholte Erbenzinsbrief etwas zu ihren Gunsten enthält? und ob sie dadurch ihrem landesfürstlichen präjudiciren können? angesehen alle diese obmota in petitorium gehören, und im gegenwärtigen Fall, wo von dem bloßen Besiztande und einem begangenen spolio die Rede ist, gar in keine Consideration kommen; (mm) überdies als eine res inter alios acta anzusehen, welche Anhalts-Vernehmung im mindesten nicht hindern können, seinen Besiztand fortzusetzen. (nn)

§. 53.

IV) Würde es etwas unerschöret seyn, wenn ein Stand des Reichs auf das bloße Klagegeschrey seiner widerspännigen Unterthanen, seines seit undenklichen Zeiten hergebrachten Besizes entsetzt, oder ihm zugemuthet werden könnte, deshalb die Würde eines weisläufigen Proceßes zu übernehmen. Denn, so wenig die Reichs- und Erzbischof-Steuern unter einigley Vorwände eigenmächtig aufgehoben werden können, sondern inzwischen fort bezahlet werden müssen, bis das Reich selbst über deren Moderation erlannt, eben so wenig kommt es auch Unterthanen zu, die contributiones provinciales ihrem landesherrn zu verweigern, oder nach ihrer vermeintlichen Caprice das Quantum praefectorum zu verringern, (oo) vielmehr ist den Ständen des Reichs in Ansehung ihrer landesherrlichen, besonders Steuer-Gerechsamten, die Selbsthülfe dergestalt zugesanden, (pp) daß sie sich dabey der Mannenheit der höchsten Reichs-gerechte allerdings zu getrösten haben, (qq)

§. 54.

(mm) B e e k, Conf. Altorf, Tom. 2, resp. 23, nr. 7, & seq. Dan, M o l l e r semestr, lib. 4 cap. 33, nr. 9. ibi: quod fere semper, ubi de possessione vel quasi nobilitate vel dominorum constat, in ea qualiscunque sit, illi defendi & eadem spoliati restitui soleant, reservato jure suo rusticis & subditis, quod habere se putant, in petitorio. Id quod non solum specifice Saxonici juris textus, sed & juri commun. congruere pronuntiat Carpz, in jurispr. forensi, P. 2, Conf. 4, Defin. 3. S t r y e k, in Diss. de Necess. edendi titulum suae poss. Cap. 1, nr. 127.

(nn) J. N. Hert, Conf. Giss, Tom. 1, Resp. 403, nr. 12. h. de Ludloff, Observ. for. 21.

(oo) Reichs Absch. von 1543. §. hat aber it. N. U. v. 1578. §. wo aber it. Kniechen, de sublim. territor. jure, Cap. 3, nr. 87.

(pp) Constantis fere omnium ICtorum sententia est, quod dominus subditos refractarios servitia & collectas more majorum praestare nolentes variis mediis coactis prudenter tamen subordinandis, qualia sunt multa pecuniaria, incarcerationio, pignorum captio, sequestratio fructuum, relegatio -- propria auctoritate ad debitam illarum praestationem adigere valeat; arg. l. 1, §. 27, D. de vi & vi armat. G y l m a n n, Tom. 4, Symphor. P. 1, Vol. 14, nr. 334. G a i l, Lib. 1, Obl. 17, nr. 8, pag. 35. C o l e r, de processu execut. P. 1, cap. 3, nr. 166. B e r l i e h, P. 2, conc. 34, nr. 17 pag. 233.

(qq) Freyherrn von Cramer's Divensünden, 2 Theil, Abhandl. 8, §. 10. C. 133. h. de Ludloff, Consult. forensi, 36. Tom. 1, pag. 481, ibi: cum enim dominus territorialis & ex ejus mandato cancellaria regiminis quondam demandatam exactionem restantem collectarum, non ut iudices essent, sed vi imperii, hinc appellationem in hac causa plane illicitam, ad minimum autem nullum inhibitionis locum fuisse, quod frequentissimum sit, ut princeps vel comes imperii seu eorum deputati, quibus cura collectarum commissa est, contra morosos via executiva utantur, jure id permittente, ex qua publica praestationes praesertim currentes non sint judiciaria materia; cum sint onera consueti ordinaria & liquida, saltem possessoriens, adeoque provocatio foret contra publicam utilitatem.

Ausführung des 3 Grundes, daß in Conformität dieses Vergleichs und nach dem in ersterzettel documentirten Possessions-Stande das Quantum exequendum bestimmt,

Pfauens Erben ihre dagegen weitwändig angebrachten Einreden in separato ein und auszuführen schuldig sind.

4ter Grund, daß es den Reichsständl. Verächtern gerade entgegen seyn würde, wenn unstrittige Unterthanen durch ein bloßes Klagegeschrey sich Steuerfrey machen, oder den landesherrl. Possessionsstand damit willkürlich in terverticen könnten.

ster Grund, daß so gar ein Privatus nach den gemeinen Rechten sich eigenmächtig in seinem Possessionsstande schützen könte.

6ter Grund, daß Anhalts Herrsch. ohne sich Peto. tot. zu präjudiciren, den v. v. n. C. G. Verord. in der Negir. Resolut. den Pfauischen Erb. ihre angebl. Befehl w. oben großm. höchst selbst gehoben.

Ausführung des 7ten Grundes, daß Anhalt-Bernburg nach den vorliegenden vielen Vergleichs. wie auch gemin. rten Confessionen von der Reichstagsit bei zu erquirenden gegen die Pfauischen Erben ein M. S. G. nicht einseitig werden kömte.

Schluß und Bitte.

§. 54.

Wolte aber auch Anhalt-Bernburg bey dieser Steuer- und Gaben-Sache nur als ein Privatus angesehen werden; so würde es doch V) eben so wenig aus seinem Besiz gesehet, oder abgehalten werden können, sich darinn eigenmächtig zu schützen, als wenig ein privatus, welcher einen ruhigen Besiz für sich hat, daraus verdrängt, oder ihm die Würde einer weisläufigen Klage aufgehalset werden kann; (rr) sondern fogar diesem schon freysetzet, sich eigenmächtig in seinem Besize zu schützen. (ss)

§. 55.

Da nun aber gleichwol Sr. Regierende Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg bloß aus Respect gegen die Reichs-Kammergerichtliche Verordnung vom 29ten Nov. 1762 mit der Execution angefangen, dagegen exceptions sub- & obreptionis übergeben, sodann aber auch hierauf VI) in der oben untern Buchstaben A. angezogenen Negirungs-Resolution vom 29ten May 1769 fothaner Verordnung, ohne sich jedoch quoad punctum fori in geringsten zu präjudiciren, aufs genaueste nachgehabet, und solchergestalt den Pfauischen angeblichen Beschwerden großmüthigst selbst abgeholfen; (§. 23.) so wird doch nunmehr der offene Unfug des Pfauischen unförmlich angebrachten Klagerwerks und Inhibitions-Gesuchs (§. 29.) einem jeden Unbefangenen um so mehr in die Augen fallen müssen, als selbiges sowol den gemeinen Rechten, und kundigen Reichs-Gesetzen (tt) als auch der heutigen Reichs-Verfassung überhaupt, und besonders den Reichsständischen Vorrechten, gerade gänzlich entgegen ist. (uu)

§. 56.

VII) Fällt dieses alles noch mehr in die Augen, wofern man Anhalt-Bernburg, als den hohen beklagten Theil nur einen Augenblick an die Stelle des Klägers setzet; im Betracht doch alsdann selbigem bey seinem in dem ersten Theile durch eine wahrhaftige und allenthalben mit unwiderleglichen Urkunden bekräftete Geschichtserzählung, dargelegten klarsten Rechte, und dem seit undentlichen Zeiten hergebrachten, durch so viele gerichtliche, als außgerichtliche Gesändnisse, ja durch die blühbigsten Verträge, und besonders durch den Vergleich von 1756 agnoscirten Bestzustand, gegen die renitirenden Pfauischen Erben, ein mandatum de praelando debitum obedientiam & de non contraveniendo transactioni 1756 initae & judicialiter confirmatae S. C. nienialen würde versaget werden können; (§. 42.) daher sich dann auch bey diesem Abschnitte der Schluß von selbst dahin ergibt, daß die neuerlich in termino executionis liquidierte rüßständigen Landesfürstl. Gaben mit den allenthalben verursachten Schäden und Kosten desto rechtlicher zu erquiren, als die Pfauischen Erben ihre dazugehabenden Einreden in petitorio vor den Austrägen auszuführen schuldig sind.

§. 57.

Noch mehreres kömte man gegen die Pfauischen Erben an- und ausführen; da aber das bereits angeführte schon mehr, als hinlänglich ist, der Uberschrift dieses Abschnitts ein vollkommenes Genüge zu leisten; so hegt man ab Seiten Anhalt-Bernburg zu der weltgepriesenen Justizpflege des höchstpreisl. Reichs-Kammer-Gerichts das zuverlässige Vertrauen, es werde höchstbaldselbe nunmehr den Pfauischen Unfug einsehen, mithin demselben ein baldiges gerechtes Ende machen, und durch die offenbar frevelmüthige Proceße verwöhnte Pfauischen Erben, in ihre ungewohnte Unterthanen-Schranken nachdrücklich zurück verweisen, auch in die allenthalben aufgelaufene Gerichtskosten condemniren und verdammen.

Beilagen

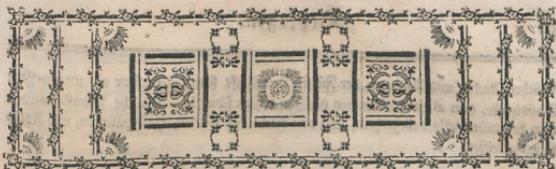
(rr) Boehmer, Consult. & Decis. Tom. I. P. 2. resp. 22 nr 44 & 45. pag. 121. Mev. P. I. Decis. 27. ibi: nemo ideo possessione decedere cogitur, quod alter ipsi controversiam mover, nec iudex prohibere potest, ne in posterum utatur.

(ss) Schrader, Vol. 2. conf. feud. 31. Strav. de vindicta priv. c. 6. aphor. 5. seq. Engelbrecht, de servitut. jur. publ. sect. 2. med. §. 22.

(tt) Reichs Absh. von 1654. §. 105. u. 106. N. B. A. von 1713. §. 9. 10. u. 11. Kaiserl. Reichs. Wahl-Capitulation, Art. 15. §. 1. u. 8. Art. 19. §. 6. u. 7.

(uu) Freyherrn von Cramers, Nebemst. Th. 15. Abhandl. 2. §. 3. 4. u. 5. E. 19.

Beylagen.



Anlage A.

Extract Amtes Ballenstädtischen Saalbuchs vom Jahre 1602.

pag. 120. Ackerleute zu Nieder.

Caspar Ulrich, — Heinrich Hennigs, — Merzen Henneberg, —
Andreas Ulrich, (expost Caspar Henneberg, Joh. Jac. Pfau, modo def-
sen Erben.)

pag. 122. Die Ackerleute zu Nieder pflügen — item sie müssen die Markführen
thun, so ofte es an sie kommt, bis das Getraide von dem Hause Ballenstädt ver-
fahren, ic. Die Baufröhen müssen sie auch thun, ic.

(L.S.) Pro fide publica & in veritatem concordantiae cum originali in
Camera reposito Sigillum Camerae adposuit, Bernburgae D. VI. M.
Maji 1770.

W. E. Mathes, Camerae Registrator.

Anlage B.

Auszug aus der am 8^{ten} und 9^{ten} Febr. 1687 revidirten Dienstordnung wie sowol die gemessene als ungemessene Ross- und Handdienste zu dem Fürstl. Amte und Vorwerk Ballenstädt zu verrichten.

Demnach in Erfahrung kommen und angemerket worden, wie die Rossdienste,
so die Anspanner zu dem Fürstl. Amte und Vorwerke Ballenstädt zu leisten schüt-
dig, bey Veränderung der Ackerhöfe und Fürstl. Laafäckern sehr in Unordnung gera-
then, und nicht richtig, oder völlig dem alten Herkommen gemäß verrichtet, da dann
dieser zuviel jener, zu wenig gedient, auch gar der Fürstl. Herrschaft zu merklichen Scha-
den heimlicher Weis, entzogen und hinterhalten. Damit nun unter den Anspannern
sich einer über den andern nicht beschweren, oder daß diesem oder jenen zuviel aufges-
bürdet, nicht Klage führen, sondern in alle eine feine Gleichheit und Dichtigkeit ge-
halten werden möge; als sendt auf des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Victoris Amadaei Fürsten zu Anhalt ic. hochfürstl. Durchlaucht gnädigsten Willen
und Befehl, und zwar durch die zu dieser Sache verordnete Commissarien, als Herrn
Geheimen Rath und Hofmeister v. Guden, den Herrn Ammann Lt. Bauernmeister
in Beyseyn des Amtschreibers Harsleben die Dienste eigentlich untersucht, und se-
laut der vorigen so ao. 1668 gemacht, wiederum diese neue vollkommene Dienstord-
nung eingerichtet und zu Stande geschrieben worden, sünemal alle Ackerleute Kothsas-
sen und Anspanner des Fürstl. Amtes Ballenstädt auf erfordern erscheinen, und denen
selben und zwar einem jeden insonderheit vorgestellt, daß er nach Proportion seiner
Gü

Güther Acker, und Anspann, der Fürstl. Herrschaft sowohl gemessene als ungemessene Hofdienste, dem alten Herkommen nach, zu leisten schuldig. Solche Dienste werden nun folgender gestalt eingetheilt, und von denen Ackerleuten, Halbspännern, und Kofjes lassen geleistet:

				Dienst-Ordnung	Acker-Dienste,							
				Ackerleute und Vorspanner								
Müssen laden.		Vom Acker.		Tage.		Fuhren.						
Wisp.	Schfl	Kafen	Morg	Pflüge	Mist	Heu	Korn					
				David Schiele.								
			13	Erbe								
1	9	5	--	Fürstl. Laas-Guth)					6	2	1	2
				Andreas Ulrich.								
				(modo Pfan)								
			24	Männlichen Erbe								
1	6	2	15	Fürstl. Laas-Guth)					6	2	1	2
				Zams Kiebensstahl.								
			15	Erbe								
			--	Fürstl. Laas-Guth					7	2	1	2
			--	Blankenh. Kirchen-Acker								
1	15	2	--	Pacht-Acker von Ver-								
			--	charts Güttern								
			7 $\frac{1}{2}$	Kaspar Timpe.								
			--	Erbe					6	2	1	2
1	6	3	--	Fürstl. Laas-Guth								
			--	Pacht-Acker von der heil.								
			--	Geistliche in Quedlinburg								

(LS) Vorstehender Extract concordiret mit dem bey Fürstl. Cammer befindl. Original, welches mit Vordruckung des Cammer-Siegels attestiret. Bernburg, den 6ten May. 1770.

W. E. Mathes, Camerae Registrator.

Anlage E.

Joh. Jac. Pfauens gerichtliche Kaufansage, und erhaltene Confirmation über seinen zu Nieder gelegenen Ackerhof, ddo. Ballensstädt den 3^{ten} Nov. 1718.

Zu wissen sey hiemit, daß nach Anweisung des Protocoll vom 9 Februarii anni currentis dem Fürstl. Amte Caspar Henneberg, Einwohner, und Anspanner in Nieder, gebührend vorgetragen, welchergestalt Herr Johann Jacob Pfauen, Fürstl. Anhalt. reisenden Förster zu Harzgerode, er seinen Ackerhof zu Nieder, zwischen Marzin Strauchmannen und dem Rathhaus belegen, benebst Ställen, Scheuren, einen Garten und 6 Hufen 7 $\frac{1}{2}$ Morgen Acker, als 4 Hufen 17 $\frac{1}{2}$ Morgen Erbs und eine Hufe 20 Morgen Pachtacker nebst denen Meliorationen, wie selbige er, Verkäufer seither innen gehabt, und wirklich besessen, um und vor dreystausend fünfshundert und zwey und achtzig Thaler zwölf gr. baarer Kauf-Summa erbs und eigenthümlich verkauft, und solche Gelder bereits zu sichern Händen empfanger hätte. Gestalt er darüber mit Verweisung der Exception non numeratae pecuniae, beständig quittiret, gewöhnlicher

magist

maßen Verzicht und Verlaß gethan, dem Herrn Käufer die Gewehr versprochen, und ihn dabenecht alle und jede Jura so ihm wegen einiger zu seinem Guthe ehemals gehörig gewesenener Acker und anderer pertinentien competiren könnten oder möchten, hienit expresse und plenissime dergestalt cediret und abgetreten haben wolle, daß er dieselbe nach seiner Gelegenheit bester Maassen zu seinen Nutzen prosequiren, und ausführen möchte, mit annectirter insändiger Witte, diesen Contract obrigkeitlich zu corroboriren, und in gehöriger Form einen Kaufbrief ausfertigen zu lassen. Wann dann hierunter kein Bedenken vorgefallen, zumalen Verkäufer eine ordentliche Specification derer verkauften Acker übergeben, Entor aber durch einen Handschlag ange- lobet, die künftige herrschafliche und andere onera tam extraordinaria quam ordi- naria richtig und ohnweigerlich abzuleisten; als wird obstehender Kauf: Contract in allen Clausulen und Puncten kraft dieses confirmiret, und soll es dabey sein unver- änderliches Bewenden haben, folglich Herr Käufer so oft es nöthien, mit Nachdruck maintainiret und geschüzet werden, inmaßen derselbe dem gerichtlichen Handelsbuche einverleibet, und unterm Amts: Inssigel, auch gewöhnl. Subscription ausgestellt worden. Signatum Wallensstädt, den 3^{ten} Nov. 1718

(LS) Concordantiam cum originali, hoc attestatur facta collatione, manus meae subscriptione & sigillo. Dessau, den 15 Aug. an. 1738

(LS) August Johann Dietrichs, Notar. publ. Caesar. iurat. & requisitus,

Anlage D.

Extract Saal- und Lagerbuchs über das zum Amt Wallensstädt gehörige Dorf Nieder, revidirt im Jahr 1734 bis 1736

No. 90 Johann Friedr. Funtz, ein Halbspänner, dessen Onera und Praestanda. pag. 56.

1	Mehlr.	18	Gr.	2	Pf.	Steuer von Haus, Hof und Garten.
2		9				dito neuerlich aus einem Vergleich von vorsehenden Hause mit Joh. Jacob Pfauen getheilet übernom- men: vid. infra pag. 962.
1		3				dito Steuer von $\frac{1}{2}$ Hufen Kammer Erbz.
1		13		7		dito von 20 $\frac{1}{2}$ Morg. Amts Erbzinsacker
		22		11		dito von 12 $\frac{1}{2}$ Morg. Cammer. Erbz.
1		2		7		dito von 14 $\frac{1}{2}$ Morg. Strubisch. Erbz.
1		12		3 $\frac{1}{2}$		dito von 19 $\frac{1}{2}$ Morg. E. E. Diath zu Quebl. Erbz.
1		9				dito von 18 Morg. Fürstl. Amts Erbz. Acker.
		18		4		dito von 10 Morg. der größten Wuhrt.
		15		1 $\frac{1}{2}$		dito von 8 $\frac{1}{2}$ Morg. der kleineren Wuhrt.
		7		4		dito von 4 Morg. Wickings Acker.
		12		10		dito von 7 Morg. Kühnen Acker.
		14		8		dito von 8 Morg. Ulrichs Acker.
		12		10		dito von 7 Morg. Kuhlbers Acker.

13 Mehlr. 3 Gr. 6 Pf. Summa Steuer.

3	Mehlr.	6	Gr.	10 $\frac{1}{2}$	Pf.	zu jeder Quarte.
		5				Cammer Erbzins von $\frac{1}{2}$ Hufe
		1		6		Amts Erbzins von $\frac{1}{2}$ Hufen.
		7				dito von 18 Morgen.
		6				dito von 10 Morg. der große Wuhrt.
		3				dito statt Erbzins Huhns von 8 $\frac{1}{2}$ Morg. der kleinen Wuhrt.

3

dito

3	6	dito von 7 Morg. Kühnen Ackers.
3	3	dito von 7 Morg. Nohleders Ackers.
3	3	ein Rauchhuhn.
19	6	Dienstgeld halb Petri, und halb Jacobi.
12	3	Schoß vom Hause, von 3 Karren a 4 gr.
4	3	dito von 4 Hufen 10 $\frac{1}{2}$ Morg. thum 13 Karren
14	3	dem Pfarrer Pflug-Geld.

Dem Kantor 1 Morg. jährlich zu bearbeiten,

Dienste.

3 Tage mit einem Pfluge

1 Tag Mist zu fahren.

1 Tag in der Erndte einzufahren.

5 Sädte oder 15 Scheffel Korn 3mal des Jahres auf 10 Meilen Weges zu verschaffen,
4 Malter Holz zur Amtes Haushaltung Ungemeffene zur Burg-Feste, Hof-Stadt,
Küchen, und an andern Zuhren werden gleich andern Halbspännern verrichtet,
wie sie zu entsothen werden.

(LS) In fidem adposuit Camerae Sigillum.

W. E. Mathes. Camerae Registrator.

Anlage C.

Extract Amtes Ballenstädts Erbenzins-Registers de

Ao. 1722-1729.

Nieder.

Ober.

Rehr. Gr. Pf. | 1722 | 1723 | 1724 | 1725 | 1726 | 1727 | 1728 | 1729

		1722	1723	1724	1725	1726	1727	1728	1729
36. Nathanael Martin Strauchmann.									
1 Rauchhuhn	3								
A. E. von 6 $\frac{1}{2}$ Morg. Engelsdards Acker	2 5	ddt.							
A. E. von 6 Morgen	2 2								
A. E. von 17 $\frac{1}{2}$ Morgen	4 5								
von $\frac{1}{2}$ Hufe Kammer-Erbpacht-Guth	18	ddt.							
Dienstgeld Jacobi	17								
" Petri	17								
37. Herr Johann Jacob Psau.									
1 Rauchhuhn	3								
E. E. vom Acker-Hofe	6								
E. E. von 1. Hufe	20								
E. E. von 8 Morg. Leede	5 4	ddt.							
von 3 Morg. Leede	1								
von 2 Hufen 1 Morg. Amtes-Erbpacht-Guth	24 14								
Dienstgeld Jacobi	1 3 8								ddt. ddt.
" Petri	1 3 8								ddt. ddt.
38. Andreas Wahle, modo Heinz, Troldezier.									
1 Rauchhuhn	3								
von 1 A. E. Huhn	3								
A. E. von 3 Morg.	1 1	ddt.							
A. E. von 6 Morg.	2 2								
A. E. von 19 Morg.	4 9								
von $\frac{1}{2}$ Hufe Kammer-Laß-Acker	27	ddt.							ddt. ddt.
Dienstgeld Jacobi	17								ddt. ddt.
" Petri	17								ddt. ddt.

Ertrahtet, Bernburg, den 4ten May 1770.

Pro fide publica & in veritatem cum Sigillo Camerae impressum,

W. E. Mathes, Camerae Registrator.

Anlage

Anlage F.
 Extract Amtes Ballenstädt's Erbenzins-Registers
 de Ao. 1730, 1736.

Nieder.	Giebet. 1730. Metz. Gr. Pf.	1731.	1732.	1733	1734.	1735.	1736.
36. Nathanael Strauchmann,							
1. Rauchhuhn	3	3	3	3	ddt.		3
A. E. von 6 1/2 Morg. Engelhardts Acker	2 5	2 5	2 5	2 5	ddt.	ddt.	2 5
A. E. von 6 Morg.	2 2	2 2	2 2	2 2	ddt.		2 2
A. E. von 17 1/2 Morgen	4 5	4 5	4 5	4 5	ddt.	18 d	4 5
von 1 1/2 Hufe Kammer Erbpacht-Guth	18	18	18	18	ddt.	ddt.	18
Dienstgeld Jacobi	17	17	17	17	ddt.	ddt.	17
Petri	17	17	17	17	ddt.	ddt.	17
37. Herr Johann Jacob Psau.							
1. Rauchhuhn	3	3	3	3	ddt.		3
E. E. vom Ackerhose	6	6	6	6	ddt.		6
E. E. von 1 Hufe	20	20	20	20	ddt.	ddt.	20
E. E. von 8 Morg. Leede	5 4	5 4	5 4	5 4	ddt.	ddt.	5 4
von 3 Morgen Leede	1	1	1	1	ddt.		1
von 2 Hufen 1 Morg. Amtes Erbpacht-Guth	24 12	24 12	24 12	24 12	ddt.	ddt.	24 12
Dienstgeld Jacobi	1 3 8	1 3 8	1 3 8	1 3 8	ddt.	ddt.	1 3 8
Petri	1 3 8	1 3 8	1 3 8	1 3 8	ddt.	ddt.	1 3 8
38. Heinrich Troldenier.							
1. Rauchhuhn	3	3	3	3		3	3
vor 1. A. E. Huhn	3	3	3	3		3	3
A. E. von 3 Morg.	1 1	1 1	1 1	1 1		1 1	1 1
A. E. von 6 Morg.	2 2	2 2	2 2	2 2	ddt.		2 2
A. E. von 19 Morg.	4 9	4 9	4 9	4 9	ddt.	27	4 9
von 1 1/2 Hufe Cammer Laasacker	27	27	27	27		17	27
Dienstgeld Jacobi	17	17	17	17	ddt.	17	17
Petri	17	17	17	17	ddt.	17	17

(L. S.) Concordantiam cum originali Appositione Sigilli Camerae attestatur.
 W. E. Mathes, Camerae Registrator.

Anlage G.
 Extract Saalbuch's über das zum Amt Ballenstädt gehörige
 Dorf Nieder, revidirte im Jahr 1734 & 1736

pag. 366. nro. 44. Herr Pärtschmeister Johann Jacob Psau, als ein
 anderthalb Ganzbänner.

Ein Haus, Hofraum, Scheure, Ställe, und noch andere Gebäude, so alles mit
 Ziegeln gedeckt, und in guten baulichen Wesen ist, gestaltn das Haus ohnlangst massiv
 neu aufgebauet, und mit einem Abzuge versehen ist, nebst einem dabey befindl. Gar-
 ten, und fonten gleich andern Nachbarn aus der Gemeinde zu genussenden Grafsch-
 lung auf der gemeinen Bachwiesen, und Nambergs Holzes Antheil, wenn es fällt,
 welches alles er mit samt 4 Hufen 18 Morgen Erbdienst-Ackers, von Caspar Hen-
 neberg laut Kaufbrief vom 3ten Februar 1718 im Amtes Handelsbuche, Fol. 551 seq.
 einges

eingetragen, um 3582 Mthlr. 12 gr. erkaufet, Haus und Hof zinset der Fürstl. Kammer 2 Erbzinshäner, oder 6 gr. ist damit nebst einer Hufe Landes beliehen den 5ten August 1724.

Onera und Praestanda von 1 $\frac{1}{2}$ Höfen.

5 Mthlr.	10 Gr.	9 Pf.	Steuer vor Haus und Hof.
2	6		dito vor 1 Hufe Cammer Erbzinsacker.
2	6		dito vor 1 Hufe opperodisch Mannlehn.
2	6		dito vor 1 Hufe Quedel. Stifts Erbzinsacker.
1	3		dito vor $\frac{1}{2}$ Hufe Probstisches Erbzinsacker.
	13	6	dito von $\frac{1}{2}$ Hufe Hömischen Erbzinsacker.
	13	6	dito vor $\frac{1}{4}$ Hufe Kislblischen Erbzinsacker.
1	13		dito von 20 $\frac{1}{2}$ Morgen Stedlenb. Erbzinsacker.
	3	8	dito von 2 Morgen Quedlinb. Probst Acker.
	14	8	dito von 8 Morgen Leede Acker Cammercib.
	5	6	dito von 3 Morg. dergl. Cammer Erbzinsacker.
			Zunfische Acker.
1	16	4	Steuer von 22 Morg. Amts Ballenst. Erb. 3. a.
1	2	7	dito von 14 $\frac{1}{2}$ Morg. Cammer Erbzinsacker.
1	10	11	dito von 18 $\frac{1}{2}$ Morg. Staubischen Erbzinsacker.
	12	10	dito von 7 Morg. Quedel. Stifts Erbzinsacker.
1	16	4	dito von 22 Morg. Erb. 3. a. des Rathes zu Quedel.
4	12		dito von 2 Hufen Amts Erbzinsacker.
	22		dito von 12 Morgen dito.
	18	4	dito von 10 Morgen die halbe Wurth
	15	1 $\frac{1}{2}$	dito von 8 $\frac{1}{2}$ Morgen dito von der kleinen
	5	6	dito von 3 Morgen Handelsacker
4	13	10	dito von 2 Hufen 1 Morgen Erblaßguth

35 Mthlr. 9 Gr. 9 Pf. Summa.

9 Gr. aus einem Vergleich mit Heinrich Papen vom 5ten Jul. 1734

35 Mthlr. 9 Gr. 9 Pf. Summa aller Steuer.

8 Mthlr. 20 Gr. 5 $\frac{1}{4}$ Pf. zu jeder Quarte.

Praestanda von beiden Höfen.

5 Mthlr.	6 Gr.	9 Pf.	Cammer Erbzins statt 2 Hühner vom Hause.
	20		dito von 1 Hufe Landes.
	5	4	dito von 8 Morgen Leede Acker.
	8		dito von 3 Morgen dergl. Acker.
	7	6	dito Amts Erbzins von 22 Morg. oder $\frac{1}{2}$ Hufen.
1			dito vor 2 Hufen Landes.
	5		dito von 12 Morg. Acker.
	2		dito von 10 Morgen die halbe Wurth.
	1		dito vor den abgestellten Weg darüber.
	6		dito von 8 $\frac{1}{2}$ Morgen der kleinen halben Wurth.
	6		dito von der halben Wiese.
	3		ein Rauchhün.
1	11	10	Dienstgelb halb Petri und halb Jacobi.
	19	6	dito von denen Zunfischen Aekern.
24			zur Erbpacht von 2 Hufen 1 Morgen.
	12		Schoß vom Hause 3 Karm a 4 gr.

dito

- 3 16 10 dito von 7 Hufen 12 Morg. incl. Erbpachtackers
22 Karn.
2 23 dito von 5 Hufen 27 1/2 Morgen 17 1/2 Karnen.
1 den Herrn Pfarrer Pfluggeld.
dem Kantori 1 Morg. zu bearthen.

Dienfte.
Giebt anseho vor die zu thun andert halb Anspanners Dienste Jährlich
60 Dthlr. Dienstgeld.

(L.S.) In fidem concordantiae subscriptit & Sigil. Camerae adposuit Bernburg,
den 12ten Jun. 1769.

W. E. Mathes, Camerae Registrator.

Inlage H.
Exract Amts Ballenstädt's Erbenzins-Registers
de Ao. 1722-1729.

Nieder.

Giebet.

1722 1723 1724 1725 1726 1727 1728 1729

	Nthr. Gr. Pf.	1722	1723	1724	1725	1726	1727	1728	1729
75. Johann Friedrich Junke									
1. Rauchhuhn	---	3	---	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.	ddt. ddt.
A. E. von 18 Morg. Zehend- und Dienstfrey Landes	---	7	---	ddt.	1				
A. E. von das oberste Theil der großen halben									
Wuher nach dem Gegenstein von 10 Morg.									
an statt 2 Hühner	---	6	---						
A. E. vor die Hälfte der kleinen Wuher a 8 1/4									
Morg. an statt eines Huhnes	---	3	---	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.	ddt. ddt.
A. E. von 1/2 Hufe	---	5	---						
A. E. von 20 1/2 Morgen	---	1	6						
A. Wiesenzins von 2 Morgen Wiesenwachs auf									
der Selke	---	6	---						
Dienstgeld Jacobi	---	9	9						ddt. ddt.
Petri	---	9	9						ddt. ddt. ddt.
76. Hanns Jacob Pflau.									
1. Rauchhuhn	---	3	---	ddt.	ddt.	ddt.			
vor 1. C. E. Huhn vom neuen Hause	---	3	---	ddt.	ddt.	ddt.			
A. E. von 22 Morgen	---	7	6						
A. E. von 1/2 Wuher zu Zehling 10 Morgen hal-									
tende und zwar das mehreste Theil nahe									
bey dem Bache	---	2	---						
A. E. vor den abgestellten Weg	---	1	---						
A. E. vor 1/2 Hufe Oswald Heinemanns Acker,									
incl. 10 Morgen Zehendfrey	---	5	---	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.	ddt. ddt.
A. E. vor 1/2 Hufen so Anno 1639 von Hoch-									
fürstl. Durchl. erkaufet	---	1	---						
A. E. von 1/2 Wuher von Martin Popen erkauf-									
et, 8 1/2 Morgen haltende, incl. was aus-	---	6	---						
gerodet, statt 2. A. E. Huhns	---	6	---						
A. Wiesenzins von 2 Morgen an der Selke	---	6	---						
77. Matthias Trodeniers W.									
1 Rauchhuhn	---	3	---	ddt.	ddt.	ddt.	ddt.	---	ddt. ddt.
Dienstgeld Jacobi	---	7	---	---	---	---	---	---	ddt. ddt. ddt.
Petri	---	7	---	---	---	---	---	---	ddt. ddt.

(L. S.) In fidem copiae originali consonae.

W. E. Mathes, Camerae Registrator.

K.

Anlage

Anlage J.

Extract Fürstl. Amts Ballenstädt's Steuer-Register,
de Anno 1722.

dat.		Rechnr.		Gr.		Pf.		Nro.		Steuern aus Nieder.
ddt.		23		20		6		36		Daniel Strauchmann.
ddt.		21		---		8		37		Herr Hans Jacob Pfau.
ddt.		---		3		8		---		vor 2 Morgen so er von David Broschen erkaufte,
ddt.		12		5		4		38		Gottlieb Wahle, modo Heinrich Trossdenier.
ddt.		11		---		7		75		Johann Friedrich Funke.
ddt.		---		18		---		75 $\frac{1}{2}$		Herr Johann Jacob Pfau, modo Heinrich Pape, nachdem 5 gr. 6 pf. vor 3 Morgen ab, und dem Herrn Pürschmeister Jacob Pfauen zu geschrieben.
ddt.		14		23		5		76		Herr Pürschmeister Johann Jacob Pfau.

Anlage K.

Auszug aus dem Fürstl. Amts Ballenstädt's Steuer-Register,
de Anno 1727.

dat.		Rechnr.		Gr.		Pf.		Nro.		Steuern aus Nieder.
ddt.		13		18		8		36		Daniel Strauchmann.
ddt.		21		4		4		37		Herr Pürschmeister Johann Jacob Pfau.
ddt.		12		7		2		38		Heinrich Trossdenier.
ddt.		14		23		5		76		Herr Pürschmeister Johann Jacob Pfau.

Anlage L.

Extract Fürstl. Amts Ballenstädt's Steuer-Register,
de Anno 1730.

dat.		Rechnr.		Gr.		Pf.		Nro.		Steuern aus Nieder.
ddt.		13		18		8		36		Daniel Strauchmann.
ddt.		21		4		4		37		Herr Johann Jacob Pfau.
ddt.		12		7		2		38		Heinrich Trossdenier.
ddt.		10		15		5		75		Johann Friedrich Funke.
ddt.		14		23		5		76		Herr Pürschmeister Johann Jacob Pfau.

(LS) Daß vorstehende 3 Copien oder Extracte sub lit J. K. u. L. den Original-Steuer-Registern in allen gleich lautend, attestiret unter vorgedrucktten Fürstl. Kammer-Siegel. Bernburg, den 12ten Jun. 1769.

W. E. Mathes, Camerae Registrator.

Anlage

Anlage M.

Der Pfauische von Halberstadt hergeholte Erbenzinslehnbrief,
de Anno 1727.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erg-Cammerer und Churfürst etc. Urkunden- und bekennen hiermit, daß wir belieben haben Jacob Pfau Forstmeister zu Harzerode, seihen auch ihm und seinen Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts, hiermit und in Kraft dieses Briefes zu einem rechten Erbenzinslehn ein Haus, Hof und Garten zu Nieder nebst einer Hufe Landes auf dem Felde daselbst, so er von Kaspar Hennebergen erbt und eigenthümlich erkaufet, Schoß und Dienstfrey, und hievor von dem Geschlechte derer von Hoym zu Erbenzinslehn gegangen; welche Güter von Uns Unseren Erben und Nachkommen als Fürsten zu Halberstadt vorbenannter Jacob Pfau und dessen Descendenten sowol männlichen als weiblichen Geschlechts fernesthin zu einem wahren Erbenzinslehn haben, geruhig besitzen und genießen sollen und mögen, als Erbenzins-Lohnlicher Recht, Art und Gewohnheit ist und die vorigen Besizer solche belessen und genossen haben. Dahingegen aber soll außer die an das Fürstl. Haus Anhalt-Bernburg nach denet Landtages Decreten zu entrichtende Steuer, alljährlich auf Martini an unser Amt Straßenberg ein Canon von zwanzig gute Groschen richtig erleyet, und wann ein Fall geschiehet, derselbe in duplo bezahlet, und so dann bey Unserer Halberstädtscher Lehn-Canzley ein neuer Erbenzinsbrief geloset, nicht weniger ohne unsern Consens vor solchen Erbenzins-Gute nichts veräußert noch verpfändet werden. Wie Wir denn solchenfalls ihre bekenniger Herr und Gewehr seyn wollen; in dessen Urkund haben Wir diesen Brief mit unsern Halberstädtschen Canzley Insigel bekräftigen und durch Unsern wirklichen Geheimden Etats-Rath und Präsidenten, wie auch Hof- und Regirungs-Rath und Lehn-Secretarium daselbst unterschreiben lassen. So geschehen Hald berstadt, den 22^{ten} December 1727.

A. S. von der Stel.

J. W. Coehse Lehn Secret.

(LS) In fidem concordantiae cum copia in actis ex parte heredum defuncti Joh. Jacobi Pfau producta subscriptis & sigillum apposuit.

L. Reupsch Secretar, Regim.

Anlage N.

Geführte Beschwerde des Amtsraths Winklers zu Ballen-
stadt, bey der Hochfürstl. Landes-Rent-Cammer zu Bernburg, gegen
Joh. Jacob Pfau, wegen verspürten Ungehorsams in Ansehung der
zu leistenden Roskdiens: de Anno 1729.

Obwol bisher Ew. Hochwohl und Hochebelgebl. mit Quärelen nicht habe wollen beschwerlich seyn, sondern in Hofnung gestanden, es würde der Fürschmeister Herr Pfau, als ein mit sechs Pferden zu dienen verpflichteter hiesiger Amts Unterthan endlich in sich gehen, von seinem Ungehorsam absehen, und seine schuldige Dienste gleich andern Unterthanen leisten, so verharret er dennoch bey seinen vorigen, und will nunmehr alle gradus admonitionis freundlich und ernstlich an ihn ergehen lassen, so werden Ew. Hochwohl und Hochebelgebl. gnädig und hochgeneigt verzeihen, daß nunmehr (jedoch cum reservatione des mir über die Pfauischen Güter in Nieder pro nunc zu stehenden Dienstzwangs) nicht umhin kann, bey einer Hochfürstl. Landes-Rent-Cammer dieserhalb Schutz und Satisfaction zu begehren, indem die Denlage
sub

Sub lit. A. beweiset, wie sich von neuen der bemeldeter Fürschmeister Psau bey jetzigen Eisfahren verhalten, welche Beplage der Erfolg bewähret hat, indem er nicht, ob er schon den 2 und 3 Jan. a. e. von neuen dazu erinnert worden, dazu geschicket hat, und vermerket ich so viel, daß er in der Art hat, über den Dienst allemal erst zu capituliren, unterdessen kommt es vorbey und andere müssen es verrichten, (wie denn wenn noch 2 Wagen einen Tag fahren, die Eisföche auch voll ist,) oder wenn es ja noch geschehen muß, hat er doch Zeit gewonnen, und wenn denn wieder was kommt, so heißet es, ich habe erst dieß gethan, dergleichen sich auch hier ereignet, indem er in Fürsfil. Küchen und Bernburgischen Fahren eben wie fast in allen andern Klüche mal in Dieß ist, und den ganzent Herbst zu dienen erinnert worden, da er nun endlich einmal gekommen, soll das versessene seiner Meynung nach inskünftige weit hinaus gelten. Weil nun auf solche Art, wenn das nicht geahndet wird, niemand hier mit den Diensten auskommen kann, und es fast nicht anders scheint, als wenn mein Voigt für Pfaves Hofe einen Bettelmann agiren müste, und Herr Psau durch dessen trödeln endlich bewoget, seine Leute einmal schickte, und wie man denn zu Bettelleuten saget, daß ihr ja sobald nicht wieder kommt, möchte es hier auch wol heißen, solches trödeln aber in die Länge vertragen zu lassen, leidet mein von Sr. Hochfürsfil. Durchl. meinem gnädigsten Herrn mit Gnädigst anvertrauete Amt nicht, und ist auch dieserhalb in der Fürsfil. Amts-Dienfordnung laut Extracts sub N. B. mitkommend ganz ein anders verordnet, erget demnach an die Hochfürsfil. Landes Rent-Kammer mein unterthäniges Suchen:

Pro primo obbemeldeten Fürschmeister Psauen sogleich auf zuerlegen auf einen benannten Tag 4 Pferde mit Geschirz zum Eisfahren zu senden, auch mit den Tag, wenn er fahren soll, wissend zu machen, damit dennoch einen Wagen dazu nehmen, auch Handdienste zum Auf- und Abladen kann bestellen lassen, als welche nun schon 3 Tage für Psauen seinen Wagen den armen Unterthanen zum Schaden, sowol als der Fürsfil. Kammer ratione des Dienstbiere vergebens da gewesen sind.

Secundo für seinen bisherigen Ungehorsam von Hochfürsfil. Rent-Kammer mir zur Satisfaction in eine namhafte Strafe condemniret und von ihm begetrieben werde.

Tertio für das zukünftige einen blüthigen und mit einer willfährlichen namhaften Strafe verpönten Befehl von Hochfürsfil. Kammer an denselben ergehen zu lassen, daß er bey Vermeidung derselben allemal, wenn er beschieden wird, mit seinen eigenen Pferden zum Dienste schicke, findet und meynet er sich beschweret zu seyn, so muß er doch schicken, und mich darnach gehöriges Ortes belangen, da ihm denn auf sein erhebliches Einwenden allemal soll Rede und Antwort gegeben werden, wie drigenfalls aber, daß er außen bleibet, oder einen andern schwach Bespannenen schicket, mir erlaubet seyn soll, für Geld jemand zu dingen, der seinen angesagten Dienst verrichten könnte, welches Geld dann nebst der verwirkten Strafe, E. Hochfürsfil. Rent-Kammer wird beytreiben lassen.

Sollte E. Hochfürsfil. Rent-Kammer mir hierinn nicht beysehen, werde ich mit Herr Psauen in meinen Diensten nimmermehr auskommen können; indem er 1 ½ Güter hat, und erst 2 Tage mit einem Pfluge gepflüget, wozu er wol zwanzig mal bestellt worden, auch ist er zu meinen Deputat-Holzfaheen schon achtmal bestellt, und hat noch keinen Stock gefahren. Getrübe mich also geneigter Willfährung und verbleibe in allen Gehorsam

Ev. 2c. gehorsamster Diener,

Haus Ballensfüdt, den 4ten Jan. 1729.

J. W. Winkler.

(L. S.) Concordat Originali.

W. E. Mathes, Camerae Registrator.

Anlage

Anlage D.

Fürstl. Kammer-Resolution an den Pürschmeister Pfau auf die von dem Amtrath Winkler wegen unrichtig geleisteter Dienste geführte Beschwerde vom 11^{ten} Januar 1729.

Der Pürschmeister Pfau hat aus der Beylage des mehrern zu ersehen, was der Amtmann Winkler zu Ballenstädt, wider ihn, wegen einiger von seinen Gütern in Nieder schuldig zu leistenden, aber nicht gethanen Spanndiensten bey Hochfürstl. Kammer beschwerende vorgebracht, und zu verfügen gebeten. Nachdem nur die Billigkeit erfordert, daß gedachter Amtmann Winkler flaglos gestellet werde; als wird Namens des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Victor Friedrichs, regierenden Fürsten zu Anhalt &c. Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. gedachter Pürschmeister Pfau hierdurch befehliget, die von seinen Gütern zu Nieder zu thun schuldige Spanndienste tam pro praeterito quam pro futuro durch sein Gespann ohnweigerlich und gleich denen andern Anspännern, jederzeit auf beßeres Ansehen prästiren zu lassen, widrigenfalls aber und in ferneren Weigerungs Fall zu gewärtigen, daß die nicht geleisteten Dienste, er der Taxa gemäß nicht nur bezahlen, sondern er auch über das mit gehöriger Strafe angesehen werden solle. Wornach sich derselbe zu achten. Verburg, den 11^{ten} Januar 1729

Hochfürstl. Anhaltl. zur Kammer verordnete Räthe

(LS) In fidem concordantiae

W. E. Matthes, Camerae Registrator.

Anlage P.

Vergleich von 1733. worinn Joh. Jacob Pfau versprochen, die außer den verglichenen Rosdiensten, auf seinem Guthe noch haftenden Steuern, Quartern, Schoss, auch andere Onera, nach wie vor zu entrichten.

Von Gottes Gnaden, Wir Victor Friederich, regirender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Verburg und Zerbst &c. Hiernit und Kraft dieses, urkunden und bekennen: als Uns die von Unserer Regierung mit dem Pürschmeister Pfauen in Nieder getroffene Abhandlung und Contract, wegen Befreyung seiner in Nieder habenden Sechs Hufen Dienst Acker von denen Ordinair und Extraordinair Diensten, die Concession des Bier und Brantwein-Brauens, jenes für seine Haushaltung, und dieses zum auswärtsigen Debit gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Dienst-Geldes und Canonis und dann Aufhebung die von Unserer Forst-Kasse wider denselben gemachten Prätenfion so von Wort zu Wort also lauter:

Demnach das Fürstl. Anhaltische Forst-Amt zu Harzgerode, an den Pürschmeister Johann Jacob Pfau, nach erhaltener Dimission von seiner bisherigen Bedienung unterschiedliche Praetenfiones auf Ein tausend Vier hundert Acht und sechzig Thaler, Sechszehen Groschen 4/3 Pf. gemachet, dieser aber davon an die Fürstliche Landes-Regierung allhier appelliret, auch bey selbiger unterschiedliche, und auf Ein tausend Sechs hundert Vier und zwanzig Thaler Zwey Groschen sich belaufende Gegen-Praetenfiones fol. Aclor. 5. formiret, dabey auch fol. 49. einige Vorschläge gesehen, wann des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Victor Friedrichs, regierenden Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westfalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Verburg und Zerbst &c. Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollten, die auf seinen Sechs Hufen

Hufen in Nieder gelegenen und darauf haftenden und schuldigen Dienste, sowohl in ordinariis als extraordinariis ihn und künftige Possessoren besagte Sechs Hufen Dienst-Alter in Nieder, gegen Erlegung eines gewissen Quanti von Ein tausend Fünf hundert Thaler zu befreien, dieses aber höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Durchl. auf solche Maas nicht für rathsam befunden, sondern dienlicher erachtet, die Sache wiederum an Dero Forst-Amt zu remittiren, und demselben befehlen zu lassen, wie es weiter in der Sache zu progrediren, dieses auch also solches bewerkstelliget und ermelten Pürschmeister dazu vorgeladen, dieser aber an höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Durchl. nochmalen unterthänigst sich gewendet, und die gütliche Beylegung gehorsamst gebeten, Höchst dieselben auch am 6^{ten} dieses durch eine niedergelegte Commission zu Ballensädt die Sache und alle und jede Puncte, so er fol. 49. a. l. or. zur gütlichen Beylegung in unterthänigsten Vorschlag gebracht, nochmalen untersuchen, und sich von dem Befinden unterthänigsten Bericht abstatten, auch ihm dem Pürschmeister, Johann Jacob Psau folgende Puncte zur gütlichen Beylegung durch Dero Commissarien vorlegen lassen,

1) Daß er die auf denen sechs Hufen Dienst-Alter zu Nieder liegende Steuern, Quarten, Erbzinsen, Schoß, Pächte und andere auf dem Guthe haftende Onera fernerhin richtig abtragen, reichen und geben sollte.

2) Sollte er und seine Erben, so lange sich selbige in absteigender Linie befinden, weiter aber nicht, gegen jährliche Erlegung eines Dienst-Geldes von sechzig Thaler, welche von dato dieses Contracts anheben, doch dergestalt, daß er mit dem Amtsrath Winkler der nicht geleisteten Dienste halber sich a parte vergleichen sollte, von allen und jeden Ordinair- und Extraordinair-Diensten gänzlich befreiet seyn und bleiben, und nichts als etwa das in der Gemeinde zu thutende Nachbar-Recht, deshalber er sich der Gebühr nach zu erweisen von selbst geiffen seyn wird, fernerhin mit verriehre.

3) Wollten höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst nachlassen, daß er gegen Erlegung eines jährlichen Canonis von zwanzig Thaler, das Bier für die Haushaltung seines Gutthes brauen, keinesweges aber das gebraute Bier zum Deputat denen Arbeitsleuten reichen, ingleichen auch Branntwein zum aewärtigen debit und weiter nicht brennen möchte, jedoch mit dieser von ihm selbst anerbothenen Restriction, daß, wenn er befunden würde, entweder außer seiner Haushaltung, ein Maas Bier oder ein Maas Branntwein verkauft oder verlassen zu haben, er oder seine Erben für jedes also verlassene Maas Bier oder Branntwein einen Species Ducaten ohnweigerlich zur Strafe zu erlegen. Dann wann er seine

4) formierten so genannten Gegen-Præentiones fol. æt. 4. gänzlich fallen lassen und daneben noch der Forst-Kasse die Summe von fünfhundert Thaler baaren Geldes, darauf doch die von dem Amte Ballensädt per executionem eingetribene und daselbst liegende Gelder in solutum angenommen werden sollten, nachzahlen würde, auch diese vom Forstamte formirte Præentiones abgethan und gehoben seyn sollten. Und dann ermelter Pürschmeister, Johann Jacob Psau, damalen gebeten, ihm eine gewisse Frist zu Ueberlegung dieser Conditionen zu gestatten, solches ihm auch nachgelassen, heute dato vor Fürstl. Landes-Regierung erschienen, und deklariret, daß er alle und jede Conditiones, wie sie vorhero deutlich und specifico gemeldet, eingehen und erfüllen, und die gelobten fünfhundert Thaler an die Forst-Kasse in folgenden Terminen, als daß die per Executionem von ihm eingetribene und im Amte Ballensädt liegende ein hundert und dreyßig Thaler 14 Groschen in solutum von ihm abgetreten würden, dann jedes Vierteljahr Wechsnachten 1733. anzufangen, ein hundert Thaler und damit von Vierteljahren zu Vierteljahren so lange zu continuiren, bis die Summe der fünfhundert Thaler vergnügt und abgetragen, auch alle seine formierten Gegen-Præentiones gänzlich schwinden lassen, und des:

deshalber niemalen einige Anforderung machen wolle, sondern es sollte solche tod, erlösen und hiermit gänzlich abgethan seyn, er wolle auch den Canonem für die Dienstsreyheit, Bier- und Branntwein-Brauen an achtzig Thaler jährlich richtig und zwar sechzig Thaler nach Ablauf des Jahres von der Zeit an, da er die Dienstsreyheit genossen, abtragen, die andern zwanzig Thaler aber wegen des Bierbrauens und Branntwein-Brennens von der Zeit an nach Verlauf eines Jahres, da er solches exerciret, entrichten, und damit jährlich richtig continuiren, auch zu Bezeugung seiner unterthänigsten Devotion, diejenige Posten, so er der Forst-Kasse, als aussehende Hefte bey denen Untertanen angegeben, ad liquidum bringen, und solche derselben zur Exaction und Vertheilung überlassen, nicht weniger auch sich verbunden, das Bierbrauen nicht weiter als für seine Haushaltung und das Branntwein-Brennen zum auswärtigen debit exerciren, und daferner er in etnen und den andern darwider handeln, und ein Maas in Nieder oder Anhaltischen debitiret zu haben befunden werden sollte, er sich selbst für jedes derselben einen Species-Ducaten zur Strafe gesetzt haben, und solche willig erlegen wolle.

Solchemnach wird dann erwehelter Pächmeister, Johann Jacob Pfau, und dessen Erben in absteigender Linie, 1) von denen Ordinair und Extraordinair-Diensten gegen jährlichen Erlegung der sechzig Thaler, hiermit befreuet, 2) Wird demselben verstattet, gegen ebenmäßige Erlegung der zwanzig Thaler das Bierbrauen für seine Haushaltung, und das Branntwein-Brennen zum auswärtigen debit mit der Restriction, wie oben angeführet, und mit der in casum contraventionis von ihm selbst sich gesetzten Strafe zu exerciren, und 3) gegen Erlegung der fünfshundert Thaler an die Forst-Kasse und Renuncirung aller und jeder seiner gemachten Gegen-Prätensionen hiermit von fernern Anspruch derselben entledigt, dergestalt und also, daß er deshalber weiter in keinen Anspruch genommen werden soll, und wie er im übrigen noch stipulirer und angelobter, die auf seinem Guthe in Nieder, außer diesem noch hastenden Steuern, Quarten, Erbenzins, Schoß und Pächte, auch andere Onera nach wie vor richtig abzutragen.

Also ist dieser Vergleich von Seiten der Regierung und demselben mittelst Verdrückung des Fürstl. Regierungs-Insigels und Unterschrift, auch seiner Seite eigenhändig unterschrieben und mit seinem gewöhnlichen Petschaft bedruckt, und Unseres gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. zur gnädigsten Ratification und Bestätigung unterthänigst vortragen worden. So geschehen Bernburg, den 24 November 1733.

(L.S.) Fürstl. Anhaltische zur Landes-Regierung verordnete, Geheimder Rath, Kanzler und Rath, ic.

J. W. von Rothmaler. A. Müller. E. F. von Rothmaler. E. H. Küster.

(L.S.) Johann Jacob Pfau.

P. W. Hoffmeyer.

Anlage D.

Pfautische eigenhändige Vorstellung von 1735 worinn er bekennet, wie viel Dienste er nach seinem in Händen habenden Quittungs-Buch zu thun schuldig, und daß er bereit seye, sich deshalb mit dem Amterath Winkler in Conformität des Vergleichs von 1733 a parte zu vergleichen.

Ev. Hochfürstl. Durchlaucht wollen allergnädigst erlauben, unterthänigst vortragen zu lassen, welcher gestalt mir von Fürstl. Kammer eine Verordnung vom 21 ten Jul. a. e. zugefertiger des Inhalts: den jährl. versprochenen Canonem wegen der Dienste

Anlage E.

Auszug aus denen von den Pfauischen Erben bey dem Reichs-Kammer-Gericht den 2ten Febr. 1742 producirten, gegen die Anhalt-Bernburgische Sequestrations-Rechnungen formurten Monitis.

Es findet sich zwar in der Ausgabe, daß der Landrichter Hüfne, und der Amtesverwalter Grumbein, an Steuern, Quartan und einigen Amtes-Gefällen das meiste sodann die Forst-Kasse 101 Nthlr. 9 Gr. hinweg genommen, das übrige aber das Fürstl. Amt an Gerichts-Gebühren, wegen der Creditorum, ingesamten 30 Nthlr. vor die Wächter bey der Pfauischen Ehefrau an sich behalten, endlich auch der Richter 30 Nthlr. vor seine Mühe decourirt, und in Ausgabe verschrieben habe. Allein dieses kann die, unrechtmäßiger Weise verhängte Execution nicht justificiren, weilens Alders Ppales niemalen noch in mora gewesen, die Gaben richtig abzuführen, wofene sie nur bey dem ihrigen ruhig gelassen wären, indem die Rechnungen selbst ausweisen, daß bis zu des Pfauen Incarceration, derselbe keinen Thaler an herrschaftlichen Gaben schuldig verblieben. Wie ist es nun zu verantwoorten, daß die Execution schon mensis Aug. 1736. wegen der künftigen Gaben verhänget werden mögen?

(L.S.) Dieser Extract ist mit dem Original-Communicato vollkommen gleichlautend.

L. Neupfch, Secr. Regim.

Anlage F.

Specification, Was Pfau in Nieder an Fürstl. Gefällen restiret.

2	Nthlr.	7	Gr.	4	Nf.	Dienstgeld Petri u. Jacobi	1734.
2	"	7	"	4	"	Dienstgeld Petri u. Jacobi	1735.
2	"	7	"	4	"	Dienstgeld Petri u. Jacobi	1736.
"	"	6	"	"	"	Kammer Erbenzins vom Ackerhofe pro Mart.	1736
						von num. 37.	
10	"	20	"	"	"	Kammer Erbenzins von 1 Hufe Landes,	
"	"	3	"	"	"	ein Rauchhuhn.	
"	"	5	"	4	"	Kammer Erbenzins von 8 Morgen Leede,	
1	"	"	"	"	"	ditto von 3 Morgen Leede.	
24	"	12	"	"	"	von 2 Hufen Amtes Erbpacht Guts.	
"	"	7	"	6	"	Amtes Erbenzins von 22 Morg. Acker pro Mart.	1736
						von num. 77.	
"	"	2	"	"	"	von 1/2 Wuhrt in Zehlinge 10 Morg. haltend.	
"	"	1	"	"	"	Amtes Erbenzins von dem abgestellten Weg.	
"	"	5	"	"	"	Amtes Erbenzins von 1/2 Hufe Deswald Heinemanns Acker.	
1	"	"	"	"	"	A. Erbenzins von 2 Hufen von Hochfürstl. Durchl. erkaufet.	
"	"	6	"	"	"	A. Erbenzins von 1/2 Wuhrt von Martin Papen erkaufet.	
"	"	6	"	"	"	A. Erbenzins von 2 Morg. Wiesenwachs an der Selke,	
35	Nthlr.	23	Gr.	10	Nf.	Summa.	

F. Grumbein.

M

Anlage

Anlage II.

Specification, was Herr Pfane in Nieder an Fürstl. Gesällen pro Martini 1736 restiret.

Als von num. 37.

№	Qr.	Pf.	Art
1	3	0	Ein Rauchhuhn.
2	6	0	Kammer Erbenzins vom Ackerhofe.
3	20	0	Kammer Erbenzins von 1 Hufe Landes.
4	5	4	Kammer Erbenzins von 8 Morgen Leede.
5	1	0	Kammer Erbenzins von 3 Morgen Leede.
24	12	0	von 2 Hufen Amts Erbpacht Gut mit Vorbehalt des Dienstgeldes von diesem Hofe, weil nicht weiß wie es damit siehet.

Ferner von num 77.

1	7	6	Amts Erbenzins von 22 Morg. Acker.
2	2	0	von $\frac{1}{2}$ Wurtz in Zehlingen.
3	1	0	Amts Erbenzins von dem abgestellten Wege.
4	5	0	Amts Erbenzins von $\frac{1}{2}$ Hufe Dshwald Heinmans Acker.
1	0	0	Amts Erbenzins von 2 Hufen von Hochfürstl. Durchl. erkaufet.
2	6	0	Amts Erbenzins von $\frac{1}{2}$ Wurtz von Martin Papen erkaufet.
3	6	0	Amts Erbenzins von 2 Morg. Wiesewachs an der Selte.

29 Rthlr. 1 Gr. 10 Pf.

extrahiret, Ballenstädt, den 8ten Januar. 1737.

J. C. Grumbein.

Daf vorgähende Anlagen ihren in den Actis judicialibus befindlichen Originallen, auf vorgähige fleißige Anskultation gleichlautend befunden worden, ein solches wird hierdurch attestiret, Ballenstädt, den 18ten Nov. 1742.

(L. S.) Mauritius David Schwalbe, Quedlinburgens. Saxo.

(L. S.) Notar publ. Caesar jurat. in fidem mppria.

Anlage B.

Auszug aus dem Pfauischen den 12ten Octobr. 1742 bey dem Reichs-Kammer-Gericht producirten Submissions-Reces.

Nimmt man nun die 2te Sequestrationen-Verordnung, so pag. 7. sich anhebet, und bis ad pag. 14. gehet, zur Hand, so ist in principio ersichtlich, daß vom Monat August 1736 bis den 6ten Jul. 1737. von verkauften Getraide, von dem Richter eins und weggenommen worden, 390 Rthlr. 14 Gr. Hierauf zeigt die Ausgabe pag. 8. & 9. worhin die Gelder verwendet sind, und da findet sich, daß fast alles ins Fürstl. Amt Ballenstädt, an dem Landrichter Hühner und dem Amtsverwalter Grumbein gezahlet worden. In specie hat der Landrichter Hühne bekommen

Rthlr.	Gr.	Pf.	Art	pag.
8	22	9	vor eine Quarte im Junii 1736.	8.
8	22	9	vor eine Quarte im Oct. 1736.	
8	22	9	vor eine Quarte im Jan. 1737.	
8	22	9	vor eine Quarte im Febr. 1737.	9.
8	22	9	vor eine Quarte im Jun. 1737.	
8	22	9	vor eine Quarte im Sept. 1737.	

weiter

weiter gehet keine Quarte pro Ao. 1737 sondern die erste, so darauf folget, ist am 3ten Jan. 1738 befrage der nächstfolgenden Sequestrations-Rechnung pag. 14. b Lin. 2 mit 8 Dthlr. 22 gr. 9 pf. zu finden. Solchemnach ist es falsch und wider alle Wahrheit, daß am 25ten Octobr. 1737 nur ein Thaler oder Groschen ja nicht einmal ein Pfennig an Quarten aufgeschwollen und rückständig gewesen. Und so verhält es sich auch mit der Steuer: diese ist ein Landes-Praestandum im gesamten Fürstenthum Anhalt, und wird jährlich einmal gegeben, dazu der Terminus auf den Tag Andra, als den 30ten Nov. präfigiret ist. Nun zeigt die Ausgabe der Rechnung pag. 8. b abermals, daß der Landrichter Hüfne 35 Dthlr. 18 gr. 9 pf. Steuer pro 1736 laut Quittung num. 13 empfangen, welches am 3ten May 1737 gewesen, wie das Datum der Quittung Fol. 12 b N. 13. befraget. Witherin ist es abermals falsch und wider alle Wahrheit, daß am 25ten Oct. 1737 nur ein Thaler oder Groschen, ja nicht einmal ein Pfennig an Steuern aufgeschwollen und rückständig gewesen, indem die Steuer pro Andra 1737. damals noch nicht fällig und der dies solutionis noch nicht gekommen wäre. Es findet sich aber wieder in folgender Rechnung bey der Ausgabe pag. 14. lin. 1. daß die Steuer pro 1737 richtig bezahlet, und solches laut Quittung pag. 16 n. 1 am 15ten Jan. 1738 geschehen sey. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es ferner mit den Pächten, Dienstgeld und Erbenzinsen. Diese sind herrschaftliche Gefälle, und werden auch jährlich einmal gegeben, und zwar Termino Martini. Es ist aber wiederum aus der Rechnung in der Ausgabe Fol. 8 b lin. 5 evident, daß der Amtsverwalter Gumbeln auf 43 Dthlr. 11 gr. 10 pf. Fürstl. Amtsbeschl laut Quittung n. 9 empfangen. Dieses befraget nun Fol. 11 b, daß das Dienstgeld, Ackerpacht und Erbenzins pro Martini 1736 nur 35 Dthlr. 23 gr. 10 pf. betrage, so der Amtsverwalter am 28ten Febr. 1737 bekommen, und noch darüber 7 Dthlr. 12 gr. als ein Rest vor Bier mit weggenommen, da doch dieses falsch, und niemand darüber gehört ist. Wie aber diese herrschaftlichen Gefälle an Pächten und Erbenzinsen vor das Jahr 1737 abermals zur angegebenen Zeit der Execution gleichwol bald darauf in der folgenden Rechnung bey der Ausgabe pag. 14 b lin. 3 mit 31 Dthlr. 9 gr. 2 pf. vom 24ten Mart. 1738 befraget; also ist es auch wiederum falsch und wider alle Wahrheit, daß am 25ten Oct. 1737 nur ein Thaler oder Groschen, ja nicht einmal ein Pfennig an Ackerpachten und Erbenzinsen aufgeschwollen und rückständig gewesen. Nun ist nichts mehr als der Gemeinde Schoß mehr übrig, welchen die Fürstl. Bernburgische Landes-Regierung unter die residirende Onera, pro coloranda executione, mit aufzuführen beliebt hat, damit nur die Reihe der publican Gaben verlängert werden möchte. Dieser Schoß wird auch jährlich in die Dorfgesmeinde zu Nieder gegeben, und importiret wenig Thaler, 1c.

(L.S.) Daß dieser Extract mit dem in dem bey der Regierung Causzelp befindl. und von Weklar anhero gesandten communicato Originali übereinstimmig sey, attestiret in fidein

L. Reupfich, Secretar. Regim. Bernb.

Anlage B.

Extract Protocollß, welches von der Kaiserl. Commission zu Nieder formiret worden.

Actum Nieder, den 6ten Jun. 1748.

Als auf Erfordern für uns anheute erschienen Anna Rosina rel. Pfauin, und deren älteste Tochter, verpflichte Weizeln; so wurde denselben auf Befehl Unsers gnädigsten Grafen und Herrens, qua Commissarii principalis eröffnet: wie Seine, des Herrn Fürstens zu Anhalt-Bernburg, Hochfürstliche Durchlaucht zwar nicht abgeneigt, mit ihnen einen billigen Vergleich einzugehen, wenn sie nur sich billig, und endlich wegen des quanti transactionis erklären würden, mit dem Begehren, ein solches

solches Quantum anzugeben, so sie in ihrem Gewissen versichert, daß es allenthalben billig und nicht zu hoch, damit sie einmal der Verdrießlichkeiten eines langwierigen Processus abkommen auch wiederum der Gnade Ihres Landesherrn, theilhaftig werden könnten. Daraus sie vor erst einen kleinen Anstand bathen, um sich mit ihren übrigen 2 Schwestern zu besprechen, und weggingen. Kurz darauf aber wieder kamen, und folgende Erklärung thaten. Der ihnen von Sr. Hochfürstl. Durchl. durch ihre Bediente zugesagte Schaden sey zwar überaus groß, und in Ansehung ihres Mannes, der durch die langwierige Incarceration gar ums Leben kommen, ganz unerflich. Jedoch um zu zeigen, wie sehr ihnen nach der Gnade ihres Gnädigsten Herrn und Landesvaters verlangte: so wollten sie zufrieden seyn, wenn Sr. Durchl. ihnen seben Tausend Thaler freyes baares Geld geben, die von dem Pfauischen Hof, seit dem ihre verstorbener Mann in Arrest genommen worden, nicht abgetragene Dienstgelder, Steuern, Quarten schwinden lassen, und deeshalb keine weitere Anforderungen machen, auch allen gemachten und noch etwa zu machenden Ansprüchen auf die sämtliche zum Hofe gehörigen Acker, gänzlich renunciren; den mit ihrem verstorbenen Mann der Dienstgelder, Steuern, Quarten ic. Freyheiten ic. halber errichteten Contract im Jahr 1733 aber eins ratihabiren, und darüber Dero Rentkammer steif und fest zu halten gnädigst anbefehlen; Die Freyheit Mahlen zu dürfen, wo sie wolten, lassen; ihnen die entzogenen 9 Morgen Hüldenschlag und die Grafekabel; ingleichen das Zehndner-Recht, so hier denen Ganzspännern, zu Nieder, nach der Reihe zu Theil wird, wider restituiren; in der Weidenhanischen Sache der Gerechtigkeit den freyen Lauf lassen;

In fidem vt supra Commissarii Caesarei causae subdelegati
F. A. von Vogelsang. I. F. Bierbrauer.

Anlage F.

Liquidatio.

A. Dessen was die Pfauische rel. zu Nieder an Hochfürstl. Amt- und Kammer-Gefällen auf nachstehende Jahre annoch rüstirt, als:

Nbr.	Gr.	Wf.		
			1.) Was der Herr Amtsrath Johann Andreas Winkler bey seinem Abgange 1740. nach Abzug der Fürstlichen Acker bey Fürstl. Kammer in Diefte angegeben, als;	
---	17	II	Dienst-Geld Petri 1737.	
---	17	II	D. G. Jacobi 1738.	
---	17	II	D. G. Petri 1739.	
---	17	II	D. G. Jacobi 1739.	
---	17	II	D. G. Petri 1740.	
24	12	---	Acker-Pacht von 2 Hufen, 1 Morgen	} Mart. 1738
---	3	---	Ein Rauchhuhn	
---	6	---	E. E. vom Hofe	
---	20	---	E. E. von 1. Hufe Landes	
---	5	4	E. E. von 8 Morgen Leede	
---	1	---	E. E. von 3 Morgen Leede	
---	21	9	A. E. von 1 Hufe, 24 Morgen	} Mart. 1739
---	9	---	A. E. von $\frac{1}{2}$ Wiese	
24	12	---	Acker-Pacht von 2 Hufen, 1 Morgen	
---	3	---	Ein Rauchhuhn	} Mart. 1739
---	6	---	E. E. vom Hofe	
---	20	---	E. E. von 1. Hufe Landes	
---	5	4	E. E. von 8 Morgen Leede	
---	1	---	E. E. von 3 Morgen Leede	
---	21	9	A. E. von 1 Hufe, 24 Morgen	
---	9	---	A. E. von $\frac{1}{2}$ Wiese	
60	3	9	Summa hujus	

Transport

Nthlr.	Gr.	Pf.	
60	3	9	Transport.
			2) Ferner an Hochfürstl. Amts-Kammer-Gefällen, voss Johannis 1740 bis dahin 1741. nach Abzug der Fünftelchen Acker, als:
			vor 1 Rauchhuhn, pro Termino Martini 1740.
			E. E. vom Hof, dito 1740.
---	3	---	
---	6	---	
---	17	11	Dienst-Geld Jacobi 1740.
---	17	11	Dienst-Geld Petri 1741.
---	20	---	E. E. von 1 Hufe, Martini 1740.
---	5	4	E. E. von 8 Morgen Leede, dito 1740.
I	---	---	E. E. von 3 Morgen Leede, dito 1740.
---	21	9	A. E. von 1 Hufe 24 Morgen, dito 1740.
---	9	---	A. E. von 1/2 Wiese, dito 1740.
60	---	---	Dienst-Geld, an statt der Dienste Martini 1740.
24	12	---	Acker-Pacht von 2 Hufen 1 Morgen, Martini 1740.
			89 Nthlr. 16 Gr. 11 Pf. Summa hujus.
20	---	---	3.) Concessions-Gelder wegen Branntwein-Brennen und Haus- Trunk-Brauen, Martini 1740.
			20 Nthlr. Summa hujus per se.
89	16	11	4.) An Hochfürstl. Amts- und Kammer-Gefällen von Johannis 1741 bis dahin 1742.
			89 Nthlr. 16 Gr. 11 Pf. Summa hujus per se.
20	---	---	5.) Concessions-Gelder wegen Branntwein-Brennen und Haus- Trunk-Brauen, Martini 1741.
			20 Nthlr. Summa hujus per se.
89	16	11	6.) An Hochfürstl. Amts- und Kammer-Gefällen von Johannis 1742 bis dahin 1743.
			89 Nthlr. 16 Gr. 11 Pf. Summa hujus per se.
20	---	---	7.) Concessions-Gelder wegen Branntwein-Brennen und Haus- Trunk-Brauen, Martini 1742.
			20 Nthlr. Summa hujus per se.
89	16	11	8.) An Hochfürstl. Amts- und Kammer-Gefällen von Johannis 1743 bis dahin 1744.
			89 Nthlr. 16 Gr. 11 Pf. Summa hujus per se.
20	---	---	9.) Concessions-Gelder wegen Branntwein-Brennen und Haus- Trunk-Brauen, Martini 1743.
			20 Nthlr. Summa hujus per se.
89	16	11	10.) An Hochfürstl. Amts- und Kammer-Gefällen von Johannis 1744 bis dahin 1745.
			89 Nthlr. 16 Gr. 11 Pf. Summa hujus per se.
20	---	---	11.) Concessions-Gelder wegen Branntwein-Brennen und Haus- Trunk-Brauen, Martini 1744.
			20 Nthlr. Summa hujus per se.
89	16	11	12.) An Hochfürstl. Amts- und Kammer-Gefällen von Johannis 1745 bis dahin 1746.
			89 Nthlr. 16 Gr. 11 Pf. Summa hujus per se.
698	9	3	Summa hujus Lat.

¶

Transport

Nthlr.	Gr.	Pf.	
698	9	3	Transport.
20	---	---	Concessions-Gelder wegen Branntwein-Brennen und Haus- Trunk-Brauen, Martini 1745. 20 Nthlr. Summa hujus per se.
89	16	11	An Hochfürstl. Amts- und Kammer-Gefällen wegen Johannis 1746 bis dahin 1747. 89 Nthlr. 16 Gr. 11 Pf. Summa hujus per se.
20	---	---	Concessions-Gelder wegen Branntwein-Brennen und Haus- Trunk-Brauen, Martini 1746. 20 Nthlr. Summa hujus per se.
89	16	11	An Hochfürstl. Amts- und Kammer-Gefällen wegen Johannis 1747 bis dahin 1748. 89 Nthlr. 16 Gr. 11 Pf. Summa hujus per se.
20	---	---	Concessions-Gelder wegen Branntwein-Brennen und Haus- Trunk-Brauen, Martini 1747. 20 Nthlr. Summa hujus per se.
20	---	---	Concessions-Gelder wegen Branntwein-Brennen und Haus- Trunk-Brauen, Martini 1748.
957	19	1	Summa Summarum

Ballenstädt, den 21 Jan. 1749.

J. S. Kndt, p. t. Steuer-Einnehmer.

B. Die Pfauische Wittwe und Erben restiren an Steuern und
Quarten, als:

	Nthlr.	Gr.	Pf.
1. Quarte pro Term. Fastnachten.	6	15	10
1. Quarte pro Term. Walpurgis.	6	15	10
1. Quarte pro Term. Johannis.	6	15	10
1. Quarte pro Term. Michaelis.	6	15	10
Steuer pro Term. Andra.	26	15	3
1. Quarte pro Term. Wehynachten.	6	15	10
1. Quarte pro Term. Ostern.	6	15	10
1. Quarte pro Term. Junii.	6	15	10
1. Quarte pro Term. Johannis.	6	15	10
1. Quarte pro Term. Michaelis.	6	15	10
Steuer pro Term. Andra.	26	15	3
1. Quarte pro Term. Wehynachten.	6	15	10
1. Quarte pro Term. Ostern.	6	15	10
1. Quarte pro Term. Johannis.	6	15	10
1. Quarte pro Term. Michaelis.	6	15	10
Steuer pro Term. Andra.	26	15	3
1. Quarte pro Term. Wehynachten.	6	15	10
Summa hujus Lat.	173	3	5

Trans.



		Rthlr.	Gr.	Sf.
	Transport	173	3	5
1743.	1. Quarte pro Term. Januar.	6	15	10
	1. Quarte pro Term. Oftern.	6	15	10
	1 1/2 Quarte pro Term. Johannis.	9	23	9
	1. Quarte pro Term. Michaelis	6	15	10
	Steuer pro Term. Andrea	26	15	3
	1. Quarte pro Term. Wehynachten.	6	15	10
1744.	1. Quarte pro Term. Oftern.	6	15	10
	1. Quarte pro Term. Johannis.	6	15	10
	1. Quarte pro Term. Michaelis	6	15	10
	Steuer pro Term. Andrea.	26	15	3
	1. Quarte pro Term. Wehynachten.	6	15	10
1745.	1. Quarte pro Term. Oftern.	6	15	10
	1. Quarte pro Term. Johannis.	6	15	10
	1. Quarte pro Term. August.	6	15	10
	1. Quarte pro Term. Michaelis	6	15	10
	Steuer pro Term. Andrea	26	15	3
	1. Quarte pro Term. Wehynachten.	6	15	10
1746.	1. Quarte pro Term. Oftern.	6	15	10
	1 1/2 Quarte pro Term. Pfingsten.	9	23	9
	1. Quarte pro Term. Johannis.	6	15	10
	1 1/2 Quarte pro Term. Michaelis	8	7	10
	Steuer pro Term. Andrea	26	15	3
	1 1/2 Quarte pro Term. Wehynachten.	8	7	10
1747.	1 1/2 Quarte pro Term. Oftern.	8	7	10
	1 1/2 Quarte pro Term. Johannis.	8	7	10
	1 1/2 Quarte pro Term. Michaelis	8	7	10
	Steuer pro Term. Andrea.	26	15	3
	1. Quarte pro Term. Wehynachten.	8	7	10
1748.	1. Gerichtsquarte pro Mens. Mart.	6	15	10
	1 1/2 Quarte pro Term. Oftern.	8	7	10
	1 1/2 Quarte pro Term. Johannis.	8	7	10
	1 1/2 Quarte pro Term. Michaelis	8	7	10
	Steuer pro Term. Andrea	26	15	3
	1 1/2 Quarte pro Term. Wehynachten.	8	7	10
Summa Summarum		542	18	1

Hieron würden abzuschließen seyn, so Johann Georg Brice
denhan zu Ballensädt wegen seiner Frauen, geborenen Psautin aus
Nieder ererbten großväterlichen und großmütterlichen 119 1/2
Morgen Junfschen Acker, an Steuern und Quarten, pro Term.
Gallen 1736 bis mensle Jan. 1740 incl. nachgezahlt

Ballensädt, den 21ten Jan. 1749.

bleiben in Summa

66 22

475 20 1

Johann Friedrich Hühne, Steuer-Einnehmer,

Das vorstehende Liquidation, derjenigen in allen vollkommen gleichlautend, welche
der Fürstl. Kammer-Procurator Öbring, seinen Klag-Libell sub lit. A.
& B. vorgeleget hat, und die Psautschen Erben ihrer unterthänigsten Sup-
plication pro Mdo. inhibitorio de exhibito den 6ten May 1749 sub
lit. AA. bey den höchstpreislischen Reichs-Kammer-Gericht übergeben, attestiret
unter Bedruckung des Fürstl. Regierungsigels, Verzburg, den 16 May 1770.

1. Haupt Secret.

Anlage

Anlage N.

Urkund der am Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht ertheilten
Confirmation des Pfauischen Vergleichs von 1756.

Wir Franz von Gottes Gnaden etc. bekennen und thun kund jedermänniglich, mit diesem Unseren Kaiserl. Brief bezeugend, daß an Unserem Kaiserl. Kammer-Gericht desselben Advocat und Procurator, der Ehrsam-Gelehrte, Unser und des Reichs lieber Getreuer Johann Jacob von Zwislein, der Rechte Doctor dem in nachstehenden Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Regierungs-Protocoll enthaltenen zwischen des Fürsten zu Anhalt-Bernburg Edd. sodann der Pfauischen Witwe und Erben unterm Beystand ihres Curatoris getroffenen Vergleich übergeben habe:

Fürstl. Anhalt-Bernburgisches Regierungs-Protocoll,
sub num. 1. 2.

[292] Actum Bernburg, den 9ten Julii 1756 in Fürstl. Landesregierung.

Nachdem Se. Regierende Hochfürstl. Durchl. bereits vor geraumen Jahre vor dem Pfauischen Hofmeister Johann Jacob Pfauen, und hiernächst von dessen Witwe und Erben wegen der wider dieselben verhängten militairischen Execution und Arrests bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht zu Wehlar belanget, besonders von denen Klägern in Ansehung derer durch gemelte militairische Execution und Arrest auch sonst angeblich erlittenen Schäden und gebabten Kosten eine große Liquidation formiret, auch dessen Ersetzung bis anhero urgiret worden; und dann Se. Hochfürstl. Durchl. lieber denen Klägern pro redimenda lite ein Abfindungs-Quantum aus Gnaden zu accordiniren resolviret, als sich denen ferneren Querelen und processualischen Traductionen zu opponiren. So ist schon im vorigen Jahre der Pfauischen Witwe und Erben zu solchem Ende die Proposition und zwar dahin geschehen, daß Se. Hochfürstl. Durchl. pro redimenda lite & tota causa gegen dessen Renunciation auch aller formirter Ansprüche ohne jedoch davon etwas einzuräumen, lediglich aus Gnaden der Pfauischen Witwe und Erben

- 1) Die bisher vermessene Onera Publica,
- 2) Die restirende Strafen gänzlich erlassen, und
- 3) Denenselben annoch fünf tausend Thaler baar nachzahlen, auch
- 4) Durch Dero Amt Wallenstädt die gütliche Auseinandersetzung zwischen der Pfauischen Witwe und Erben und denen Creditoren dergestalt tentiren lassen wollten, um zu sehen, ob mit dem Abfindungs-Quantum die Creditores zu befriedigen stünden, und vor die Pfauische Witwe und Erben noch etwas davon übrig bleiben möchte. Worauf die Pfauische Witwe und Erben dahin angetragen, daß zuorderst mit diesem tentamine der Anfang gemacht, und ihre Creditores sondiret werden möchten, und wie durch das Fürstl. Amt Wallenstädt deren Suchen gemäs dieses geschehen, auch alle Mühe angewendet worden, um die Creditores zu einem billigen Accord zu disponiren, damit dieselben nicht nur mit dem Abfindungs-Quantum abgelaget werden, sondern auch noch etwas für die Pfauische Erben übrig bleiben möchte; dieses aber den gehöret Effect nicht gehabt; also ist es von Fürstl. Landesregierung resolviret worden; sich selbst zu interponiren, und die Creditores auf den 13ten huius, die Pfauische Witwe und Erben aber auf heutigen Tag vorzuladen, und sich über das offerirte Abfindungs-Quantum und Vergleichs-conditionem legaliter sowol, als auch über den von dem Fürstl. Amt Wallenstädt formirten Plan zu Befriedigung der Creditoren zu erklären, damit von Seiten der Regierung mit denen Creditoren um so sicherer und zuverlässiger gehandelt werden könne. Die Pfauische Witwe Anna Rosina mit ihren beiden Töchtern Dorothea Wilhelmina verehligte Wegelin, und Friederiken Augusten verehligte Thielin in Person vor sich und sub cautione rati ihrer resp. mittelster Tochter

ter und Schwester Sophien Eleonoren cum curatore dem Justizrath Salomott Christian Dauthendey erschienen hierauf, und nachdem denenselben vorkiehende Pro-
position gethan, auch darüber weisläufig pro & contra gehandelt worden, sich die-
selben endlich aus unterthänigster Devotion gegen ihren gnädigsten Landesfürsten und
Herrn, Hochfürstl. Durchl. und in der aufrichtigen Intention, künfftig unter Se.
Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Protection als treue Unterthanen in Friede zu leben,
dahin erkläret: daß sie die gethanen Offerten, und zwar ad 1) die Erlassung derer
bisher verlessenen Onerum und ad 2) die Erlassung derer Strafen sowol, als auch
die anerbothene fünf tausend Thaler pro redimenda lite & causa unter dessen Renun-
ciation auch aller weitem An- und Zusprüche acceptiren, und ad 3) angelegentlich
bitten wolten, daß Hochfürstl. Regierung sie mit ihren Creditoren aus einander setzen,
und diese zu einen billigen Accord bewegen möchte, im Fall aber einige zu hart und wi-
derpänchtig seyn sollten, bey Se. Hochfürstl. Durchl. es dahin antragen wolte, daß
Höchstieselben ihnen gegen ihre Creditoren mit einem Moratorio auf drey Jahre
gnädigst zu statten kämen, übrigens hatte sie noch zu Se. Hochfürstl. Durchl. das devo-
teste Vertrauen, höchst dieselben würden in Ansehung der erlittenen großen Schäden
und ihres ganzen ruinirten Guthes zu denen gnädigst ausgelegten fünf tausend Thaler
annoch etwas aus Gnaden zulogen, insbesondere aber ihnen die Onera auf ein Jahr
noch gnädigst erlassen, damit sie im Stand gesetzt würden, ihr ruinirtes Guth einiger
massen zu verbessern. Zugleich wolten sie auch zu Verhütung alles Streits mit
denen Mülleren in Ansehung des Schrotens zum Branntweinbrennen gnädigst zu er-
lauben bitten, daß ihnen solches Schrot gegen sechszehn Groschen pro Wispel Brand-
wein: Schrot eines vor alles, nehmlich von Schrot Heler und Bringer Geld geschöhen
möchte, ausser diesem reservirten sie sich aber per expressum, weil die Onera so zeitfero
aufgelaufen ihnen in diesem Transact mit angerechnet worden, daß sie, so viel die Jun-
kischen Acker dazu bezujtragen schuldig gewesen, von deren Possessore dieselben repe-
tiren, und einfordern könnten, nicht weniger reservirten sich Pfauische Witwe und Er-
ben ihre jura und Ansprüche wider Johann George Briedenhanen und dessen Ehefrau,
und endlich auch, daß in Ansehung ihres Guthes es bey ihren Privilegien und Conces-
sionen nach wie vor gelassen würde, weilen sie auch in vorigen Zeiten bey dem groß
Niederischen Zehend übergangen worden, so bätzen sie, daß ihnen solcher auf die be-
vorstehende drey Jahr extra ordinem angewiesen, und überlassen werden möchte,
Womit dann dieses Protocoll geschlossen, und sowol von Seiten der Fürstlichen Regi-
rung, als auch der Pfauischen Witwe, Töchter und deren Curatore unterschrie-
ben worden, actum ut supra.

Sonneberg, J. G. Müller, G. Hermann, W. E. Herold, J. G. Spiegel,
G. W. Behmer.

Anna Rosina Pfauin.
Dorothea Wilhelmina Wezelin, geborne Pfauin.
Friederica Augusta Thielen.
Salomon Christian Dauthendey, curatorio nomine.

Nro. 2.

zu gedenken, daß Si. regierende Hochfürstl. Durchl. der Pfauischen Witwe und
Erben von denen nach Ausweis des Fol. 50 Act. sub lit. P. p. befindlichen Vergleichs:
Protocolls Fol. 52. zur Hochfürstl. Gnade ausgelegten Puncten das gebothene Mo-
ratorium gegen ihre Creditores, mit denen sie sich nicht vergleichen könnten, dann die
restirenden Onera bis lezt verwichene Johannis a. c. und endlich den groß Niederischen
Zehend auf die bevorstehende drey Jahre gnädigst accordiret und zugestanden, im
übrigen aber es bey dem obbesagten Transact und dessen wirklichen Inhalt lediglich
gelassen, welches die Pfauische Witwe und Erben mit unterthänigsten Dank accep-
tirt,

D

siet, und damit allenthalben wohl zufrieden gewesen, so nachrichtlich anhero registriert. Wernburg, den 18ten Aug. 1756.

(L.S.)

G. W. Schmer.

Wann nun Inhales folgender am 24ten Nov. 1757 erdfueter Urtheil sothaner in ob inserirten Protocoll befindl. Vergleich in allen auch auf die Gnad der Landesherrschaft ausgesetzt und von derselben gebilligten Puncten von Amts wegen dergestalt, daß darüber ohnverbrüchlich, tanquam super re judicata gehalten, mithin all dasjenige, was gedachten Fürstens zu Anhalt-Wernburg Idd. durch Eingangs ermelten Dero Procuratorem vorgestellt, abimpliret werden sollte, confirmirt und befätigt worden

Tenor Sententiae

24 Nov. 1757 emanatae

In Sachen Johann Jacob Pfau und Annen Rosinen seiner Ehefrau, nun mehro deren Kinder, wider Herrn Victor Friedrich, Fürsten zu Anhalt-Wernburg, sodann deren Pfauischen intervenirenden Creditoren: mandati de relaxando Arresto, nunc confirmationis transactionis: ist der zwischen dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Wernburg und der Pfauischen Witwe und Erben unter Beystand ihres Curatoris in dem [292] befindlichen Negirungs-Protocollo errichtete Vergleich in allem auch auf die Gnad der Landesherrschaft ausgesetzt, und von derselben gebilligten Puncten von Amts wegen hiermit dergestalt confirmirt und befätigt, daß darüber ohnverbrüchlich tanquam super re judicata gehalten, mithin all dasjenige, was der Herr Fürst durch seinem Procuratorem vorgestellt, abimpliret werden solle; anbey verfehlet man sich zu mehr gedachten Herrn Fürsten, daß, wann denen Pfauischen Erben das Schrotten gegen sechzehn Herren p. Wispel eines vor alles vorhin frey gelassen gewesen, derselbe hierauf Reflexion machen werde.

Als haben Wir in Urkund dessen gegenwärtigen mit Unserem Kaiserl. Insigel bekräftigten Schein ausfertigen und mittheilen lassen. Geben in Unser und des heiligen Reichs Stadt Wehlar den sieben- und zehenden Tag Monats Aprilis, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im siebenzehnen Hundert acht- und fünfzigsten Jahr, Unserer Reichs: des Römischen in dreyzehenden etc.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium

Friedrich Wilhelm Dübdingk. Kaiserl. Kammerer

Gerichts-Canzley-Verwalter, impria.

(L.S.) Anselm Franz Meier, Kaiserl. Kammerer

Gerichts-Prototonotarius, mpp.

(L.S.) Praemissa copia concordat originali verbotenus

I. Neupfisch, Secr. Regim.

Anlage 3.

Fürstl. Kammer-Schreiben an die Fürstl. Landesregierung zu Wernburg vom 11ten May 1762.

Auf Unserer hochgeehrtesten Herren Anschreiben de dato den 30ten April a. e. & praef. den 7ten dieses, ermangeln Wir nicht, denenselben nicht nur den anverlangten Extract, wie viel auf das Vergleichs-Quantum der 5000 Rthlr. aus Fürstl. Kammer-Kasse an die Pfauische Witwe und Erben zu Nieder gezahlet, sondern auch das Residuum an Gelde, der 977 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf. hierbey zu übermachen. Und wie wir darüber eine Quittung zum Beleg bey Fürstl. Kammer-Kasse zurück erwarten; also verlassen wir uns auch sehr darauf, daß unsere hochgeehrtesten Herren, wegen Berichtigung der sämtlichen rückständigen Onerum gemessnen Befehl an das Fürstl. Justiz-

Justiz-Amt Ballenstädt zu erlassen besieben werden, und verbleiben übrigens denenselben zu Erweisung aller angenehmen ergebensten Dienste, stets willig und gefißen.
Wernburg, den 12ten May 1762.

Fürstl. Anhalt. zur Kammer etc.

den 12ten istius nebst dem Gelde
p. Dammetten an die Regierung
überandt. J. C. H. Wagner.

(L. S.) pro fide publica & in veritatem sigillum Camerae adposuit.

W. E. Mathes, Camerae Registrator.

[977 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf. an 4 u.]
1 Gr. St. incl. 3 Pf.

Anlage II.

Regirungs-Resolution vom 29ten May 1769 worinn den
Pfaufschen sämtlichen anmaßlichen Beschwerden in Conformität der
höchst venerabilen Reichs-Kammer gerichtlichen Verordnungen von
1762, 1763 u. 1764 abgeholfen.

Nachdem zu unterthänigster Befolgung des auf die Pfaufsche Supplication
sub dato den 22ten Oct. 1766 erfolgten höchsten Decretes von 24ten ejusd. nach ver-
sucht aber fehlschlagener Güte, die auf den Pfaufschen Hofe und Aeckern wie auch
die auf den Zunkischen modo Briedenhanischen Hofe und Aeckern haftende herrschaf-
tlichen Gefälle, an Steuern, Quarten, Kammer- und Amtes-Gefällen, sowol nach den
Pfaufschen bey den Acten befindlichen Briefen, als auch nach den Lager- und Erben-
zinsbüchern abermalen genau revidiret worden; so wird nunmehr der Witwe Pfauin
und ihren Erben zur Resolution ertheilet:

daß, mit Aussetzung derer von ihrem Hofe und einen Hufe Acker zu entrichtenden
6 gr. und wiederum 20 gr. Kammer-Erbzins, folgende herrschaf-
tliche Gaben:

A) an das Amt Ballenstädt

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Das Rauchhuhn	3		
2) Petri und Jacobi Dienstgeld.	11		10
3) Erbzinns von 10 Morgen Leede	5		4
4) Erbzinns von 3 Morgen Leede	1		
5) Amtes-Erbzinns von 12 Morgen	5		
6) Kammer-Erbzinns von einer Wiese an der Selke	6		
7) An verglichenen Dienstgeld statt wickl. Rossdienste	40		
8) Amtes-Erbzinns von 42 Morgen.	16		
9) Ackerpacht von 2 Hufen 1 Morgen	24		
10) Concessions-Geld für Bier und Branntwein- Brennen	20		
11) An jährl. Steuer	26		6 1/2
12) Zu einer jeden einfachen Quarte, so oft sie denen Unterthanen im Lande angesaget wird.	6		13 1/2

B) an das Amt Harzgerode.

Von 1 1/2 Morgen Wiese im Scherensiege besage Kaufbriefes d. d. Harzgerode
1725. 9 Gr. Zins, 4 Gr. Steuer, und 1 Gr. zur einfachen Quarte,
ihre gute Nichtigkeit behalten.

Dahin-

Dahingegen werden dem ehemals Funkschen demalen Briedenhanischen Hof und Acker, von den auf den Pfauischen Hof und Acker bisher geschätzten Steuern, 9 Gr. und von denen 1733 verglichenen Dienstgeldern a 60 Nthlr. nach Maassgabe des hochvenerabilen Kammergerichtlichen Urtheils vom 8^{ten} Junii 1764 zwanzig Reichs Thaler zugeschrieben. Nicht minder bleibt besagter Witwe Pfauin, falls sie wegen dieser ihr jetzt abgeschriebenen, and in dem letztern Vergleich bis Johanni 1756 denen Pfauischen Erben noch nachgelassenen Onerum, an Briedenhan etwa Anspruch zu formiren, gemeinet seyn sollte, so, wie sie dierhalb schon den 16ten May 1760 die Klage übergeben, solches in separato ein- und auszuführen, unbenommen, sondern vorbehalten. Gleichwie nun aber solchergestalt, alle zwischen Briedenhan, und der Witwe Pfauin wegen strittiger herrschaftlichen Gaben, obgewaltete Streitigkeiten völlig gehoben, sodann aber auch dergleichen zwischen einem Dritten obwaltende Differenzien Se. regirenden Hochfürstl. Durchl. Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, aus höchst Dero seit undenklichen Zeiten wol hergebrachten Besitz des Juris collectandi um so weniger de facto verdringen können, als es sonst eine Sache von den schlimmsten Folgen seyn würde, wenn Untertanen durch ihre Weigern oder Klagen sich gegen ihren unsrüttigen Landesherrn Steuerfrey machen könnten, zumal, da doch vielmehr denen Ständen des Reiches, in Ansehung ihrer Steuer: Gerechtfame nach denen bekannten Reichs-Gesetzen und besonders nach Kaiserl. Majestät Waßl-Capitulacion Art. 19 §. 6 und 7 die Selbsthülfe dergestalt zugestanden worden, daß nicht einmal dargegen Inhibitiones von den höchsten Reichs-Gerichten erkannt werden können; also wird auch der Fürstl. Kammer hiernit überlassen, nummehr der Witwe Pfauin und ihren Erben alles Ernstes bedeuten zu lassen, von Johanni dieses laufenden Jahres an, die obig specificirten herrschaftl. Gefälle, ohne die geringste Weigerung ordentlich abzutragen, oder sofort die Execution zu gemärtigen, und soviel die bereits aufgeschwollenen Gaben anlangt, dem Fiskal Pfau dahin seines Amtes zu erinnern, daß er solche, sowol gegen die Witwe Pfauin von Johanni 1756 an, als auch gegen Briedenhan, wegen der zugeschriebenen 9 Gr. Steuer, und 20 Nthlr. Dienstgeld gleichfalls von Johannis 1756 an, Processu executivo einlagen sollt. Zu welchem Ende dann auch diese Resolution der Fürstl. Kammer in Freundschaft communiciret wird, um sich sowol hiernach, als auch in Abschreibung derer Pfauischen Gaben, und sonstigen richten zu können. Bernburg den 29^{ten} May 1769.

Fürstl. Anhaltl. zur Landesregierung 1c.

(L. S.) Copia concordat verbotenus originali.

L. Reupfch, Secretar. Regim. Bernb.

Anlage BB.

Specification der Steuern und Quarten, so Pfauische Witwe, Kinder und Erben von ihrem Acker, Guthe zu Nieder von Joh. 1756 an bis 1769. an das Amt Ballenstädt zu bezahlen schuldig, und was sie darauf bezahlet haben.

Nthlr.	Gr.	Pf.	
6	13		Michael-Quarte 1756 Gerichts-Quarte pro eod. Term. Land-Steuer, pro Andra 1756. Weyhnachts-Quarte d. a.
6	13		
26	6	2	
6	13		
45	21	4	hujus

(Trans-

Nr.	Gr.	Wf.	
45	21	4	Transport.
6	13	4	Oster: Quarte 1757.
6	13	4	Johannis: Quarte d. a.
6	13	4	Eine Quarte zu nöthigen Landes-Angelegenheiten, auf Bitten der Landschaft, pro Egidii 1757.
6	13	4	Michael: Quarte d. a.
6	13	4	Eine Quarte zu Unterstützung der Trank-Steuer, pro Martini 1757.
6	13	4	Eine Gerichts: Quarte, pro eod. Term.
26	6	2	Land: Steuer, pro Andrä.
6	13	4	Weyhnachts: Quarte, d. a.
6	13	4	Oster: Quarte 1758.
6	13	4	Johannis: Quarte d. a.
6	13	4	Michaelis: Quarte d. a.
26	6	2	Land: Steuer, pro Andrä d. a.
6	13	4	Weyhnachts: Quarte d. a.
6	13	4	Oster: Quarte 1759.
6	13	4	Johannis: Quarte d. a.
6	13	4	Michaelis: Quarte d. a.
26	6	2	Land: Steuer, pro Andrä 1759.
6	13	4	Weyhnachts: Quarte d. a.
6	13	4	Oster: Quarte 1760.
6	13	4	Eine Prinzessin Quarte d. 5 Mart, 1760.
6	13	4	Johannis: Quarte d. a.
6	13	4	Michaelis: Quarte d. a.
26	6	2	Trank: Steuer pro Andrä 1760.
6	13	4	Weyhnachts: Quarte d. a.
9	19	6	Ein und $\frac{1}{2}$ Prinzessin Quarte de 23ten Febr, 1761.
6	13	4	Johannis: Quarte d. a.
6	13	4	Michaelis: Quarte d. a.
26	6	2	Land: Steuer pro Andrä d. a.
6	13	4	Weyhnachts: Quarte d. a.
6	13	4	Oster: Quarte 1762.
6	13	4	Johannis: Quarte d. a.
6	13	4	Michaelis: Quarte d. a.
26	6	2	Land: Steuer pro Andrä 1762.
6	13	4	Weyhnachts: Quarte d. a.
6	13	4	Oster: Quarte 1763.
6	13	4	Johannis: Quarte d. a.
6	13	4	Michaelis: Quarte d. a.
26	6	2	Land: Steuer Andrä d. a.
6	13	4	Weyhnachts: Quarte d. a.
6	13	4	Gerihts: Quarte Term. Fastnachten 1764.
6	13	4	Oster: Quarte d. a.
6	13	4	Johannis: Quarte d. a.
6	13	4	Michaelis: Quarte d. a.
26	6	2	Land: Steuer Andrä d. a.
494	19	6	hujus

Rtblr.	Gr.	Pf.	
494	19	6	Transport
6	13	6	Weihnachts: Quarte 1764.
6	13	6	Oster: Quarte 1765.
6	13	6	Johannis: Quarte d. a.
6	13	6	Michaelis: Quarte d. a.
26	6	2 4	Land: Steuer pro Andr. d. a.
6	13	6	Weihnachts: Quarte d. a.
13	2	1 2	zur doppelten Oster: Quarte 1766.
6	13	6	Johannis: Quarte d. a.
6	13	6	Michaelis: Quarte d. a.
26	6	2 4	Land: Steuer Andr. d. a.
6	13	6	Weihnachts: Quarte d. a.
6	13	6	Oster: Quarte 1767.
6	13	6	Johannis: Quarte d. a.
6	13	6	Michaelis: Quarte d. a.
26	6	2 4	Land: Steuer Andr. d. a.
6	13	6	Weihnachts: Quarte d. a.
6	13	6	eod. Term. zum Landrechnungs: Tage.
6	13	6	Oster: Quarte 1768.
26	6	1 2	Johannis incl. 1 Prinzessin Quarte d. a.
6	13	6	Michaelis: Quarte d. a.
26	6	2 4	Steuer Andr. 1768.
13	2	1 2	An 2 Quarten incl. 1 Prinzessin: Quarte pro Weihnach- ten 1768.
6	13	6	An 1 ordin. Quarte Ostern 1769.
13	2	1 2	An 2 Quarten incl. 1 Prinzessin Quarte Johanni 1769.
756	21	10 6	Summa. Hiervon abgezogen
46	14	7 2	welche 1756 und 1757 und
309	14	9 2	welche den 27ten August 1762 bezahlet worden.
356	5	4 8	Summa
400	16	7 8	Summa in Rest.
			Extrahirt Ballenstädt den 10ten Jun. 1769.
			(L. S.) A. Gorre, Rentmeister.

Anlage CC.

Specification was die Wittve Pfauin an Wiesenjins, Steuern und Quarten von 2 Morgen Wiese im Scheerenfliege an das Amt Harzgerode zu bezahlen schuldig, seit Johanni 1756: 1769.

Rtblr.	Gr.	Pf.	
---	1	---	Michaelis: Quarte 1756.
---	9	---	Gerichts: Quarte eod. Term. d. a.
---	4	---	Steuer Andr. d. a.
---	9	---	Wiesenjins d. a.
---	1	---	Weihnachts: Quarte d. a.
---	1	---	Oster: Quarte 1757.
---	1	---	Johannis: Quarte 1757.
1	2	---	Summa hujus

Transport

Nr.	Gr.	Pf.	
1	2	—	Transport.
—	1	—	Term. Epydi eine Quarte zu nöthigen Landes: Angelegens heiten.
—	1	—	Michaelis: Quarte d. a.
—	9	—	Wiesens d. a.
—	4	—	Land: Steuer André d. a.
—	1	—	Eine Quarte zu Unterstützung der Frank: Steuer pro Martini d. a.
—	1	—	Eine Gerichts: Quarte pro eod. Term.
—	1	—	Weyhnachts: Quarte d. a.
—	1	—	Ofter: Quarte 1758.
—	1	—	Johannis: Quarte d. a.
—	1	—	Michaelis: Quarte d. a.
—	9	—	Wiesens d. a.
—	4	—	Land: Steuer pro André d. a.
—	1	—	Weyhnachts: Quarte d. a.
—	1	—	Ofter: Quarte 1759.
—	1	—	Johannis: Quarte d. a.
—	1	—	Michaelis: Quarte d. a.
—	9	—	Wiesens d. a.
—	4	—	Land: Steuer André d. a.
—	1	—	Weyhnachts: Quarte d. a.
—	1	—	Ofter: Quarte 1760.
—	1	—	Prinzessin: Quarte de 5ten Mart. 1760.
—	1	—	Johannis: Quarte d. a.
—	1	—	Michaelis: Quarte 1760.
—	9	—	Wiesens d. a.
—	4	—	Land: Steuer André d. a.
—	1	—	Weyhnachts: Quarte d. a.
—	1	6	1 1/2 Prinzessin Quarte de 23ten Febr. 1761.
—	1	—	Johannis: Quarte d. a.
—	1	—	Michaelis: Quarte d. a.
—	9	—	Wiesens d. a.
—	4	—	Land: Steuer André d. a.
—	1	—	Weyhnachts: Quarte d. a.
—	1	—	Ofter: Quarte 1762.
—	1	—	Johannis: Quarte d. a.
—	1	—	Michaelis: Quarte d. a.
—	9	—	Wiesens d. a.
—	4	—	Land: Steuer André d. a.
—	1	—	Weyhnachts: Quarte d. a.
—	1	—	Ofter: Quarte 1763.
—	1	—	Johannis: Quarte d. a.
—	1	—	Michaelis: Quarte d. a.
—	9	—	Wiesens d. a.
—	4	—	Land: Steuer pro André d. a.
—	1	—	Weyhnachts: Quarte d. a.
—	1	—	Gerichts: Quarte Fastnachten 1764.
—	1	—	Ofter: Quarte d. a.
—	1	—	Johannis: Quarte d. a.
—	1	—	Michaelis: Quarte d. a.
—	9	—	Wiesens d. a.
—	4	—	Land: Steuer André d. a.
—	1	—	Weyhnachts: Quarte d. a.
—	1	—	Ofter: Quarte 1765.
6	14	6	hujus

Trans.

Nbfr.	Gr.	Pf.	
6	14	6	Transport.
---	1	---	Johannis Quarte 1765.
---	9	---	Michaelis-Quarte d. a.
---	4	---	Wiesenzins d. a.
---	1	---	Land-Steuer André d. a.
---	2	---	Weyhnachts-Quarte d. a.
---	1	---	zur doppelten Oster-Quarte 1766
---	1	---	Johannis-Quarte d. a.
---	9	---	Michaelis-Quarte d. a.
---	4	---	Wiesenzins d. a.
---	1	---	Land-Steuer André d. a.
---	1	---	Weyhnachts-Quarte d. a.
---	1	---	Oster-Quarte 1767
---	1	---	Johannis-Quarte d. a.
---	9	---	Michaelis-Quarte d. a.
---	4	---	Wiesenzins d. a.
---	1	---	Land-Steuer André d. a.
---	1	---	Weyhnachts-Quarte d. a.
---	1	---	Quarte zum Landrechnungs- Tage eod. Term.
---	1	---	Oster-Quarte 1768.
---	2	---	Johannis-Quarte it. eine Prinzessin-Quarte.
---	1	---	Michaelis-Quarte 1768
---	9	---	Wiesenzins d. a.
---	4	---	Steuer d. a.
---	2	---	An 2 Quarten als 1 ord. u. 1 Prinzessin-Quar-
---	1	---	te Weyhnachten d. a.
---	2	---	An Quarte pro Othern 1769.
---	2	---	An 2 dito ord. u. 1 Prinzessin-Quarte Joh. d. a.
9	16	6	Summa
			Extrahirt Harzgerode den 12ten Jun. 1769.
			Maas, Rentmeister.

Anlage DD.

Verzeichniß, was an Kammer- und Amts-Gefällen die Pfauischen Erben, mit Aussetzung 6 Gr. und wiederum 20 Gr. Erbenzins Gelder von ihrem Fürstl. Kammer-Erbenzins-Hofe und 1 Hufe Acker, seit Johanni 1756 bis dahin 1769 nach Abzug dessen, was sie darauf bezahlt, schuldig verblieben.

Nbfr.	Gr.	Pf.	
---	3	---	Vor ein Rauchhuhn.
---	17	11	Dienstgeld Jacobi.
---	17	11	Dienstgeld Petri.
---	5	4	Kammer Erbenzins von 8 Morgen Leede.
1	---	---	Dergleichen von 3 Morgen Leede.
---	5	---	Amts Erbenzins von 12 Morgen.
---	16	9	A. E. von 42 Morgen.
---	6	---	A. E. von einer Wiese an der Selte.
40	---	---	Anstalt der wirkl. Dienste.
24	12	---	Ackerpacht von 2 Hufen 1 Morgen.
20	---	---	Concessions-Geld wegen Branntwein-Brennen und Bier-Brauen.
88	11	11	Summa von Johanni 1756 bis dahin 1757.

Transport

Nthlr.	Gr.	Pf.	Transport.
88	11	11	Summa von Johanni 1757 bis 1758.
88	11	11	" " " " " " 1759.
88	11	11	" " " " " " 1760.
88	11	11	" " " " " " 1761.
88	11	11	" " " " " " 1762.
88	11	11	" " " " " " 1763.
88	11	11	" " " " " " 1764.
88	11	11	" " " " " " 1765.
88	11	11	" " " " " " 1766.
88	11	11	" " " " " " 1767.
88	11	11	" " " " " " 1768.
88	11	11	" " " " " " 1769.
1150	10	11	Summa Hierauf nun baar bezahlt
153	20	8 $\frac{1}{4}$	Fol. 100 & 103.
24	12	---	Fol. 119.
178	8	8 $\frac{1}{4}$	Summa verbleiben.
972	2	2 $\frac{1}{4}$	Summa in Rest.

Extractirt Ballenstädt den 10ten Jun. 1769.
(L. S.) A. Gorre, Rentmeister.

Anlage C C.

Extract der revidirten Steuer-Rolle des Dorfs Nieder angefangen den 20^{ten} Martii 1703.

Nthlr.	Gr.	Pf.	
---	13	6	104. Balthin Rodensheims W, Andreas Rodenshein vom Hause
---	6	10	von 3 $\frac{1}{2}$ Morgen Erbe 20 Gr. 4 Pf.
5	10	---	105. George Ulrich, (Caspar Henneberg, modo Johann Jacob Pfau.) vom Haus und Hof.
3	23	5	von 1 Hufe 23 Morgen Erbe.
---	12	1	von 7 Morg. von Woltern eingelöset.
---	4	---	von 2 $\frac{1}{2}$ Morg. von Caspar Schulzen eingelöset.
5	15	---	von 2 $\frac{1}{2}$ Hufe als von 2 H. B. a. und $\frac{1}{2}$ H. Cammer-Laasacker. 15 Nthlr. 16 Gr. 6 Pf.
---	13	6	106. Christoph Zweyhdörfer. vom Hause.
---	9	---	107. Hans Friedrich Schulze. vom Hause.
---	9	---	108. Jacob Becker. vom Hause.
---	2	9	von 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Affer-Erbe. 11 Gr. 9 Pf.
---	10	6	109. Balthin Strauchmann. vom Hause.
---	9	---	110. Hans Reichard. vom Hause.

Anlage FF.

Extract der Current Steuer-Rolle des fürstl. Amtes Ballenstädt, und besonders des Dorfs Nieder, de An. 1716.

	Rtblr.	Gr.	Pf.	
ddt.	16	2	3	Caspar Henneberg (modo Johann Jac. Pfauens Erben.) wegen 11 $\frac{1}{2}$ Morg. von David Papen. wegen 4 Morg. von Gottfried Junken. Andreas Wösch. Matthias Preuß. Thomas Koch. Matthias Pape, Hansen Sohn,
	---	21	1	
	---	7	4	
ddt.	2	16	6	
ddt.	---	13	6	
ddt.	---	13	6	
ddt.	13	2	6	

Vorstehende Extracte der Amt Ballenstädtischen Steuer Rollen von 1703 u. 1716 sind ihren Originalen conform, welches unter Verdrückung fürstl. Amtes Siegels attestirt. Ballenstädt den 10^{ten} May 1770.
(L. S.) A. E. Wohlgebohren, p. T. Justizbeamter dafelbstf.

Anlage GG.

Extract fürstl. Amtes Ballenstädt. Steuer-Registers de An. 1742.

ddt.	Rtblr.	Gr.	Pf.	Nro.	
42 ddt.	13	18	8	37	Daniel Strauchmann. Johann Jacob Pfauens rel.
44	35	18	9	38	
	26	15	2 $\frac{1}{2}$	---	Nachdem 9 Rtblr 3 Gr. 6 $\frac{1}{2}$ Pf. mit 119 $\frac{1}{2}$ Morg. ehemaligen Junken Acker hievon ab, und Herr Johann Georg Friedenhamen inter supernumerarios zugeschrieben.

Extractir Ballenstädt den 10^{ten} May 1769.

Das vorstehende Copy dem Original gleichlautend attestirt unter Verdrückung des fürstl. Amtes Siegels
(L. S.) A. E. Wohlgebohren.

Anlage HH.

Vergleichs-Protocoll ex Actis Pürschmeister Pfauens, in puncto verweigerter Steuer und Quarten von 3 Morgen.

Fol. 20 Actum Ballenstädt den 13^{ten} Martii 1734

Dato wurde anbefohlnr maßen vom fürstl. Amte in praesent. des Landrichter Schmidens mittelst Vorladung des Pürschmeister Johann Jacob Pfauens, Johann Friedrich Junkens und Heinrich Papens aus Nieder, die zwischen besagten Pürschmeister und Heinrich Papen sich bis außero enthaltene Differenz, und ob diejenige 5 Gr. 6 Pf. so von dem Pürschmeister Pfauen, wegen des an Papen verkauften Hauses, prätendiret worden, darauf, oder auf den 3 Morgen. Acker, so zuvor dessen Schwie-

hiefigen Fürstl. Amte zu einer durchgehenden Observanz und Gewohnheit worden, daß jegliches Haus für sich, es sey auch so gering und schlecht als es immer wolle und möge, quotannis dem Amte Ballenstädt ein Rauch- und ein Erbzinns Huhn, oder aber pro jedes Stück individualiter 3 Gr. zu erstatten und zu entrichten schuldig und gehalten, einfolglich auch dieser Pape als ein Einwohner und Unterthan für andern nicht melioris conditionis und fortis seyn kann. Die von diesen Papen gleich andern verlangte Grafekabel oder Theilung 6) anlangende, so ist deren weiter keine übrig noch vorhanden, diejenige auch, so denen andern Einwohnern und Unterthanen von Alters her beygeleget befindlich, seynd durch den Anwauchs und Vielheit der Leute bereits schon dergestalt zergliedert, und klein gemacht, daß sonder die größte Confusion und Unordnung keine weitere Repartition darinnen fürzunehmen seyn dürfte, zugeschwegen, da auch außser diesen Papen noch viele andere Einwohner in Nieder sich finden, welchem aus Mangel dergleichen Cable und Theilung bey den ihrigen Häusern nicht zugeleget seyn, jedoch aber gleichwohl von den ihrigen Häusern, gleich denenjenigen so Kabeln besigen, den Schoß mit in die Gemeinde zu erlegen und abzugeben haben etc.

Fürstl. Anhalt. Amt allbar.

W. Handt.

Copia Vergleichs fol. 28. seqq.

Actum Verburg in Fürstl. Regierung, den 9^{ten} Julii 1734.

In heutigen Termino erschienen der Pürschmeister Psau, Johann Friedrieh Junke und Heinrich Pape; und nachdem die Sache wegen des irrigen Steuer-Quantit nochmals in Verhör und genaue Untersuchung gezogen, solche aber sehr confus, verwickelt und zweifelhaft befunden worden; so hat Fürstl. Regierung endlich mit guter Zufriedenheit und Einwilligung obernannten Parteyen, diese Sache also verglichen und determiniret, daß 1) der Pürschmeister Psau und Johann Friedrieh Junke die 18 Gr. zugleich theilen, und ein jeder von nun an 9 Gr. Steuer übernehmen, und also dem Pürschmeister Psau 9 Gr. ab und Junken 9 Gr. in Catalro zugeschrieben, 2) Heinrich Pape aber auf sein Haus und Garten über die bereits darauf haftenden 18 Gr. Steuer noch die 5 Gr. 6 Pf. dergleichen, von nun an übernehmen; 3) der Pürschmeister Psau und Pape das Residuum zur Steuer-Kasse pro rata jeder zur Hälfte zu Abführung der 5 Gr. 6 Pf. abtragen, hinkünftig aber, wie ad 2dum von Papen allein getragen werden sollen.

Welchen allen Partes nachzukommen und dabei zu acquiesciren sich stipulata manu verbindlich gemacht; womit also die Sache abgethan worden, und sollen nunmehr die Acta nebst dem Vergleich an das Amt Ballenstädt remittiret werden, ut supra

P. H. Hoffmeyer.

(L. S.) Concordat cum Originali,

P. H. Hoffmeyer, Secretar.

Actum Ballenstädt den 17^{ten} Julii 1734.

Fürstlicher Vergleich wurde dato dem Landrichter Schmidtten allhier im Fürstl. Amte eröffnet und er zugleich dahin mit angewiesen, sich hiernächst bey Einnahme der obigkeithl. Onerum an Steuern und Quarten darnach sich jedesmal zu richten, welches er auch zu thun versprochen, ut supra Fürstl. Anhalt. Amt allbar.

W. Handt.

Concordantiam cum originali sub Appositione Sigilli attestatur,

(L. S.) W. E. Mathes, Camerae Registrator.

Anlage

Anlage III.

Pfauische Quittung, vom 15^{ten} August 1761, worinn sie be-
kennen, daß sie sowol von ihren Pachtlaas-Äckern, als auch Scha-
tzlichen Äckern Krieges-Contribuciones zu geben schuldig.
Amt Ballenstädt, den 15 Aug. 1761.

Als waren verwitwete Frau Commissarien Anna Rosina Pfauin, gebohrene
Nordmännin aus Nieder und derselben Kinder, Frau Hauptmännin, Friederique Aus-
gusta Thielin, und Jungfer Sophia Eleonora Pfau, von daher mit ihrem Cura-
tore, Ehren Johann Caspar Trolldenier, aus ermeldten Nieder, sub cautione rati,
der in Weßlar wohnenden Tochter und resp. Schwester, Frau Dorothen Wilhel-
minen Weßelin, geb. Pfau, gerichtlich geständig, daß sie zu Bezahlung der rückstän-
digen Contribuciones von ihren Güthern

- 1) 11 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf. gebliebener Rückstand von 45 Rthlr. 21 Gr. so die
Französische Lieferung nach Abzug 12 Morgen in
Quechlin. Gränge belegener Acker getragen, indem
ihnen 34 rthlr. 2 gr. 3 pf. vor 1 Wispel 16 Scheffel
Hafer und 3 Bund Heu davon zu gute gegangen.
- 2) 120 " 8 " 6 " zur Contribution de 24^{ten} November 1759. nach
Abzug obiger 12 Morgen.
- 27 " 8 " 6 " von 50 ½ Morgen Schatzlichen Acker, so sie im
Besitz erhalten.
- 3) 148 " 21 " " " von 198 Morg. Erb- und anderer, auch
30 " 12 " " " von 61 Morg. Fürstl. Pacht-Acker,
22 " " " " " vom Hause, Garten und Nahrung, zur Preussl.
Contribution de 7^{ten} Dec. 1760.
- 4) 298 " " " " " von 198 Morgen.
- 30 " 12 " " " " von 61 Morgen Fürstl. Pacht-Acker,
33 " " " " " vom Hause und Gewerbe zur Preussl. Contribu-
tion, de 19^{ten} Dec. 1760.

721 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. Summa Summarum. Davon aber
23 " 16 Gr. " wegen der beiden Pferde, so sie nach Leipzig geben
müssen, abgingen, und also nur

697 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf. in Summa verbleiben wären, von Fürstl. Kammer zu
Bernburg von ihren daselbst noch stehenden Ver-
gleichs-Geldern

Sechs Hundert Sieben und Neunzig Thaler Siebenzeihen Groschen Neun.
Pfennige baar ausgezahlt erhalten, und damit obige Kasse getilget hätten. Sie
wollten allerseits resp. cum Curatore Hochfürstl. Kammer darüber unter Begebung
der Ausflucht des nicht gezahlten oder erhaltenen Geldes in Amts-Hand in besser
Form Dießens nicht nur hierdurch quittiren, sondern auch sich sub hypotheca bo-
norum

norum dahin erklären und verbindlich machen, daß, wenn künftig das residuum von denen Vergleichs-Geldern zu Bezahlung Schlagschen Erben, und derer rückstelligen Onerum nach deren vorgängiger Regulirung nicht hinreichend seyn sollten, sie die nachstehüige Bezahlung aus und von ihrem Guthe und Vermögen selbst be richtigen, und ohne die geringste Einwendung und Weitläufigkeit, gute und völlige Bezahlung und Richtigkeit treffen wollten. Wenn sie nun hierbey verblieben; so haben sie sich auch eigenhändig mit unterschrieben. So nachrichtlich ut supra

(L. S.)

Fürstl. Anhalt. Amts wegen,

J. F. A. Schreck.

Anna Rosina Pfauin, Wittwe,

Sophia Eleonora Pfauin,

Friederica Augusta von Thielin, geb. Pfauin,

Johann Caspar Trollsdenier, als Curator der
Pfausischen Frau Wittve und Kinder.

[697 Grslr. 17 Gr. an 4 Gr. St. incl.]
1 Gr. 9 Pf. kleine Münze]

Vorstehende Abschrift kommt mit dem Original, welches bey der Kammer-
Rechnung zum Belege genommen, in allen überein, welches hier
durch sub Sigillo Camerae in fidem attestiret

(L.S.) W. E. Mathes, Camerae Registrator.





1978

M

335
(74)

D. g. 49

Geschichts = Erzählung,

der

am höchstpreisllich Kaiserlichen Reichs = Cammer = Gericht

von der

schen Wittib und Erben,

gegen

Hochfürstl. Durchlaucht

u Anhalt-Bernburg,

traetenü Mdti de relaxando arresto &c.

gebrachten Steuer- und Gaben-Sache.

egen von dem Buchstaben A : : 33.

Bedruckt im Jahr 1772.

Handwritten notes:
Mit
A. 3.

Handwritten note:
Gph u. Geogr. f.
Z. 106.

